

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1992

MONTAG, 2. NOVEMBER 1992

Nr. 44

Seite

Seite

Seite

Hessische Staatskanzlei

Erteilung des Exequaturs an Herrn Rafael Mendivil Peydro, Generalkonsul des Königreichs Spanien in Frankfurt am Main, und Erlöschens des dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Francisco Monforte Lopez, erteilten Exequaturs 2766

Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten

Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen am 7. 3. 1993; hier: Maßgebliche Zahlen der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden und Landkreise und Zahlen der Einwohnerinnen und Einwohner der Wahlkreise des Umlandverbands Frankfurt 2766

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Sechste Änderung der vorläufigen Satzung der Studentenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main 2768

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie

Gemeinsamer Runderlaß betreffend öffentliches Auftragswesen; hier: Berichtspflicht gemäß Art. 29 der Lieferkoordinierungsrichtlinie 77/62/EWG vom 21. 12. 1976, geändert durch die Richtlinie 88/295/EWG vom 22. 3. 1988 . 2769

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten

Neue Veröffentlichungen des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung 2771
Allgemeine Verwaltungsvorschrift für den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz; hier: Regeln der Technik bei der Mischwasserbehandlung 2771

Hessisches Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit

Zentrales Förderungswesen; hier: 1. Neufassung der Verwaltungsvorschriften nach § 12 des Hessischen Kindergartengesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung von Zuwendungen und die Erstattung des Einnahmeausfalls nach §§ 6 bis 10 des Hessischen Kindergartengesetzes;

2. Vorläufige Richtlinien für die Förderung zusätzlicher Angebote der Kinderbetreuung (Sofortprogramm Kinderbetreuung) 2773
Zulassung von Weiterbildungsstätten für Apotheker/innen 2773
Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 1993 2774

Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen 2775

Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Verwendung der Ausgleichsabgabe gemäß § 6 Abs. 3 HENatG; hier: Finanzierung des Grunderwerbs 2783
Technische Baubestimmungen; hier: DIN 18159 Teil 1, Ausgabe Dezember 1991 2784

Personalnachrichten

im Bereich der Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten 2785
im Bereich des Hessischen Kultusministeriums 2786
im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten 2786
im Bereich des Hessischen Ministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit 2786
im Bereich des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung .. 2786
im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz... 2787

Die Regierungspräsidien

DARMSTADT

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Albersbacher Riedwiesen“ vom 12. 10. 1992 2787
Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Naturschutzgebiete „Kühkopf-Knoblochsau“, „Lampertheimer Altrhein“ und „Rüdesheimer Aue“ vom 13. 10. 1992 2791

Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Griesheim, Landkreis Darmstadt-Dieburg, zu Erholungswald vom 27. 7. 1992 2791

Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Griesheim und Weiterstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg, zu Schutzwald vom 27. 7. 1992 2793

Durchführung des Raumordnungsgesetzes und des Hessischen Landesplanungsgesetzes; hier: Durchführung eines Raumordnungsverfahrens gemäß §§ 6 a ROG, 11 HLPg und Entscheidung über die Zulassung der Abweichung vom Regionalen Raumordnungsplan Südhessen gemäß § 8 Abs. 3 HLPg für den Abschnitt Hainburg/Nord bis zur hessisch-bayerischen Landesgrenze der geplanten 380-kV-Leitung vom Pkt. Hainburg/Nord zur geplanten 380/110-kV-Schalt- und Umspannanlage Dettingen 2795
Namens- und Zweckänderung der Stiftung „Russisch Orthodoxe Kirchenstiftung für Wissenschaft und Denkmalpflege“, Sitz Frankfurt am Main 2795

GIESSEN

Vorhaben der Firma Romey-Decken BetriebsGmbH, 6425 Lautertal-Eichenrod 2795
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kallenbachtal bei Arborn und Nenderoth“ vom 16. 9. 1992 2796

KASSEL

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser 2799
Vorhaben der Städtische Werke AG, 3500 Kassel 2799

Buchbesprechungen 2800

Öffentlicher Anzeiger 2802

Andere Behörden und Körperschaften

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen-Nassau, Kassel; hier: 1. Nachtrag zur Unfallverhütungsvorschrift „Forsten“ (UVV 4.3) 2811
Umlandverband Frankfurt; hier: 4. Änderung in der Zusammensetzung des Verbandstags 2811
Umlandverband Frankfurt; hier: Ergänzung des Flächennutzungsplanes 2811
Nassauische Brandversicherungsanstalt, Wiesbaden; hier: Festsetzung der Jahresbeiträge für das Geschäftsjahr 1993 .. 2812
Stellenausschreibungen 2812

934

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Erteilung des Exequaturs an Herrn Rafael Mendivil Peydro, Generalkonsul des Königreichs Spanien in Frankfurt am Main, und Erlöschen des dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Francisco Monforte Lopez, erteilten Exequaturs

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Spanien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Rafael Mendivil Peydro am 8. Oktober 1992 das

Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Francisco Monforte Lopez, am 23. August 1989 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 16. Oktober 1992

Hessische Staatskanzlei
P 12 — 2 a 10/07

StAnz. 44/1992 S. 2766

935

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR EUROPAANGELEGENHEITEN

Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen am 7. März 1993;

hier: Maßgebliche Zahlen der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden und Landkreise und Zahlen der Einwohnerinnen und Einwohner der Wahlkreise des Umlandverbands Frankfurt

- Als Anlage werden die vom Hessischen Statistischen Landesamt nach dem Bevölkerungsstand vom 31. März 1992 festgestellten Zahlen der Einwohnerinnen und Einwohner sämtlicher Gemeinden und Landkreise veröffentlicht. Diese Zahlen sind gemäß § 148 Abs. 1 Satz 1 HGO, § 58 Satz 1 HKO für die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Kreistagsabgeordneten maßgebend.

Bestehen im Einzelfall Zweifel an der Richtigkeit der festgestellten Zahlen der Einwohnerinnen und Einwohner und haben diese Zweifel Bedeutung für die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter, können die betroffenen Gemeinden und Landkreise beim Hessischen Statistischen Landesamt eine Berichtigung beantragen (§ 148 Abs. 1 Satz 2 HGO, § 58 Satz 2

HKO). Um eine rechtzeitige Bearbeitung zu gewährleisten, bitte ich, entsprechende Anträge unverzüglich zu stellen und mir eine Durchschrift zuzuleiten.

- Aus den Zahlen der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden und Landkreise innerhalb des Umlandverbands Frankfurt ergeben sich für dessen Wahlkreise folgende Zahlen der Einwohnerinnen und Einwohner:

Wahlkreis I	681 893
Wahlkreis II	116 165
Wahlkreis III	216 918
Wahlkreis IV	223 336
Wahlkreis V	358 499

Diese Zahlen sind gegebenenfalls nach § 39 KWG für die erforderliche Zahl von Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern der Wahlvorschläge in den einzelnen Wahlkreisen von Bedeutung.

Wiesbaden, 21. Oktober 1992

Hessisches Ministerium des Innern
und für Europaangelegenheiten
II A 2 — 3 e 02/01 — 06

StAnz. 44/1992 S. 2766

Maßgebliche Zahlen der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden und Landkreise für die Kommunalwahlen am 7. März 1993

Anlage

Regierungsbezirk Darmstadt**Kreisfreie Städte**

Darmstadt, Stadt	140 365
Frankfurt am Main, Stadt	656 429
Offenbach am Main, Stadt	116 165
Wiesbaden, Landeshauptstadt	264 337

Landkreis Bergstraße 252 250

Abtsteinach	2 453
Bensheim, Stadt	35 604
Biblis	8 208
Birkenau	10 433
Bürstadt, Stadt	15 363
Einhausen	5 435
Fürth	10 480
Gorxheimertal	4 151
Grasellenbach	3 632
Groß-Rohrheim	3 606
Heppenheim (Bergstraße), Kreisstadt	24 184
Hirschhorn (Neckar), Stadt	3 902
Lampertheim, Stadt	31 050
Lautertal (Odenwald)	7 182
Lindenfels, Stadt	5 343
Lorsch, Stadt	11 393
Mörlenbach	9 524
Neckarsteinach, Stadt	3 900
Rimbach	8 000
Viernheim, Stadt	30 863
Wald-Michelbach	11 369
Zwingenberg, Stadt	6 175
Gemeindefreies Gebiet Michelbuch	—

Landkreis Darmstadt-Dieburg 266 585

Alsbach-Hähnlein	8 349
Babenhausen, Stadt	15 407
Bickenbach	4 675
Dieburg, Stadt	13 935
Eppertshausen	5 386
Erzhausen	6 437
Fischbachtal	2 670
Griesheim, Stadt	21 881
Groß-Bieberau, Stadt	4 041
Groß-Umstadt, Stadt	19 561
Groß-Zimmern	11 484
Messel	3 887
Modautal	4 694
Mühltal	13 103
Münster	12 333
Ober-Ramstadt, Stadt	14 268
Otzberg	6 092
Pfungstadt, Stadt	24 153
Reinheim, Stadt	16 909
Roßdorf	10 776
Schaafheim	7 994
Seeheim-Jugenheim	16 505
Weiterstadt	22 045

Landkreis Groß-Gerau 238 117

Biebesheim am Rhein	6 219
Bischofsheim	12 895
Büttelborn	11 613
Gernsheim, Stadt	9 066
Ginsheim-Gustavsburg	14 868
Groß-Gerau, Kreisstadt	22 575
Kelsterbach, Stadt	14 228
Mörfelden-Walldorf, Stadt	30 045

Nauheim	10 230
Rauheim, Stadt	11 490
Riedstadt	17 911
Rüsselsheim, Stadt	60 118
Stockstadt am Rhein	5 414
Trebur	11 445

Hochtaunuskreis 216 918

Bad Homburg v. d. Höhe, Kreisstadt	51 807
Friedrichsdorf, Stadt	23 801
Glashütten	5 169
Grävenwiesbach	4 445
Königstein im Taunus, Stadt	15 992
Kronberg im Taunus, Stadt	17 940
Neu-Anspach	11 841
Oberursel (Taunus), Stadt	40 522
Schmitten	8 069
Steinbach (Taunus), Stadt	10 138
Usingen, Stadt	12 698
Wehrheim	8 240
Weilrod	6 256

Main-Kinzig-Kreis 384 018

Bad Orb, Stadt	9 488
Bad Soden-Salmünster, Stadt	12 285
Biebergemünd	7 736
Birstein	6 272
Brachtal	5 068
Bruchköbel, Stadt	18 733
Erlensee	11 572
Flörsbachtal	2 568
Freigericht	13 456
Geinhausen, Barbarossastadt	20 332

Großkrotzenburg	6 962	Waldems	5 430	Elz	6 917
Gründau	12 382	Walluf	5 641	Hadamar, Stadt	11 037
Hammersbach	4 504	Wetteraukreis	271 308	Hünfelden	9 575
Hanau, Kreisstadt	87 948	Altenstadt	10 723	Limburg a. d. Lahn, Kreisstadt	30 645
Hasselroth	7 199	Bad Nauheim, Stadt	28 788	Löhnberg	4 427
Jossgrund	4 067	Bad Vilbel, Stadt	25 464	Mengerskirchen	5 332
Langenselbold, Stadt	11 740	Büdingen, Stadt	18 887	Merenberg	3 013
Linsengericht	8 896	Butzbach, Stadt	22 874	Runkel, Stadt	9 115
Maintal, Stadt	36 699	Echzell	5 589	Selters (Taunus)	7 425
Neuberg	4 954	Florstadt	8 211	Villmar	6 653
Nidderau, Stadt	16 102	Friedberg (Hessen), Kreisstadt	24 952	Waldbrunn (Westerwald)	5 612
Niederorfelden	2 986	Gedern, Stadt	7 188	Weilburg, Stadt	13 312
Rodenbach	11 678	Glauburg	3 046	Weilmünster, Marktflecken	9 014
Ronneburg	3 051	Hirzenhain	2 928	Weinbach	4 599
Schlüchtern, Stadt	14 998	Karben, Stadt	20 306	Landkreis Marburg-Biedenkopf	244 912
Schöneck	10 576	Kefenrod	2 770	Amöneburg, Stadt	5 091
Sinnatal	10 026	Limeshain	5 018	Angelburg	3 521
Steinau an der Straße, Stadt	10 744	Münzenberg, Stadt	5 151	Bad Endbach	8 481
Wächtersbach, Stadt	10 996	Nidda, Stadt	17 790	Biedenkopf, Stadt	14 500
Gutsbezirk Spessart	—	Niddatal, Stadt	8 505	Breidenbach	6 458
Main-Taunus-Kreis	209 108	Ober-Mörlen	5 388	Cölbe	6 528
Bad Soden am Taunus, Stadt	19 326	Ortenberg, Stadt	8 660	Dautphetal	12 347
Eppstein, Stadt	12 452	Ranstadt	4 528	Ebsdorfergrund	8 666
Eschborn, Stadt	18 427	Reichelsheim (Wetterau), Stadt	6 214	Fronhausen	3 813
Flörsheim am Main, Stadt	17 321	Rockenberg	3 800	Gladenbach, Stadt	11 489
Hattersheim am Main, Stadt	24 047	Rosbach v. d. Höhe, Stadt	10 493	Kirchhain, Stadt	15 697
Hochheim am Main, Stadt	15 961	Wölfersheim	8 571	Lahntal	6 474
Hofheim am Taunus, Kreisstadt	35 413	Wöllstadt	5 464	Lohra	5 464
Kelkheim (Taunus), Stadt	26 135	Regierungsbezirk Gießen		Marburg, Universitätsstadt,	
Kriftel	10 269	Landkreis Gießen	242 745	Kreisstadt	75 408
Liederbach am Taunus	7 302	Allendorf (Lumda), Stadt	3 817	Münchhausen	3 688
Schwalbach am Taunus, Stadt	14 569	Bibertal	10 248	Neustadt (Hessen), Stadt	9 017
Sulzbach (Taunus)	7 886	Buseck	11 523	Rauschenberg, Stadt	4 555
Odenwaldkreis	93 937	Fernwald	6 294	Stadallendorf, Stadt	21 317
Bad König, Stadt	8 771	Gießen, Universitätsstadt,		Steffenberg	4 377
Beerfelden, Stadt	7 095	Kreisstadt	73 680	Weimar	6 508
Brensbach	5 126	Grünberg, Stadt	13 157	Wetter (Hessen), Stadt	9 057
Breuberg, Stadt	7 245	Huechelheim	7 528	Wohratal	2 456
Brombachtal	3 581	Hungen, Stadt	12 373	Vogelsbergkreis	116 181
Erbach, Kreisstadt	11 821	Langgöns	10 628	Alsfeld, Stadt	17 691
Fränkisch-Crumbach	3 165	Laubach, Stadt	10 081	Antrifttal	2 111
Hesseneck	778	Lich, Stadt	12 647	Feldatal	3 083
Höchst i. Odw.	9 172	Linden, Stadt	11 493	Freiensteinau	3 405
Lützelbach	6 851	Lollar, Stadt	9 477	Gemünden (Felda)	3 126
Michelstadt, Stadt	15 686	Pohlheim, Stadt	15 835	Grebenau, Stadt	3 188
Mossautal	2 488	Rabenu	5 417	Grebenhain	5 253
Reichelsheim (Odenwald)	8 534	Reiskirchen	9 367	Herbstein, Stadt	5 140
Rothenberg	2 494	Staufenberg, Stadt	7 627	Homberg (Ohm), Stadt	7 806
Sensbachtal	1 130	Wettenberg	11 553	Kirtorf, Stadt	3 680
Landkreis Offenbach	321 800	Lahn-Dill-Kreis	252 851	Lauterbach (Hessen), Kreisstadt	14 436
Dietzenbach, Stadt	30 457	Aßlar, Stadt	12 792	Lautertal (Vogelsberg)	2 599
Dreieich, Stadt	39 515	Bischoffen	3 493	Mücke	9 665
Egelsbach	9 417	Braunfels, Stadt	10 697	Romrod, Stadt	3 017
Hainburg	14 405	Breitscheid	4 753	Schlitz, Stadt	10 017
Heusenstamm, Stadt	18 589	Dietzhöhlztal	6 312	Schotten, Stadt	11 117
Langen, Stadt	32 522	Dillenburg, Stadt	24 625	Schwalmtal	3 355
Mainhausen	7 578	Driedorf	4 940	Ulrichstein, Stadt	3 734
Mühlheim am Main, Stadt	24 891	Ehringshausen	8 803	Wartenberg	3 758
Neu-Isenburg, Stadt	36 233	Eschenburg	10 245	Regierungsbezirk Kassel	
Obertshausen, Stadt	23 899	Greifenstein	7 371	Kreisfreie Stadt	
Rodgau, Stadt	40 624	Haiger, Stadt	19 428	Kassel, Stadt	196 961
Rödermark, Stadt	25 346	Herborn, Stadt	21 074	Landkreis Fulda	201 120
Seligenstadt, Stadt	18 324	Hohenahr	4 774	Bad Salzschlirf	3 151
Rheingau-Taunus-Kreis	175 225	Hüttenberg	9 485	Burghaun	6 034
Aarbergen	6 479	Lahnau	8 083	Dipperz	2 999
Bad Schwalbach, Kreisstadt	10 477	Leun, Stadt	5 422	Ebersburg	4 258
Eltville am Rhein, Stadt	16 052	Mittenaar	4 998	Ehrenberg (Rhön)	2 866
Geisenheim, Stadt	11 139	Schöffengrund	6 088	Eichenzell	8 810
Heidenrod	7 650	Siegbach	3 018	Eiterfeld	7 406
Hohenstein	6 136	Sinn	6 294	Flieden	8 165
Hünstetten	8 645	Solms, Stadt	13 048	Fulda, Kreisstadt	57 217
Idstein, Stadt	20 953	Waldsolms	4 430	Gersfeld (Rhön), Stadt	5 933
Kiedrich	3 590	Wetzlar, Kreisstadt	52 678	Großenlüder	8 131
Lorch, Stadt	4 747	Landkreis Limburg-Weilburg	162 049	Hilders	5 073
Niedernhausen	13 712	Bad Camberg, Stadt	13 214	Hofbieber	5 524
Oestrich-Winkel, Stadt	11 608	Beselich	5 121	Hosenfeld	4 172
Rüdesheim am Rhein, Stadt	9 989	Brechen	6 442	Hünfeld, Stadt	14 215
Schlangenberg	5 890	Dornburg	8 171	Kalbach	5 849
Taunusstein, Stadt	27 087	Elbtal	2 425		

Künzell	15 114	Immenhausen, Stadt	7 073	Landkreis	
Neuhof	10 771	Kaufungen	10 702	Waldeck-Frankenberg	161 872
Nüsttal	2 520	Liebenau, Stadt	3 602	Allendorf (Eder)	4 556
Petersberg	13 748	Lohfelden	12 870	Arolsen, Stadt	15 632
Poppenhausen (Wasserkuppe)	2 591	Naumburg, Stadt	5 372	Bad Wildungen, Stadt	17 285
Rasdorf	1 751	Nieste	1 469	Battenberg (Eder), Stadt	5 605
Tann (Rhön), Stadt	4 822	Niestetal	10 102	Bromskirchen	1 876
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	130 732	Oberweser	3 843	Burgwald	4 944
Alheim	4 916	Reinhardshagen	5 192	Diemelsee	5 651
Bad Hersfeld, Kreisstadt	30 525	Schauenburg	10 127	Diemelstadt, Stadt	5 775
Bebra, Stadt	15 789	Söhrewald	4 927	Edertal	6 618
Breitenbach a. Herzberg	1 992	Trendelburg, Stadt	5 793	Frankenau, Stadt	3 692
Cornberg	1 893	Vellmar, Stadt	17 635	Frankenberg (Eder), Stadt	17 648
Friedewald	2 510	Wahlburg	2 591	Gemünden (Wohra), Stadt	3 845
Haunack	3 474	Wolfhagen, Stadt	12 676	Haina (Kloster)	3 903
Haunetal	3 188	Zierenberg, Stadt	6 564	Hatzfeld (Eder), Stadt	3 336
Heringen (Werra), Stadt	8 950	Gutsbezirk Reinhardswald	—	Korbach, Kreisstadt	22 565
Hohenroda	3 740	Schwalm-Eder-Kreis	185 308	Lichtenfels, Stadt	4 495
Kirchheim	4 096	Bad Zwesten	3 736	Rosenthal, Stadt	2 319
Ludwigsau	5 732	Borken (Hessen), Stadt	14 107	Twistetal	4 722
Nentershausen	3 462	Edermünde	6 863	Vöhl	6 306
Neuenstein	3 133	Felsberg, Stadt	11 378	Volkmarsen, Stadt	6 801
Niederaula	5 324	Frielendorf	7 821	Waldeck, Stadt	7 514
Philippsthal (Werra)	4 903	Fritzlar, Stadt	14 127	Willingen (Upland)	6 784
Ronshausen	2 667	Gilsberg	3 523		
Rotenburg a. d. Fulda, Stadt	14 306	Gudensberg, Stadt	7 695	Werra-Meißner-Kreis	117 111
Schenklengsfeld	4 900	Guxhagen	4 822	Bad Sooden-Allendorf, Stadt	9 601
Wildeck	5 232	Homburg (Efze), Kreisstadt	14 994	Berkatal	1 891
Landkreis Kassel	234 537	Jesberg	2 953	Eschwege, Kreisstadt	22 493
Ahnatal	7 705	Knüllwald	5 558	Großalmerode, Stadt	7 864
Bad Karlshafen, Stadt	4 818	Körle	2 629	Herleshausen	2 973
Baunatal, Stadt	25 465	Malsfeld	4 087	Hessisch Lichtenau, Stadt	14 412
Breuna	3 751	Melsungen, Stadt	13 349	Meinhard	5 691
Calden	7 052	Morschen	3 863	Meißner	3 651
Emstal	5 946	Neuental	3 475	Neu-Eichenberg	1 963
Espenau	4 795	Neukirchen, Stadt	7 122	Ringgau	3 720
Fuldabrück	8 962	Niedenstein, Stadt	5 008	Sontra, Stadt	9 335
Fuldatal	13 104	Oberaula	3 608	Waldkappel, Stadt	5 161
Grebenstein, Stadt	5 948	Ottrau	2 581	Wanfried, Stadt	4 937
Habichtswald	4 917	Schrecksbach	3 321	Wehretal	5 464
Helsa	6 070	Schwalmstadt, Stadt	18 039	Weißborn	1 231
Hofgeismar, Stadt	15 466	Schwarzenborn, Stadt	1 349	Witzenhausen, Stadt	16 724
		Spangenberg, Stadt	6 615	Gutsbezirk Kaufunger Wald	—
		Wabern	7 463		
		Willingshausen	5 222		

936

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Sechste Änderung der vorläufigen Satzung der Studentenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Bezug: Erlasse vom 10. November 1972 (StAnz. S. 1394 = ABl. S. 1392), 3. August 1977 (StAnz. S. 1645 = ABl. S. 497), 5. April 1979 (StAnz. S. 892 = ABl. S. 277), 16. April 1980 (StAnz. S. 983 = ABl. S. 409), 3. September 1991 (StAnz. S. 2157, S. 2354) und 23. Oktober 1991 (StAnz. S. 2493)

Auf Grund des § 21 Abs. 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66), genehmige ich die vom Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität im Rahmen der Rechtsaufsicht erlassene sechste Änderung der vorläufigen Satzung der Studentenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 28. August 1992.

Wiesbaden, 15. Oktober 1992

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H II 4.2 — 433/23 (1) — 98
StAnz. 44/1992 S. 2768

Anlage

Sechste Änderung der Satzung der Studentenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 28. August 1992

Artikel I

Die vorläufige Satzung der Studentenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 10. November 1972 (StAnz. S. 1994), zuletzt geändert durch die fünfte Änderung der Satzung der Studentenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 6. August und 16. Oktober 1991 (StAnz. S. 2157 und S. 2493), wird wie folgt geändert:

- § 7 Abs. 2 der vorläufigen Satzung erhält folgende Fassung:
 - (2) Das Studentenparlament setzt sich zusammen aus 21 Mitgliedern, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl in der Regel für die Dauer eines Jahres gewählt werden.
- § 14 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

Der Wahlausschuß kann zur Durchführung der Urnenwahl sowie zur Stimmenauszählung Hilfspersonal (Wahlhelfer) heranziehen. Die Wahlhelfer werden vom Studentenparlament nach den Grundsätzen der Verhältniswahl bestimmt. Dabei üben die Mitglieder einer Kandidatenliste jeweils in der Reihenfolge der auf die Liste nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren fallenden Sitze das Recht des Zugriffs auf einen zu besetzenden freien Sitz aus.

Werden mehr als 21 Wahlhelfer benötigt, ist das Verfahren zu wiederholen.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung tritt nach Genehmigung durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

937

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND TECHNOLOGIE

Öffentliches Auftragswesen;

hier: Berichtspflicht gemäß Art. 29 der Lieferkoordinierungsrichtlinie 77/62/EWG vom 21. Dezember 1976 (EG-Amtsblatt Nr. L 13/1), geändert durch die Richtlinie 88/295/EWG vom 22. März 1988 (EG-Amtsblatt Nr. L 127/1)

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß vom 23. September 1991 (StAnz. S. 2279)

Gemeinsamer Runderlaß

Bei den als Anlage zum o. g. Gemeinsamen Runderlaß abgedruckten Statistikvordrucken B 2, B 3 und B 4 wurden von der EG-Kommission Änderungen vorgenommen.

Die neuen Formblätter sind als Anlage abgedruckt.

Die öffentlichen Auftraggeber werden gebeten, bei der Statistik die modifizierten Vordrucke zu verwenden.

Der Bundesminister für Wirtschaft weist darauf hin, daß eine Meldung mit dem Formblatt B 1 nicht erforderlich ist, da diese Angaben im Formblatt B 2 enthalten sind.

Dieser Erlaß ergeht auf Grund der §§ 55 Abs. 2 und 105 der Hessischen Landeshaushaltsordnung.

Für die staatliche Hochbauverwaltung wird auf die entsprechenden Regelungen durch das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und das Hessische Ministerium der Finanzen verwiesen.

Für die Gemeinden und Gemeindeverbände ergeht gemäß § 30 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung ein gesonderter Erlaß

des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten.

Wiesbaden, 15. Oktober 1992

Hessische Staatskanzlei
Z 14 — 61 c 04/11

Hessisches Ministerium der Justiz
5400 — I/9 — 1143/92

Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten
IV B 15 — 3 m 02/19

Hessisches Kultusministerium
I B 2 — 000/410 — 226

Hessisches Ministerium der Finanzen
0 1087 A — 2 — I A 2 a

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Z I 6.2 — 001/210 — 8

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten
I B 1 — 61 c 04 — 475/92

Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
I 6 — 61 c 04 — 463/92

Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung
I B 3 c

Hessisches Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit
I B 3 c

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie

I a 4 — 60 a 06.03/92
— Gült.-Verz. 434 —

StAnz. 44/1992 S. 2769

Vordruck B 2

Zweijährige statistische Aufstellung nach Art. 29 (1) (b) Richtlinie 77/62/EWG

Vergabestelle:
Jahr;

Ausführliche Aufstellung nach Artikel 29 (2) (a)

ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER	AUFTRÄGE ÜBER DEM SCHWELLENWERT	
	ANZAHL	WERT IN 1.000 DM

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR UMWELT, ENERGIE UND BUNDESANGELEGENHEITEN**

938

**Neue Veröffentlichungen des Hessischen Landesamtes für
Bodenforschung**

1. **Geologisches Jahrbuch Hessen**
Band 118, 1990. 311 S., 56 Abb., 18 Tab., 15 Taf. 95,— DM
Band 119, 1991. 327 S., 94 Abb., 23 Tab., 6 Taf., 6 Kt. 99,— DM
Band 120, 1992. 249 S., 58 Abb., 8 Tab., 8 Taf., 1 Bild 82,— DM
2. **Geologische Abhandlungen Hessen**
Band 91: Dörr, W.: Stratigraphie, Stoffbestand und Fazies der Gießener Grauwacke (östliches Rheinisches Schiefergebirge) 1990. 49 S., 22 Abb., 5 Tab., 5 Kt. 20,— DM
Band 92: Kirnbauer, T.: Geologie, Petrographie und Geochemie der Pyroklastika des Unteren Ems/Unter-Devon (Porphyroide) im südlichen Rheinischen Schiefergebirge 1991. 228 S., 52 Abb., 4 Tab., 5 Taf., 2 Kt. 50,— DM
Band 93: Becker, G. et al.: Beiträge zur Biostratigraphie von Hessen 1991. 81 S., 15 Abb., 5 Tab., 11 Taf. 25,— DM
Band 94: Schmidt, B.: Stratigraphie und Tektonik der Umgebung von Hessisch Lichtenau-Hirschhagen (Nordhessen), Bl. 4724 Großalmerode 1991. 61 S., 6 Abb., 1 Taf., 1 Kt. 26,— DM
Band 95: Diederich, G. et al.: Hydrogeologisches Kartenwerk Hessen 1 : 300 000 1991. 82 S., 3 Abb., 4 Tab., 5 Kt. 43,— DM
3. **Geologische Karte von Hessen**
Blatt 5715 Idstein mit Erl., 2. neu bearbeitete Auflage (239 S., 32 Abb., 21 Tab., 1 Taf., 1 Beibl.) 1991. Plano oder gefaltet. 30,— DM
4. **Karten verschiedener Maßstäbe**
Bodenkarte der nördlichen Oberrheinebene 1 : 50 000, 2 Blätter (Nord- u. Südteil) 1990. Plano oder gefaltet. 30,— DM
Filtervermögen für Schwermetalle (Abgeleitet aus der Bodenkarte der nördlichen Oberrheinebene 1 : 50 000) 2 Blätter (Nord- u. Südteil) 1992. Gefaltet. 15,— DM
Grundwassergefährdung durch Nitratauswaschung aus dem durchwurzelten Boden (Abgeleitet aus der Bodenkarte der nördlichen Oberrheinebene 1 : 50 000) 2 Blätter (Nord- u. Südteil) 1992. Gefaltet. 15,— DM
Bodenkarte der nördlichen Oberrheinebene 1 : 50 000, Karte Filtervermögen für Schwermetalle und Karte Grundwassergefährdung durch Nitratauswaschung aus dem durchwurzelten Boden (insgesamt 6 Blätter). Zusammen 50,— DM
Übersichtskarte der hydrogeologischen Einheiten grundwasserleitender Gesteine in Hessen 1 : 300 000, 1991. Plano oder gefaltet. 12,— DM

Wiesbaden, 1. Oktober 1992

**Hessisches Landesamt
für Bodenforschung**
5 — 956/92

StAnz. 44/1992 S. 2771

939

Allgemeine Verwaltungsvorschrift für den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz;

hier: Regeln der Technik bei der Mischwasserbehandlung
Bezug: Erlasse vom 20. Dezember 1991 (StAnz. 1992 S. 339) und vom 3. Juli 1992 (StAnz. 1992 S. 1739)

Bei der Anwendung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 3. Juli 1992 sind folgende Unklarheiten festgestellt worden:

a) Der Erlaß vom 20. Dezember 1991 knüpft die Einhaltung der Regeln der Technik bei der Mischwasserbehandlung sowohl an das Unterschreiten einer bestimmten Schmutzfracht als auch an die Einhaltung bestimmter Anforderungen bei einzelnen Entlastungsanlagen.

In Ziffer 4.3.2 Abs. 4 der VwV vom 3. Juli 1992 wird hinsichtlich der Durchführung der Schmutzfrachtberechnung auf den Erlaß vom 20. Dezember 1991 verwiesen. Beabsichtigt war jedoch ein Verweis auf den gesamten Regelungsinhalt dieses Erlasses, da dieser die Regeln der Technik beim Mischverfahren beinhaltet.

Weiterhin ist es notwendig klarzustellen, ab welchem Zeitpunkt die Regelungen dieses Erlasses bei der Veranlagung zu berücksichtigen sind.

b) Aus Ziffer 4.3.2 letzter Absatz der VwV könnte gefolgert werden, daß der Nachweis der Einhaltung der Regeln der Technik nur mit dem Schmutzfrachtsimulationsmodell SMUSI möglich ist. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Für den Antragsteller/Entwurfsverfasser bestehen keine Vorgaben zum Einsatz eines bestimmten Bemessungs- und Nachweisverfahrens. Lediglich zur Erleichterung der Entwurfsprüfung, die mit SMUSI erfolgt, sind die Unterlagen in der im Erlaß vom 20. Dezember 1991 vorgegebenen Form vorzulegen.

Zur Ausräumung dieser Unklarheiten wird daher die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 3. Juli 1992 wie folgt geändert:

1. Im Erlaß zur Einführung der VwV wird der zweite Absatz um folgenden Satz ergänzt:

„Abweichend davon gelten die mit Erlaß vom 20. Dezember 1991 (StAnz. 1992 S. 339) eingeführten ‚Regeln der Technik bei der Mischwasserbehandlung‘ erst ab dem Veranlagungsjahr 1992. Für das Veranlagungsjahr 1991 sind noch die Regelungen des Erlasses vom 23. Februar 1989 (IIB2 — 79f02.09 — 3184/89) maßgeblich.“

2. Ziffer 4.3.2 Abs. 3 und 4 der VwV erhalten folgende Fassung:
„Regenentlastungsanlagen genügen den Regeln der Technik, wenn in einer Schmutzfrachtberechnung nachgewiesen wird, daß weniger als 250 kg CSB/ha A_{red} über die Regenentlastungen vor der biologischen Reinigungsstufe der Kläranlage entlastet, und die mit Erlaß des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten vom 20. Dezember 1991 unter Ziffer 2 eingeführten Regelungen eingehalten werden.“

3. Ziffer 4.3.2 letzter Absatz der VwV wird wie folgt neu gefaßt:
„Ein neuer Nachweis der Einhaltung der Regeln der Technik ist erforderlich, wenn sich wesentliche Änderungen ergeben haben.“

4. Der Vordruck „Anlage NW-K“ (Blatt 1) erhält die als Anlage abgedruckte Fassung.

Wiesbaden, 2. Oktober 1992

**Hessisches Ministerium
für Umwelt, Energie und
Bundesangelegenheiten**
III B 2 — 79 b 16.05 — 2/92
— Gült.-Verz. 85 —

StAnz. 44/1992 S. 2771

Anlage NW-K

Erklärung über die Einleitung von Niederschlagswasser aus öffentlichen Kanalisationen

Veranlagungsjahr 19

1. Mischwasserkanalisation mit Zentralkläranlage

1.1 Zahl der über einen Mischwasserkanal angeschlossenen Einwohner

Kläranlage in:	E:	Kläranlage in:	E:
_____	_____	_____	_____
Kläranlage in:	E:	Kläranlage in:	E:
_____	_____	_____	_____
Kläranlage in:	E:	Kläranlage in:	E:
_____	_____	_____	_____

1.2 () Eine Befreiung von der Entrichtung der Niederschlagswasserpauschale wird nicht beantragt.

1.3 () Eine Befreiung von der Entrichtung der Niederschlagswasserpauschale wird gem. § 6 Abs. 1 HABwAG für nachstehende Einwohnerzahlen beantragt, da die Abwasseranlagen den Regeln der Technik im Sinne der Ziff. 4.3.2 der VwV zum AbwAG und HABwAG entsprechen:

Kläranlage in:	E:	Kläranlage in:	E:
_____	_____	_____	_____
Kläranlage in:	E:	Kläranlage in:	E:
_____	_____	_____	_____
Kläranlage in:	E:	Kläranlage in:	E:
_____	_____	_____	_____

Nachweise:

- 1.3.1 Beiblatt Anlage NW-K (ist ggf. noch nachzureichen).
- 1.3.2 Die Einhaltung der a.a.R.d.T. ist gemäß Ziff. 4.3.2 der VwV zum AbwAG und HABwAG nachzuweisen.

Der Nachweis () ist beigelegt.
 () wird bis _____ nachgereicht.
 () der Einhaltung der a.a.R.d.T. wurde bereits 19__ erbracht.
 Änderungen sind keine eingetreten.

940

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT

Zentrales Förderungswesen;

- hier:
1. Neufassung der Verwaltungsvorschriften nach § 12 des Hessischen Kindergartengesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung von Zuwendungen und die Erstattung des Einnahmeausfalls nach §§ 6 bis 10 des Hessischen Kindergartengesetzes vom 25. September 1991;
 2. Vorläufige Richtlinien für die Förderung zusätzlicher Angebote der Kinderbetreuung (Sofortprogramm Kinderbetreuung) vom 28. Oktober 1991

Bezug: Veröffentlichung zu 1. StAnz. 1991 S. 2282, zu 2. StAnz. 1991 S. 2561

I.

Die Neufassung der Verwaltungsvorschriften nach § 12 des Hessischen Kindergartengesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung von Zuwendungen und die Erstattung des Einnahmeausfalls nach §§ 6 bis 10 des Hessischen Kindergartengesetzes vom 25. September 1991 erhält unter Teil II zu § 6 folgenden vollständigen neuen Wortlaut:

„0. Grundsätzliches

- 0.1 Für die Gewährung von Zuwendungen zu den Bau- und Ausstattungskosten für Kindergärten kommunaler und freier Träger gelten Teil A, Teil B Abschn. I und Teil C der Richtlinien für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen (Investitionsförderungsrichtlinien-IFR) in der zweiten Neufassung vom 7. April 1989 (StAnz. S. 1026), geändert am 6. Februar 1991 (StAnz. S. 650), in entsprechender Anwendung, sofern nachstehend keine ergänzenden oder abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 0.2 § 33 Abs. 3 und § 41 des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs (Finanzausgleichsgesetz-FAG) i. d. F. vom 3. April 1992 (GVBl. I 1992 S. 142) bleiben unberührt.

1. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind Kindergärten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schulbesuch; zu den Kindergärten zählen auch Sonderkindergärten mit integrativen Gruppen.

2. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung (Anteilfinanzierung) beträgt bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

3. Allgemeine Voraussetzung der Förderung

Bei Bau und Ausstattung der Kindergärten sind gift- und schadstofffreie Baustoffe und Materialien zu verwenden bzw. zu beschaffen sowie baubiologische, raumklimatische und ökologische Aspekte und gesundheitlich unbedenkliche Verfahren zu berücksichtigen.

4. Anmeldung, Antrag

- 4.1 Für Vorhaben in kreisfreien Städten und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt reichen Träger der freien Jugendhilfe die Anmeldung beim Magistrat der Stadt ein. Für Vorhaben in anderen Gemeinden reichen Träger der freien Jugendhilfe sowie kreisangehörige Gemeinden ohne eigenes Jugendamt die Anmeldung beim Kreisausschuß des Landkreises ein.

- 4.2 Auf Grund der ihm vorliegenden Anmeldungen und etwaiger eigener Vorhaben erstellt der Magistrat/Kreisausschuß eine Übersicht, in der die beabsichtigten Vorhaben nach der Priorität geordnet sind (Prioritätenliste). Die einzelnen Anmeldungen müssen dabei so aktualisiert und vorbereitet sein, daß mit ihrer Umsetzung umgehend nach Bewilligung begonnen werden kann.

- 4.3 Eine Beratung nach Teil A Nr. 6.9 und Teil B Abschn. I Nr. 3 IFR kann wahrgenommen werden.

- 4.4 Die Prioritätenliste legt der Magistrat/Kreisausschuß als Gesamtantrag dem Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit vor.

5. Bewilligung, Auszahlung

- 5.1 Die Gesamtzuwendung wird vom Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit an den Magistrat/Kreisausschuß pauschal mit der Maßgabe bewilligt, die Mittel — soweit er nicht selbst Träger der geförderten Vorhaben ist — an die

jeweiligen Träger in eigener Zuständigkeit weiterzubewilligen.

- 5.2 Das Landesjugendamt zahlt die Gesamtzuwendung dem Magistrat/Kreisausschuß nach besonderer Maßgabe des Zuwendungsbescheides aus.

- 5.3 Die Auszahlung an die anderen Träger erfolgt durch den Magistrat/Kreisausschuß.

6. Überwachung, Nachweis und Überprüfung der Verwendung

- 6.1 Der Magistrat/Kreisausschuß überwacht die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung.

- 6.2 Der Magistrat/Kreisausschuß prüft die Einzelverwendungsnachweise der Träger, faßt diese mit seinen eigenen Vorhaben zu einem einfachen Gesamtverwendungsnachweis zusammen und reicht diesen beim Landesjugendamt ein. Dieser hat als wesentliche Angaben zu enthalten die Höhe der Bausumme des Einzelvorhabens und der dafür eingesetzten Landesmittel sowie die Versicherung, daß alle Landesmittel zweckentsprechend verwendet und alle einschlägigen Vorschriften beachtet worden sind. Diese Erklärung sollte entsprechend § 71 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung bzw. § 45 Abs. 2 Hessische Landkreisordnung abgegeben werden.

- 6.3 Das Landesjugendamt prüft den Gesamtverwendungsnachweis.“

II.

Die Vorläufigen Richtlinien für die Förderung zusätzlicher Angebote der Kinderbetreuung (Sofortprogramm Kinderbetreuung) vom 28. Oktober 1991 erhalten unter Buchstabe C nach der Überschrift nachstehenden neuen Wortlaut:

„1. Gegenstand der Förderung

- 1.1 Das Investitionsprogramm Kinderbetreuung dient der investiven Förderung von Vorhaben kommunaler und freier Träger von Krippen, Horten und altersstufenübergreifenden Tageseinrichtungen.
 - 1.2 Im einzelnen sind förderungsfähig
 - 1.2.1 Kinderkrippen für Kinder von drei Monaten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
 - 1.2.2 Kinderhorte für Kinder im Schulalter,
 - 1.2.3 altersstufenübergreifende Tageseinrichtungen für Kinder aller Altersgruppen.

2. Umfang, Voraussetzungen und Verfahren der Förderung

Die Förderung erfolgt in entsprechender Anwendung der Verwaltungsvorschriften nach § 12 des Hessischen Kindergartengesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung von Zuwendungen und die Erstattung des Einnahmeausfalls nach §§ 6 bis 10 des Hessischen Kindergartengesetzes vom 25. September 1991 in der geänderten Fassung von Teil I dieses Erlasses unter Teil II zu § 6.“

III.

1. Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten, dem Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung und — bezüglich Teil I Nr. 6 und Teil II Nr. 2 — dem Rechnungshof.
2. Der Erlaß gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 1992.

Wiesbaden, 6. Oktober 1992

**Hessisches Ministerium für
Jugend, Familie und Gesundheit**
StS — II B 2/I B 5 — 93 c — 26
— Gült.-Verz. 3420, 3421 —

StAnz. 44/1992 S. 2773

941

Zulassung von Weiterbildungsstätten für Apotheker/innen

Gemäß § 31 Abs. 3 i. V. m. § 47 Abs. 3 des Heilberufsgesetzes i. d. F. vom 24. April 1986 sind als Weiterbildungsstätten i. S. des § 30 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes für das Gebiet Offizin-Pharmazie die

Kur-Apotheke,
6232 Bad Soden,
Urban-Apotheke,
6140 Bensheim,

Engel-Apotheke OHG,
6100 Darmstadt,
Dornbusch-Apotheke,
6000 Frankfurt am Main 1,
Bahnhof-Apotheke OHG,
6400 Fulda,
Rhabanus-Apotheke,
6400 Fulda,
Adler-Apotheke,
6300 Gießen,
Hardt-Apotheke,
6300 Gießen,
Hasel-Apotheke,
6467 Hasselroth 2,
Apotheke Helsa,
3506 Helsa,
Rosen-Apotheke,
6203 Hochheim am Main,
Burg-Apotheke,
6240 Königstein im Taunus,
St. Elisabeth-Apotheke,
3550 Marburg-Wehrda,
Berchermann'sche Apotheke,
6102 Pfungstadt,
Turm-Apotheke,
6365 Rosbach v. d. Höhe — Rodheim,
Amts-Apotheke,
6390 Usingen,
Haupt-Apotheke,
6292 Weilmünster;

als Weiterbildungsstätte i. S. des § 30 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes für das Gebiet Klinische Pharmazie die

Apotheke des St. Markus-Krankenhauses,
6000 Frankfurt am Main 50;

als Weiterbildungsstätte i. S. des § 30 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes für das Gebiet Arzneimittelinformation die

Firma
Upjohn GmbH,
6148 Heppenheim (Bergstr.),

zugelassen worden.

Wiesbaden, 14. Oktober 1992

Hessisches Ministerium
für Jugend, Familie und Gesundheit
III D 3 a — 18 b 10 21

StAnz. 44/1992 S. 2774

942

Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 1993

Der nachstehende Beschluß des Vorstandes der Hessischen Tierseuchenkasse vom 22. September 1992 über die Festsetzung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 1993 wird gemäß § 5 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz i. d. F. vom 23. Juni 1978 (BGBl. I S. 401), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1986 (BGBl. I S. 88), genehmigt.

Wiesbaden, 8. Oktober 1992

Hessisches Ministerium für
Jugend, Familie und Gesundheit
V A 1 — 19 a 28/09

StAnz. 44/1992 S. 2774

Satzung der Hessischen Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Haushaltsjahr 1993

Auf Grund des § 13 Abs. 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (HAGTierSG) i. d. F. vom 23. Juni 1978 (GVBl. I S. 401), geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1982 (GVBl. I S. 144) und vom 5. März 1986 (GVBl. I S. 88), hat der Vorstand der Hessischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 1993 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1. Für Einhufer	—	beitragsfrei	
2. für Rinder (einschließlich Kälber, Färsen, Milchkühe, Bullen)	a) 1. bis 200. Tier b) für jedes weitere Tier c) jedoch mindestens	je Tier je Tier je Bestand	2,50 DM 3,00 DM 5,00 DM

3. für Schafe	a) unter 1 Jahr alt b) alle anderen Schafe c) jedoch mindestens	beitragsfrei je Tier je Bestand	4,70 DM 5,00 DM
4. für Schweine (Ferkel bis zu 20 kg Lebendgewicht)	a) 1. bis 600. Tier für jedes weitere Tier für alle anderen Schweine b) 1. bis 600. Tier für jedes weitere Tier c) jedoch mindestens	je Tier je Tier je Bestand	1,30 DM 1,70 DM 4,40 DM 5,70 DM 5,00 DM
5. für Ziegen	—	beitragsfrei	
6. für Bienenvölker	—	je Volk	4,50 DM
7. für Geflügel	—	beitragsfrei	
8. für Süßwasserfische	—	beitragsfrei	

(2) Beitragsfrei sind Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören, und Schlachtvieh, das Viehhöfen, Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser sowie sonstigen Schlachtstätten zugeführt ist.

(3) Tiere, die nicht nur vorübergehend außerhalb Hessens gehalten werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge ist maßgebend, wie viele Tiere am Tage der von der Tierseuchenkasse durch die Gemeinden durchgeführten amtlichen Erhebung vorhanden waren.

(2) Zum Stichtag der amtlichen Erhebung wird der 4. Januar 1993 bestimmt.

(3) Die Tierbesitzer haben der für sie zuständigen Gemeinde- oder Stadtverwaltung unter Verwendung des **Amthlichen Erhebungsbogens** der Hessischen Tierseuchenkasse innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen, und die Art und die Zahl der bei Ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere anzugeben. Die Beitragsberechnung erfolgt auf Grund dieser Angaben.

Veränderungen in der Zahl der beitragspflichtigen Tiere nach dem Stichtag haben keinen Einfluß auf die Beitragsberechnung.

Für die in Hessen wohnhaften Mitglieder des Landesverbandes Hessischer Imker e. V. (LHI) wird die Anzahl der Bienenvölker durch den LHI erfaßt. Imker, die nicht Mitglied im LHI sind, haben die Anzahl der Bienenvölker im amtlichen Erhebungsbogen anzugeben.

§ 3

(1) Die Beiträge sind am 1. Februar 1993 in voller Höhe fällig; sie sind innerhalb von vier Wochen nach der Fälligkeit gemäß § 14 HAGTierSG durch die Gemeinden von den Tierbesitzern zu erheben und anschließend unverzüglich an die Hessische Tierseuchenkasse zu überweisen. Die Gemeinden erheben die Beiträge für die Tiere, die im Gemeindegebiet gehalten werden. (Die Gemeinden können einen früheren Fälligkeitstermin bestimmen, wenn dadurch die Beiträge gemeinsam mit anderen Abgaben erhoben werden können.)

(2) Die Beiträge für Bienenvölker der in Hessen wohnhaften Mitglieder des LHI werden von diesem bis zum 15. Februar 1993 unmittelbar an die Tierseuchenkasse abgeführt. Er übersendet den Gemeinden entsprechende Nachweisungen.

§ 4

Für Tierbesitzer, die schuldhaft

- bei der amtlichen Erhebung eine zu geringe Tierzahl angeben oder
 - die erhobenen Beiträge nicht entrichten,
- entfällt gemäß § 69 des Tierseuchengesetzes der Anspruch auf Leistungen der Tierseuchenkasse.

§ 5

Einwendungen gegen die Erhebung der Beiträge sind an den Gemeindevorstand zu richten.

§ 6

Die Satzung tritt am 22. September 1992 in Kraft.

Wiesbaden, 2. September 1992

Der Vorsitzende des Vorstandes
der Hessischen Tierseuchenkasse

943

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR FRAUEN, ARBEIT UND SOZIALORDNUNG

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

In den Monaten Juli, August und September 1992 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen:

1. **Nr. 101/464** — Lohntarifvertrag vom 25. 6. 1992 — gültig ab 1. 7. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende des Weinbaus im Lande Hessen.
2. **Nr. 101/465** — Akkordtarifvertrag vom 25. 6. 1992 — gültig ab 1. 10. 1992 — für die Arbeitnehmer der Weinbaubetriebe im Rheingau, Hochheim/Main und Umgebung.
Zu Nrn. 1. und 2. Tarifvertragsparteien:
Land- und Forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband für Hessen e. V., und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland.
3. **Nr. 101/466** — Tarifvertrag vom 16. 7. 1992 — gültig ab 1. 8. 1992 — über Vergütungen für Auszubildende in landwirtschaftlichen Betrieben im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien: wie zu lfd. Nrn. 1. und 2.
4. **Nr. 102/261** — Zentraler Lohntarifvertrag Nr. 14 vom 13. 3. 1992 — gültig ab 1. 3. 1992 — für die Arbeitnehmer und Vergütungen für Auszubildende in Floristfachbetrieben, Blumen- und Kranzbindereien und dem gesamten Blumeneinzelhandel in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.
Tarifvertragsparteien:
Fachverband Deutscher Floristen, Landesverbände Baden-Württemberg e. V., Bayern e. V., Bremen e. V., Hessen e. V., Niedersachsen e. V., Nordrhein-Westfalen e. V., Rheinland-Pfalz e. V. sowie Saarland e. V., und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Hauptvorstand.
5. **Nr. 102/262** — Bundes-Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer und Auszubildenden vom 30. 4. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992/1. 10. 1992 —.
6. **Nr. 102/263** — Bundes-Rahmentarifvertrag für die Angestellten und Auszubildenden vom 30. 4. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992/1. 10. 1992 —.
7. **Nr. 102/264** — Lohntarifvertrag vom 30. 4. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
8. **Nr. 102/265** — Gehaltstarifvertrag vom 30. 4. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — für die Angestellten.
9. **Nr. 102/266** — Tarifvertrag vom 30. 4. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — über Vergütungen für Auszubildende.
Zu Nrn. 5. bis 9. betr. Arbeitnehmer des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues im Bundesgebiet und Berlin (West) ohne das ehemalige Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Ost-Berlin.
Zu Nrn. 5. bis 9. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V., und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft.
10. **Nr. 306/431** — Manteltarifvertrag vom 10. 10. 1991 — gültig ab 1. 10. 1991 — für die gewerblichen Arbeitnehmer, Angestellten sowie Auszubildende.
11. **Nr. 306/432** — Tarifvertrag vom 10. 10. 1991 — gültig ab 1. 1. 1991 — über die Zahlung einer Jahresleistung für die Arbeitnehmer.
12. **Nr. 306/433** — Lohntarifvertrag vom 10. 10. 1991 — gültig ab 1. 10. 1991 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
13. **Nr. 306/434** — Gehaltstarifvertrag vom 10. 10. 1991 — gültig ab 1. 10. 1991 — für die Angestellten.
14. **Nr. 306/435** — Tarifvertrag vom 10. 10. 1991 — gültig ab 1. 10. 1991 — über Vergütungen für Auszubildende.
- Zu Nrn. 10. bis 14. betr. Arbeitnehmer im Kali- und Steinsalzbergbau in den Ländern Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.
Zu Nrn. 10. bis 14. Tarifvertragsparteien:
Kaliverein e. V., und IG Bergbau und Energie.
15. **Nr. 306/436** — Tarifvertrag vom 19. 11. 1991 zur Änderung des Tarifvertrages über Regelungen im Zusammenhang mit Rationalisierungsschutzmaßnahmen für die Arbeitnehmer im Kali- und Steinsalzbergbau in den Ländern Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.
Tarifvertragsparteien: wie zu lfd. Nrn. 10. bis 14.
16. **Nr. 400/335** — Tarifvertrag vom 14. 5. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — über die Erhöhung der Löhne und Gehälter für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
17. **Nr. 400/336** — Lohntarifvertrag vom 14. 5. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
18. **Nr. 400/337** — Gehaltstarifvertrag vom 14. 5. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu Nrn. 16. bis 18. betr. Arbeitnehmer der Industrie der Steine und Erden im Lande Hessen.
19. **Nr. 400/338** — Tarifvertrag vom 26. 5. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — über die Erhöhung der Löhne und Gehälter für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
20. **Nr. 400/339** — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 26. 5. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu Nrn. 19. und 20. betr. Arbeitnehmer der Baukeramischen Industrie im Lande Hessen.
Zu Nrn. 16. bis 20. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Steine und Erden Hessen und Thüringen e. V., und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen.
21. **Nr. 400/340** — Lohntarifvertrag vom 19. 5. 1992 — gültig ab 1. 5. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
22. **Nr. 400/341** — Gehaltstarifvertrag vom 19. 5. 1992 — gültig ab 1. 5. 1992 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
23. **Nr. 400/342** — Tarifvertrag vom 1. 4. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für die Arbeitnehmer.
Zu Nrn. 21. bis 23. betr. Arbeitnehmer der Transportbeton- und Mörtelindustrie im Lande Hessen.
Zu Nrn. 21. bis 23. Tarifvertragsparteien:
Verband der Transportbeton- und Mörtelindustrie Hessen-Rheinland-Pfalz, und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen.
24. **Nr. 400/343** — Lohntarifvertrag vom 19. 5. 1992 — gültig ab 1. 5. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
25. **Nr. 400/344** — Gehaltstarifvertrag vom 19. 5. 1992 — gültig ab 1. 5. 1992 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
26. **Nr. 400/345** — Tarifvertrag vom 1. 4. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für die Arbeitnehmer.
Zu Nrn. 24. bis 26. betr. Arbeitnehmer der Sand- und Kiesindustrie im Lande Hessen.
Zu Nrn. 24. bis 26. Tarifvertragsparteien:
Fachabteilung Kies und Sand Hessen-Rheinland-Pfalz, und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen.

27. Nr. 402/284 — Tarifvertrag vom 16. 4. 1992 — gültig ab 1. 1. 1992 — zur Änderung des Tarifvertrages über das Verfahren für die Zusatzversorgung und für die Berufsbildung.
28. Nr. 402/285 — Tarifvertrag vom 16. 4. 1992 — gültig ab 1. 1. 1992 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Berufsbildung.
29. Nr. 402/286 — Tarifvertrag vom 23. 7. 1992 — gültig ab 1. 9. 1992 — über Vergütungen für Auszubildende.
Zu Nrn. 27. bis 29. betr. Arbeitnehmer des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks im Bundesgebiet und Land Berlin.
Zu Nrn. 27. bis 29. Tarifvertragsparteien:
Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand.
30. Nr. 406/174 — Lohntarifvertrag vom 23. 6. 1992 — gültig ab 1. 5. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
31. Nr. 406/175 — Gehaltstarifvertrag vom 23. 6. 1992 — gültig ab 1. 5. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu Nrn. 30. und 31. betr. Arbeitnehmer der Kalksandsteinindustrie im Bundesgebiet einschließlich Berlin (alte Bundesländer).
Zu Nrn. 30. und 31. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Kalksandsteinindustrie e. V., und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand.
32. Nr. 406/176 — Tarifvertrag vom 14. 5. 1992 — gültig ab 1. 1. 1993 — über die Erhöhung der Löhne für die gewerblichen Arbeitnehmer der Ziegelindustrie im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Steine und Erden Hessen und Thüringen e. V., und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen.
33. Nr. 408/247 — Lohn und Gehaltstarifvertrag vom 26. 6. 1992 — gültig ab 1. 6. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der feinkeramischen Industrie in den Ländern Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein.
Tarifvertragsparteien:
Verband feinkeramische Industrie Nord- und Westdeutschland e. V., und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand.
34. Nr. 700/2523 — Tarifvertrag vom 18. 5. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — über Sonderzahlungen für die Arbeitnehmer.
35. Nr. 700/2524 — Lohntarifvertrag vom 18. 5. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
36. Nr. 700/2525 — Gehaltstarifvertrag vom 18. 5. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — für die Angestellten.
37. Nr. 700/2526 — Tarifvertrag vom 18. 5. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — über Vergütungen für Auszubildende.
Zu Nrn. 34. bis 37. abgeschlossen mit der IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
38. Nr. 700/2527 — Lohntarifvertrag vom 19. 5. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
39. Nr. 700/2528 — Gehaltstarifvertrag vom 19. 5. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — für die Angestellten.
40. Nr. 700/2529 — Tarifvertrag vom 19. 5. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — über Vergütungen für Auszubildende.
41. Nr. 700/2530 — Tarifvertrag vom 19. 5. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — über Sonderzahlungen für die Arbeitnehmer.
Zu Nrn. 38. bis 41. abgeschlossen mit der Christlichen Gewerkschaft Metall, Landesverband Hessen.
Zu Nrn. 34. bis 41. betr. Arbeitnehmer der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Lande Hessen.
Zu Nrn. 34. bis 41. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der hessischen Metallindustrie e. V., und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
42. Nr. 700/2531 — Lohntarifvertrag vom 20. 5. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
43. Nr. 700/2532 — Gehaltstarifvertrag vom 20. 5. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — für die Angestellten.
44. Nr. 700/2533 — Tarifvertrag vom 20. 5. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — über Vergütungen für Auszubildende.
45. Nr. 700/2534 — Tarifvertrag vom 20. 5. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — über Sonderzahlungen für die Arbeitnehmer.
Zu Nrn. 42. bis 45. betr. Arbeitnehmer der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Fulda und Umgebung.
Zu Nrn. 42. bis 45. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Osthessen e. V., und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
46. Nr. 705/550 — Lohntarifvertrag vom 10. 6. 1992 — gültig ab 1. 6. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
47. Nr. 705/551 — Gehaltstarifvertrag vom 10. 6. 1992 — gültig ab 1. 6. 1992 — für die Angestellten.
48. Nr. 705/552 — Tarifvertrag vom 10. 6. 1992 — gültig ab 1. 6. 1992 — über Vergütungen für Auszubildende.
Zu Nrn. 46. bis 48. betr. Arbeitnehmer des Schlosser- und Maschinenbauerhandwerks im Lande Hessen.
Zu Nrn. 46. bis 48. Tarifvertragsparteien:
Fachverband Metall Hessen, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
49. Nr. 809/233 — Tarifvertrag vom 7. 7. 1992 zum Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer.
50. Nr. 809/234 — Lohntarifvertrag vom 7. 7. 1992 — gültig ab 1. 7. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
51. Nr. 809/235 — Gehaltstarifvertrag vom 7. 7. 1992 — gültig ab 1. 7. 1992 — für die Angestellten.
52. Nr. 809/236 — Tarifvertrag vom 7. 7. 1992 — gültig ab 1. 8. 1992 — über Vergütungen für Auszubildende.
Zu Nrn. 49. bis 52. betr. Arbeitnehmer des Kraftfahrzeuggewerbes im Lande Hessen.
Zu Nr. 50. abgeschlossen mit der IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
Zu Nrn. 49., 51. und 52. abgeschlossen mit der IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main sowie der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Hessen.
Zu Nrn. 49. bis 52. Tarifvertragsparteien:
Landesverband Hessen des Kraftfahrzeuggewerbes (Landesinnungsverband des Kraftfahrzeug-Handwerks), und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
53. Nr. 1001b/13 — Manteltarifvertrag vom 12. 2. 1992 — gültig ab 1. 1. 1992 — für die Arbeitnehmer des Augenoptikerhandwerks im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband für das Augenoptikerhandwerk in Hessen und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
54. Nr. 1303/431 — Lohntarifvertrag vom 1. 7. 1992 — gültig ab 1. 2. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
55. Nr. 1303/432 — Gehaltstarifvertrag vom 1. 7. 1992 — gültig ab 1. 2. 1992 — für die Angestellten.
56. Nr. 1303/433 — Tarifvertrag vom 1. 7. 1992 — gültig ab 1. 2. 1992 — über Vergütungen für die kaufmännischen und technischen Auszubildenden.
57. Nr. 1303/434 — Tarifvertrag vom 26. 5. 1992 — gültig ab 1. 2. 1992 — über Vergütungen für die gewerblichen Auszubildenden.
Zu Nrn. 54. bis 57. betr. Arbeitnehmer der Papier, Pappe und Kunststoff verarbeitenden Industrie im Lande Hessen.
Zu Nrn. 54. bis 57. Tarifvertragsparteien:
Verband Papier, Pappe und Kunststoff verarbeitende Industrie Hessen e. V., und IG Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst, Landesbezirk Hessen.

58. **Nr. 1303c/63** — Lohntarifvertrag vom 19. 6. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
59. **Nr. 1303c/64** — Gehaltstarifvertrag vom 19. 6. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — für die Angestellten.
60. **Nr. 1303c/65** — Tarifvertrag vom 19. 6. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — über Vergütungen für Auszubildende.
Zu Nrn. 58. bis 60. betr. Arbeitnehmer des Buchbinderhandwerks im Bundesgebiet — alte Bundesländer — und Berlin (West).
Zu Nrn. 58. bis 60. Tarifvertragsparteien:
Bund Deutscher Buchbinder-Innungen, Bundesinnungsverband für das Buchbinderhandwerk, und IG Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst, Hauptvorstand.
61. **Nr. 1304/47** — Lohntarifvertrag vom 26. 5. 1992 — gültig ab 1. 2. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende der Tapetenindustrie im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Deutschen Tapetenindustrie, und IG Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst, Hauptvorstand.
62. **Nr. 1400/258** — Gehaltstarifvertrag vom 27. 5. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Druckindustrie im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesverband Druck Hessen e. V., und IG Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst, Landesbezirk Hessen.
63. **Nr. 1400/259** — Lohntarifvertrag vom 22. 5. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende der Druckindustrie im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Druck e. V., und IG Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst, Hauptvorstand.
64. **Nr. 1401b/38** — Entgelttarifvertrag vom 27. 5. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — für die Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende des reprografischen Gewerbes im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Fachverband Reprografie e. V., und IG Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst, Stuttgart.
65. **Nr. 1403/168** — Lohntarifvertrag vom 21. 5. 1992 — gültig ab 1. 5. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
66. **Nr. 1403/169** — Gehaltstarifvertrag vom 21. 5. 1992 — gültig ab 1. 5. 1992 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
67. **Nr. 1403/171** — Tarifvertrag vom 21. 5. 1992 zur Änderung des Manteltarifvertrages (Verkürzung der Arbeitszeit ab 1993) für die Arbeitnehmer.
Zu Nrn. 65. bis 67. betr. Arbeitnehmer in Be- und Verarbeitungsbetrieben auf dem Bild- und Fotosektor, Fotogeschäfte, Fotolaboratorien, Kopierbetriebe im Bundesgebiet.
Zu Nrn. 65. bis 67. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Deutscher Fotoverarbeiter e. V., und IG Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst, Hauptvorstand.
68. **Nr. 1403/170** — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 15. 6. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende in Großlabors (Fotofinisher) im Bundesgebiet und Berlin (West) ohne neue Bundesländer.
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Union Deutscher Fotofinisher, und IG Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst, Hauptvorstand.
69. **Nr. 1600/374** — Änderungstarifvertrag vom 1. 7. 1992 — gültig ab 1. 7. 1992 — zum Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer.
70. **Nr. 1600/375** — Urlaubsabkommen vom 1. 7. 1992 — gültig ab 1. 7. 1992 — für die Arbeitnehmer.
Zu Nrn. 69. und 70. betr. Arbeitnehmer der Kautschukindustrie in den Ländern Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Saarland.
Zu Nrn. 69. und 70. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Deutschen Kautschukindustrie e. V., Hannover, und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
71. **Nr. 1700/692** — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 26. 5. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten des Modellbauerhandwerks in den Ländern Berlin, Bremen, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.
Tarifvertragsparteien:
Tarifgruppe Nord im Bundesinnungsverband des Deutschen Modellbauerhandwerks und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Hauptvorstand.
72. **Nr. 1700/693** — Lohntarifvertrag vom 9. 7. 1992 — gültig ab 1. 5. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer des Parkettlegerhandwerks und des Bodenlegergewerbes im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Zentralverband Parkett und Fußbodentechnik BIV, Parkett- und Bodenleger- sowie alle Innungen des Zentralverbandes Parkett und Fußbodentechnik, und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Hauptvorstand.
73. **Nr. 1700/694** — Tarifvertrag vom 9. 7. 1992 — gültig ab 1. 5. 1992 — über Vergütungen für Auszubildende des Parkettlegerhandwerks im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Zentralverband Parkett und Fußbodentechnik, Bundesinnungsverband Parkettlegerhandwerk und Bodenlegerhandwerk, und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Hauptvorstand.
74. **Nr. 1700/695** — Manteltarifvertrag vom 1. 4. 1992 — gültig ab 1. 1. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten.
75. **Nr. 1700/696** — Ergänzungstarifvertrag vom 18. 8. 1992 — gültig ab 1. 1. 1992 — zum Manteltarifvertrag.
Zu Nrn. 74. und 75. betr. gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte des holz- und kunststoffverarbeitenden Handwerks im Lande Hessen.
Zu Nrn. 74. und 75. Tarifvertragsparteien:
Landesfachverband holz- und kunststoffverarbeitendes Handwerk Hessen, Gießen, und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz, Frankfurt am Main.
76. **Nr. 1902/136** — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 29. 6. 1992 — gültig ab 1. 7. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
77. **Nr. 1902/137** — Protokollnotiz zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen (Verlängerung der Laufdauer) vom 29. 6. 1992.
Zu Nrn. 76. und 77. betr. Arbeitnehmer der Brot- und Backwarenindustrie im Lande Hessen.
Zu Nrn. 76. und 77. Tarifvertragsparteien:
Verband der Deutschen Brot- und Backwarenindustrie e. V., Düsseldorf, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.
78. **Nr. 1902a/86** — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 2. 7. 1992 — gültig ab 1. 8. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten des Bäckerhandwerks im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Bäckerinnungsverband Hessen, Königstein/Ts., und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.
79. **Nr. 1903/206** — Tarifvertrag vom 4. 5. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — über Arbeitsentgelte für die Arbeitnehmer sowie

Vergütungen für Auszubildende der Zuckerindustrie in den alten Bundesländern.

Tarifvertragsparteien:

Verein der Zuckerindustrie, Bonn, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand.

80. Nr. 1908c/120 — Lohntarifvertrag vom 21. 4. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende der Nahrungsfette-Industrie im Bundesgebiet mit Ausnahme von München und den neuen Bundesländern.

Tarifvertragsparteien:

Arbeitgebervereinigung Nahrungsfette-Industrie, Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hamburg.

81. Nr. 1913b/117 — Entgelttarifvertrag vom 10. 8. 1992 — gültig ab 1. 8. 1992 — für die Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.

82. Nr. 1913b/118 — Zusatztarifvertrag Nr. 4 vom 10. 8. 1992 zum Manteltarifvertrag (Verkürzung der Arbeitszeit ab 1. 4. 1993).

Zu Nrn. 81. und 82. betr. Arbeitnehmer der Sektkellereien im Lande Hessen.

Zu Nrn. 81. und 82. Tarifvertragsparteien:

Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß, Hessen, Rheinland-Pfalz, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar.

83. Nr. 1914b/136 — Lohntarifvertrag vom 8. 5. 1992 — gültig ab 1. 5. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.

84. Nr. 1914b/137 — Gehaltstarifvertrag vom 8. 5. 1992 — gültig ab 1. 5. 1992 — für die Angestellten.

Zu Nrn. 83. und 84. betr. gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte der Zigarren, Zigarillo- und Stumpfenindustrie im Bundesgebiet und Berlin mit Ausnahme der neuen Bundesländer.

Zu Nrn. 83. und 84. Tarifvertragsparteien:

Bundesverband der Zigarrenindustrie e. V., und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung.

85. Nr. 2000/1339 — Lohntarifvertrag vom 3. 6. 1992 — gültig ab 1. 6. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.

86. Nr. 2000/1340 — Arbeitszeitabkommen vom 3. 6. 1992 — gültig ab 1. 6. 1992 — für die Arbeitnehmer.

87. Nr. 2000/1341 — Gehaltstarifvertrag vom 3. 6. 1992 — gültig ab 1. 6. 1992 — für die Angestellten.

88. Nr. 2000/1342 — Tarifvertrag vom 3. 6. 1992 — gültig ab 1. 6. 1992 — über ein zusätzliches Urlaubsgeld für die Arbeitnehmer.

89. Nr. 2000/1343 — Tarifvertrag vom 3. 6. 1992 — gültig ab 1. 6. 1992 — über Jahres-Sonderzahlungen für die Arbeitnehmer. Zu Nrn. 85. bis 89. betr. Arbeitnehmer der Schirmindustrie im Bundesgebiet.

Zu Nrn. 85. bis 89. Tarifvertragsparteien:

Verband der Deutschen Schirmindustrie e. V., und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand.

90. Nr. 2000/1344 — Lohntarifvertrag vom 10. 6. 1992 — gültig ab 1. 5. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.

91. Nr. 2000/1345 — Gehaltstarifvertrag vom 10. 6. 1992 — gültig ab 1. 5. 1992 — für die Angestellten und Meister.

92. Nr. 2000/1346 — Tarifvertrag vom 10. 6. 1992 — gültig ab 1. 5. 1992 — über Vergütungen für Auszubildende.

Zu Nrn. 90. bis 92. betr. Arbeitnehmer der Bekleidungsindustrie im Lande Hessen.

Zu Nrn. 90. bis 92. Tarifvertragsparteien:

Verband der Bekleidungsindustrie Hessen e. V., und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirksleitung Frankfurt am Main.

93. Nr. 2000/1347 — Tarifvertrag vom 10. 6. 1992 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer der Bekleidungsindustrie im Bundesgebiet.

Tarifvertragsparteien:

Bundesvereinigung der Arbeitgeber im Bundesverband Bekleidungsindustrie e. V., und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand.

94. Nr. 2001a/66 — Lohntarifvertrag einschließlich zusätzliches Urlaubsgeld vom 20. 5. 1992 — gültig ab 1. 5. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer des Herrenmaßschneiderhandwerks im Bundesgebiet mit Ausnahme der Bundesländer Saar, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen.

Tarifvertragsparteien:

Bundesverband des Bekleidungshandwerks e. V., und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand.

95. Nr. 2002/219 — Manteltarifvertrag vom 29. 6. 1992 — gültig ab 1. 9. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Auszubildenden.

96. Nr. 2002/220 — Tarifvertrag vom 29. 6. 1992 — gültig ab 1. 6. 1992 — über Jahres-Sonderzahlungen für die Arbeitnehmer.

97. Nr. 2002/221 — Lohntarifvertrag vom 29. 6. 1992 — gültig ab 1. 9. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.

Zu Nrn. 95. bis 97. betr. Arbeitnehmer der Pelzbekleidungsindustrie im Bundesgebiet einschließlich neue Bundesländer.

Zu Nrn. 95. bis 97. Tarifvertragsparteien:

Deutscher Pelzverband e. V. — Arbeitgeberkreis der Pelzbekleidungsindustrie e. V., und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand.

98. Nr. 2002/222 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 10. 6. 1992 — gültig ab 1. 9. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten.

99. Nr. 2002/223 — Urlaubsabkommen vom 10. 6. 1992 — gültig ab 1. 1. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten.

100. Nr. 2002/224 — Tarifvertrag vom 10. 6. 1992 — gültig ab 1. 3. 1990 — über eine Jahressonderzahlung für die Arbeitnehmer.

Zu Nrn. 98. bis 100. betr. Arbeitnehmer des Kürschnerhandwerks im Bundesgebiet (einschließlich neue Bundesländer).

Zu Nrn. 98. bis 100. Tarifvertragsparteien:

Zentralverband des Kürschnerhandwerks, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand.

101. Nr. 2005/233 — Lohntarifvertrag vom 25. 6. 1992 — gültig ab 1. 6. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.

102. Nr. 2005/234 — Gehaltstarifvertrag vom 25. 6. 1992 — gültig ab 1. 6. 1992 — für die Angestellten.

103. Nr. 2005/235 — Tarifvertrag vom 25. 6. 1992 — gültig ab 1. 6. 1992 — über Vergütungen für Auszubildende.

104. Nr. 2005/236 — Tarifvertrag vom 25. 6. 1992 — gültig ab 1. 6. 1992 — über ein Fixum für die Arbeitnehmer im Außendienst.

Zu Nrn. 101. bis 104. betr. Arbeitnehmer der Miederindustrie im Bundesgebiet und Berlin (West).

Zu Nrn. 101. bis 104. Tarifvertragsparteien:

Arbeitsgemeinschaft der Miederindustrie, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.

105. Nr. 2007d/106 — Lohntarifvertrag vom 23. 6. 1992 — gültig ab 1. 7. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer des Schuhmacherhandwerks in den Ländern Baden-Württemberg und Hessen.

Tarifvertragsparteien:

Landesinnungsverband des Schuhmacherhandwerks Baden-Württemberg sowie Landesinnungsverband Hessen des Schuhmacherhandwerks, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand.

106. Nr. 2007d/107 — Lohntarifvertrag vom 14. 5. 1992 — gültig ab 1. 7. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende des Orthopädieschuhmacherhandwerks im Bundesgebiet mit Ausnahme der Länder Bayern, Berlin-Brandenburg, Saarland sowie der Innung

- Schleswig-Holstein-Nord, der Länder Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern.
 Tarifvertragsparteien:
 Bundesinnungsverband für Orthopädie-Schuhtechnik, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand.
107. Nr. 2100/1539 — Gehaltstarifvertrag vom 30. 7. 1992 — gültig ab 1. 6. 1992 — für die Arbeitnehmer in Architektur- und Ingenieurbüros im Bundesgebiet in den Grenzen vor dem 3. 10. 1990.
 Tarifvertragsparteien:
 Arbeitgebergemeinschaft freier Architekten und Ingenieure e. V., Hamburg, und IG Bau-Steine-Eden, Bundesvorstand, Frankfurt am Main.
108. Nr. 2100/1540 — Tarifvertrag vom 25. 2. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — über Auslösungssätze für die Angestellten des Baugewerbes im Bundesgebiet in den Grenzen nach dem Einigungsvertrag vom 31. 8. 1990.
109. Nr. 2100/1541 — Gehaltstarifvertrag vom 19. 5. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
110. Nr. 2100/1542 — Tarifvertrag vom 19. 5. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — über Gehälter für die Poliere.
 Zu Nrn. 109. und 110. betr. Angestellte, Auszubildende und Poliere des Baugewerbes im Bundesgebiet und Land Berlin in den Grenzen vor dem 3. 10. 1990 mit Ausnahme des Freistaates Bayern.
111. Nr. 2100/1543 — Tarifvertrag vom 19. 5. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — über Gehälter für die Poliere im feuerungstechnischen Gewerbe im Bundesgebiet und Land Berlin in den Grenzen vor dem 3. 10. 1990.
 Zu Nrn. 108. bis 111. Tarifvertragsparteien:
 Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., Bonn, sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., Wiesbaden, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesverband, Hamburg.
112. Nr. 2100/1544 — Gehaltstarifvertrag vom 21. 4. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende in Ingenieur-, Architektur- und Planungsbüros im Bundesgebiet.
 Tarifvertragsparteien:
 Arbeitgeberverband selbständiger Ingenieure und Architekten, Karlsruhe, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
113. Nr. 2100/1545 — Tarifvertrag vom 9. 6. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — über Gehälter für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft sowie der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVaG.
 Tarifvertragsparteien:
 Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft sowie Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVaG, und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen.
114. Nr. 2100a/371 — Lohnstarifvertrag vom 19. 6. 1992 — gültig ab 1. 6. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
115. Nr. 2100a/372 — Gehaltstarifvertrag vom 19. 6. 1992 — gültig ab 1. 6. 1992 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
 Zu Nrn. 114. und 115. abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand.
116. Nr. 2100a/373 — Lohnstarifvertrag vom 19. 6. 1992 — gültig ab 1. 6. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
117. Nr. 2100a/374 — Gehaltstarifvertrag vom 19. 6. 1992 — gültig ab 1. 6. 1992 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
 Zu Nrn. 116. und 117. abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand.
118. Nr. 2100a/375 — Gehaltstarifvertrag vom 19. 6. 1992 — gültig ab 1. 6. 1992 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
- Zu Nrn. 114. bis 118. betr. Arbeitnehmer der Säureschutzindustrie in den Ländern Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Hessen, Bayern, Saarland, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Bremen, Hamburg und West-Berlin.
 Zu Nrn. 114. bis 118. Tarifvertragsparteien:
 Rheinischer Unternehmerverband Steine und Erden e. V., und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
119. Nr. 2101a/35 — Tarifvertrag vom 19. 5. 1992 — gültig ab 1. 7. 1992 — über Mantelbestimmungen für die bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren beschäftigten Arbeitnehmer im Bundesgebiet.
 Tarifvertragsparteien:
 Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V., und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
120. Nr. 2102b/418 — Lohnstarifvertrag vom 26. 6. 1992 — gültig ab 1. 5. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
121. Nr. 2102b/419 — Gehaltstarifvertrag vom 26. 6. 1992 — gültig ab 1. 5. 1992 — für die Angestellten.
122. Nr. 2102b/420 — Tarifvertrag vom 26. 6. 1992 — gültig ab 1. 8. 1992 — über Vergütungen für Auszubildende.
123. Nr. 2102b/421 — Tarifvertrag vom 26. 6. 1992 — gültig ab 1. 5. 1992 — über die Zahlung einer Weihnachtssondervergütung für die Arbeitnehmer.
 Zu Nrn. 120. bis 123. betr. Arbeitnehmer des Maler- und Lackiererhandwerks im Bundesgebiet außer Saarland.
 Zu Nrn. 120. bis 123. Tarifvertragsparteien:
 Hauptverband des deutschen Maler- und Lackiererhandwerks, Frankfurt am Main, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt am Main.
124. Nr. 2102b/422 — Bundeslohnstarifvertrag vom 17. 6. 1992 — gültig ab 1. 6. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
125. Nr. 2102b/423 — Tarifvertrag vom 17. 6. 1992 — gültig ab 1. 7. 1992 — über Vergütungen für Auszubildende.
 Zu Nrn. 124. und 125. betr. gewerbliche Arbeitnehmer und Auszubildende des Schilder- und Lichtreklameherstellerehandwerks im Bundesgebiet.
 Zu Nrn. 124. und 125. Tarifvertragsparteien:
 Zentralverband Werbetechnik, Bundesinnungsverband der Schilder- und Lichtreklamehersteller, Düsseldorf, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt am Main.
126. Nr. 2102b/424 — Lohnstarifvertrag vom 27. 5. 1992 — gültig ab 1. 5. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
127. Nr. 2102b/425 — Lohnstarifvertrag vom 27. 5. 1992 — gültig ab 1. 5. 1992 — für Verputzer, Stukkateure und Hilfsarbeiter.
 Zu Nrn. 126. und 127. betr. gewerbliche Arbeitnehmer, Verputzer, Stukkateure, Hilfsarbeiter und Auszubildende des Maler- und Lackiererhandwerks im Lande Hessen.
 Zu Nrn. 126. und 127. Tarifvertragsparteien:
 Landesinnungsverband des Maler- und Lackiererhandwerks Hessen, und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen.
128. Nr. 2102b/426 — Tarifvertrag vom 26. 6. 1992 — gültig ab 1. 5. 1992 — über Gehälter für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Gemeinnützigen Urlaubskasse für das Maler- und Lackiererhandwerks e. V., sowie der Zusatzversorgungskasse des Maler- und Lackiererhandwerks VVaG.
 Tarifvertragsparteien:
 Gemeinnützige Urlaubskasse für das Maler- und Lackiererhandwerk e. V., Wiesbaden, sowie Zusatzversorgungskasse des Maler- und Lackiererhandwerks VVaG, Wiesbaden, und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
129. Nr. 2102e/320 — Tarifvertrag vom 12. 6. 1992 — gültig ab 1. 7. 1992 — zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer (Urlaub).
130. Nr. 2102e/321 — Tarifvertrag vom 12. 6. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Berufsbildung.

131. **Nr. 2102e/322** — Tarifvertrag vom 12. 6. 1992 — gültig ab 1. 7. 1992 — über die Gewährung eines Teiles eines 13. Monatseinkommens für die gewerblichen Arbeitnehmer.
132. **Nr. 2102e/323** — Tarifvertrag vom 12. 6. 1992 — gültig ab 1. 8. 1992 — über die Gewährung eines Teiles eines 13. Monatseinkommens für die Auszubildenden.
Zu Nrn. 129. bis 132. betr. Arbeitnehmer des Dachdeckerhandwerks im Bundesgebiet.
Zu Nrn. 129. bis 132. Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks — Fachverband Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik e. V., Köln, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt am Main.
133. **Nr. 2102e/324** — Tarifvertrag vom 9. 6. 1992 — gültig ab 1. 8. 1992 — über die Erhöhung der Gehälter für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Lohnausgleichskasse für das Dachdeckerhandwerk und Zusatzversorgungskasse des Dachdeckerhandwerks VVaG.
Tarifvertragsparteien:
Lohnausgleichskasse für das Dachdeckerhandwerk, Wiesbaden, sowie Zusatzversorgungskasse des Dachdeckerhandwerks VVaG, und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen.
134. **Nr. 2102n/116** — Bundeslohntarifvertrag vom 4. 6. 1992 — gültig ab 1. 5. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
135. **Nr. 2102n/117** — Gehaltstarifvertrag vom 4. 6. 1992 — gültig ab 1. 5. 1992 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu Nrn. 134. und 135. betr. Arbeitnehmer des Abbruch- und Abwrackgewerbes im Bundesgebiet.
Zu Nrn. 134. und 135. Tarifvertragsparteien:
Deutscher Abbruchverband e. V., Düsseldorf, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt am Main.
136. **Nr. 2203/328** — Tarifvertrag vom 22. 5. 1992 — gültig ab 1. 5. 1992 — über Tabellenvergütungen und Ausbildungsvergütungen für die Arbeitnehmer der energiewirtschaftlichen Unternehmen im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgebervereinigung energiewirtschaftlicher Unternehmen e. V., und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.
137. **Nr. 2303b/99** — Rahmentarifvertrag vom 6. 5. 1992 — gültig ab 1. 1. 1992/1. 5. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer des Gebäudereinigungshandwerks im Bundesgebiet mit Ausnahme des Bundeslandes Berlin und des Handwerkskammerbezirks Leipzig.
Tarifvertragsparteien:
Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks, Bonn, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt am Main.
138. **Nr. 2400/894** — Gehalts- und Lohntarifvertrag vom 1. 6. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — für die Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main.
139. **Nr. 2400/895** — Gehalts- und Lohntarifvertrag vom 1. 6. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — für die Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
Zu Nrn. 138. und 139. betr. Arbeitnehmer des Groß- und Außenhandels im Lande Hessen.
Zu Nrn. 138. und 139. Tarifvertragsparteien:
Landesverband des Groß- und Außenhandels für Hessen e. V., Frankfurt am Main, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
140. **Nr. 2403/229** — Lohntarifvertrag vom 10. 6. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
141. **Nr. 2403/230** — Gehaltstarifvertrag vom 10. 6. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
- Zu Nrn. 140. und 141. betr. Arbeitnehmer des Holzhandels in den Ländern Niedersachsen und Hessen.
Zu Nrn. 140. und 141. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Deutscher Holzhandel e. V., Wiesbaden, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Niedersachsen/Bremen, Landesbezirksleitung Hessen, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Niedersachsen-Bremen.
142. **Nr. 2403/231** — Gehalts- und Lohntarifvertrag vom 3. 8. 1992 — gültig ab 1. 8. 1992 — für die Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende des Brennstoffhandels im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Hessischer Brennstoffhändler e. V., und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen.
143. **Nr. 2500/766** — Gehalts- und Lohntarifvertrag vom 6. 2. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten.
144. **Nr. 2500/767** — Manteltarifvertrag vom 6. 2. 1992 — gültig ab 1. 1. 1992 — für die Arbeitnehmer.
145. **Nr. 2500/768** — Tarifvertrag vom 6. 2. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — über vermögenswirksame Leistungen für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten.
146. **Nr. 2500/769** — Tarifvertrag vom 6. 2. 1992 — gültig ab 1. 1. 1992 — über die Zahlung einer Weihnachtsgratifikation für die Arbeitnehmer.
Zu Nrn. 143. bis 146. betr. Arbeitnehmer der ASKO Deutsche Kaufhaus AG im Bundesgebiet (alte Bundesländer).
Zu Nrn. 143. bis 146. Tarifvertragsparteien:
AHD Unternehmervereinigung für Arbeitsbedingungen im Handel und Dienstleistungsgewerbe e. V., Saarbrücken, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
147. **Nr. 2500/770** — Manteltarifvertrag vom 6. 2. 1992 — gültig ab 1. 1. 1992 — für die Arbeitnehmer.
148. **Nr. 2500/771** — Protokollnotiz vom 6. 2. 1992 zum Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer.
149. **Nr. 2500/772** — Entgelttarifvertrag vom 6. 2. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — für die Arbeitnehmer.
150. **Nr. 2500/773** — Tarifvertrag vom 6. 2. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — über vermögenswirksame Leistungen für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten.
151. **Nr. 2500/774** — Tarifvertrag vom 6. 2. 1992 — gültig ab 1. 1. 1992 — über die Zahlung einer Weihnachtsgratifikation für die Arbeitnehmer.
Zu Nrn. 147. bis 151. betr. Arbeitnehmer der BASAR Deutsche SB-Kauf GmbH & Co. KG im Bundesgebiet (alte Bundesländer).
Zu Nrn. 147. bis 151. Tarifvertragsparteien:
AHD Unternehmervereinigung für Arbeitsbedingungen im Handel und Dienstleistungsgewerbe e. V., Saarbrücken, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
152. **Nr. 2500/775** — Entgelttarifvertrag vom 6. 2. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — für die Arbeitnehmer.
153. **Nr. 2500/776** — Tarifvertrag vom 6. 2. 1992 zum Entgelttarifvertrag für die Arbeitnehmer (Übernahme von Tarifverträgen).
154. **Nr. 2500/777** — Tarifvertrag vom 6. 2. 1992 zum Entgelttarifvertrag für die Arbeitnehmer (Übernahme von Tarifverträgen).
Zu Nrn. 152. bis 154. betr. Arbeitnehmer der Saarländischen Fleischwaren Einzelhandels GmbH in den alten Bundesländern.
Zu Nrn. 152. bis 154. Tarifvertragsparteien:
AHD Unternehmervereinigung für Arbeitsbedingungen im Handel und Dienstleistungsgewerbe e. V., Saarbrücken, und

- Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
155. Nr. 2500/778 — Manteltarifvertrag vom 6. 2. 1992 — gültig ab 1. 1. 1992 — für die Arbeitnehmer.
156. Nr. 2500/779 — Entgelttarifvertrag vom 6. 2. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — für die Arbeitnehmer.
157. Nr. 2500/780 — Tarifvertrag vom 6. 2. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — über vermögenswirksame Leistungen für die Arbeitnehmer.
158. Nr. 2500/781 — Tarifvertrag vom 6. 2. 1992 — gültig ab 1. 1. 1992 — über die Zahlung einer Weihnachtsgratifikation für die Arbeitnehmer.
Zu Nrn. 155. bis 158. betr. Arbeitnehmer der divi-basar Zentrallager und Fuhrpark GmbH in den alten Bundesländern.
Zu Nrn. 155. bis 158. Tarifvertragsparteien:
AHD Unternehmervereinigung für Arbeitsbedingungen im Handel und Dienstleistungsgewerbe e. V., Saarbrücken, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
159. Nr. 2500/782 — Manteltarifvertrag vom 6. 2. 1992 — gültig ab 1. 1. 1992 — für die Arbeitnehmer.
160. Nr. 2500/783 — Entgelttarifvertrag vom 6. 2. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — für die Arbeitnehmer.
161. Nr. 2500/784 — Tarifvertrag vom 6. 2. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — über vermögenswirksame Leistungen für die Arbeitnehmer.
Zu Nrn. 159. bis 161. betr. Arbeitnehmer der dv Service Gesellschaft für Datenverarbeitung GmbH in den alten Bundesländern.
Zu Nrn. 159. bis 161. Tarifvertragsparteien:
AHD Unternehmervereinigung für Arbeitsbedingungen im Handel und Dienstleistungsgewerbe e. V., Saarbrücken, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
162. Nr. 2500/785 — Manteltarifvertrag vom 10. 4. 1992 — gültig ab 1. 1. 1992 — für die Arbeitnehmer.
163. Nr. 2500/786 — Tarifvertrag vom 10. 4. 1992 — gültig ab 1. 5. 1992 — über Löhne und Gehälter für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten.
164. Nr. 2500/787 — Tarifvertrag vom 10. 4. 1992 — gültig ab 1. 5. 1992 — über Vergütungen für Auszubildende.
165. Nr. 2500/788 — Tarifvertrag vom 10. 4. 1992 — gültig ab 1. 5. 1992 — über vermögenswirksame Leistungen für die Arbeitnehmer.
166. Nr. 2500/789 — Tarifvertrag vom 10. 4. 1992 — gültig ab 1. 1. 1992 — über die Zahlung einer Weihnachtsgratifikation für die Arbeitnehmer.
167. Nr. 2500/790 — Tarifvertrag vom 10. 4. 1992 — gültig ab 1. 1. 1992 — über eine Jahressonderzahlung für die Arbeitnehmer.
Zu Nrn. 162. bis 167. betr. Arbeitnehmer der Firma FWZ Frischwarenzentrale Südwest GmbH.
Zu Nrn. 162. bis 167. Tarifvertragsparteien:
Firma FWZ Frischwarenzentrale Südwest GmbH, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung.
168. Nr. 2500/791 — Gehalts- und Lohnvertrag vom 28. 8. 1991 — gültig ab 1. 9. 1991 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der dixi Discount Handelsgesellschaft mbH in den alten Bundesländern.
Tarifvertragsparteien:
dixi Discount Handelsgesellschaft mbH, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, sowie Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen.
169. Nr. 2500/792 — Gehaltstarifvertrag vom 28. 5. 1992 — gültig ab 1. 3. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
170. Nr. 2500/793 — Gehaltstarifvertrag vom 28. 5. 1992 — gültig ab 1. 3. 1992 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu Nrn. 169. und 170. betr. Arbeitnehmer des Einzelhandels im Lande Hessen — ausgenommen der Landkreis Limburg-Weilburg —.
Zu Nrn. 169. und 170. Tarifvertragsparteien:
Landesverband des Hessischen Einzelhandels e. V., Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main.
171. Nr. 2601/449 — Gehaltstarifvertrag vom 22. 5. 1992 — gültig ab 1. 5. 1992 — für Redakteurinnen und Redakteure an Zeitschriften in den alten Bundesländern.
Tarifvertragsparteien:
Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e. V., und Deutscher Journalisten-Verband e. V., IG Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft.
172. Nr. 2601/450 — Gehaltstarifvertrag vom 25. 5. 1992 — gültig ab 1. 1. 1992/1. 5. 1992 — für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen in den alten und neuen Bundesländern.
173. Nr. 2601/451 — Tarifvertrag vom 25. 5. 1992 — gültig ab 1. 5. 1992 — für arbeitnehmerähnliche freie Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen in den alten Bundesländern.
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V. und IG Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst, Deutscher Journalisten-Verband e. V.
174. Nr. 2606b/208 — Tarifvertragliche Vereinbarung Nr. 3 vom 25. 5. 1992 über die Erhöhung der Löhne und Gehälter für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
175. Nr. 2606b/209 — Lohnvertrag vom 25. 5. 1992 — gültig ab 1. 6. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
176. Nr. 2606b/210 — Gehaltstarifvertrag vom 25. 5. 1992 — gültig ab 1. 6. 1992 — für die Angestellten.
177. Nr. 2606b/211 — Tarifvertrag vom 25. 5. 1992 — gültig ab 1. 6. 1992 — über Vergütungen für Auszubildende.
Zu Nrn. 174. bis 177. betr. Arbeitnehmer des privaten Transport- und Verkehrsgewerbes im Lande Hessen.
Zu Nrn. 174. bis 177. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung des Verkehrsgewerbes in Hessen e. V., Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen, Frankfurt am Main.
178. Nr. 2606b/213 — Vergütungstarifvertrag vom 1. 7. 1992 — gültig ab 1. 6. 1992 — für die Arbeitnehmer.
179. Nr. 2606b/212 — Manteltarifvertrag vom 1. 7. 1992 — gültig ab 1. 6. 1992 — für die Arbeitnehmer.
Zu Nrn. 178. und 179. betr. Arbeitnehmer für alle Unternehmen der Federal Express Gruppe Deutschland im Bundesgebiet.
Zu Nrn. 178. und 179. Tarifvertragsparteien:
Federal Express Europe Inc. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
180. Nr. 2606c/77 — Lohnvertrag vom 29. 4. 1992 — gültig ab 1. 7. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer — ausgenommen Aushilfskräfte im Rahmen der Pauschalloonsteuer.
181. Nr. 2606c/78 — Protokollnotiz vom 29. 4. 1992 zum Lohnvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer.
Zu Nrn. 180. und 181. betr. gewerbliche Arbeitnehmer — ausgenommen Aushilfskräfte im Rahmen der Pauschalloonsteuer — des Bewachungsgewerbes im Lande Hessen.
Zu Nrn. 180. und 181. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e. V., Landesgruppe Hessen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.
182. Nr. 2606c/79 — Lohnvertrag vom 8. 7. 1992 — gültig ab 1. 7. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer — ausge-

- nommen Aushilfskräfte im Rahmen der Pauschal Lohnsteuer — für den Geld- und Werttransport im Lande Hessen.
 Tarifvertragsparteien:
 Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e. V., Landesgruppe Hessen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.
183. Nr. 2701/1093 — Tarifvertrag vom 4. 4. 1992 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer.
184. Nr. 2701/1094 — Gehaltstarifvertrag (West) vom 4. 4. 1992 — gültig ab 1. 1. 1992 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
185. Nr. 2701/1095 — Tarifvertrag vom 4. 4. 1992 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen für die Arbeitnehmer.
186. Nr. 2701/1096 — Tarifvertrag vom 4. 4. 1992 — Erklärung zur Arbeitszeitgestaltung.
187. Nr. 2702/1097 — Tarifvertrag vom 4. 4. 1992 — Maßregelungsklausel.
 Zu Nrn. 183. bis 187. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf.
188. Nr. 2701/1098 — Tarifvertrag vom 4. 4. 1992 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer.
189. Nr. 2701/1099 — Gehaltstarifvertrag (West) vom 4. 4. 1992 — gültig ab 1. 1. 1992 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
190. Nr. 2701/1100 — Tarifvertrag vom 4. 4. 1992 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen für die Arbeitnehmer.
191. Nr. 2701/1101 — Tarifvertrag vom 4. 4. 1992 — Erklärung zur Arbeitszeitgestaltung.
192. Nr. 2701/1102 — Tarifvertrag vom 4. 4. 1992 — Maßregelungsklausel.
 Zu Nrn. 188. bis 192. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg.
 Zu Nrn. 183. bis 192. betr. Arbeitnehmer des privaten Bankgewerbes im Bundesgebiet und Berlin (West) in den Grenzen bis zum 2. 10. 1990.
 Zu Nrn. 183. bis 192. Tarifvertragsparteien:
 Arbeitgeberverband des privaten Bankgewerbes e. V., und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
193. Nr. 2807/144 — Vergütungstarifvertrag vom 10. 6. 1992 — gültig ab 1. 5. 1992 — für die Arbeitnehmer.
194. Nr. 2807/145 — Tarifvertrag Nr. 1 zum Vergütungstarifvertrag.
 Zu Nrn. 193. und 194. betr. Arbeitnehmer der Parkhaus-Betriebsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main.
 Zu Nrn. 193. und 194. Tarifvertragsparteien:
 Parkhaus-Betriebsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen, Frankfurt am Main.
195. Nr. 2807b/164 — Tarifvertrag Nr. 15 vom 19. 5. 1992 — gültig ab 1. 6. 1992 — zur Änderung und Wiederinkraftsetzung des Lohnstarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer.
196. Nr. 2807b/165 — Tarifvertrag Nr. 15 vom 19. 5. 1992 — gültig ab 1. 6. 1992 — zur Änderung und Wiederinkraftsetzung des Gehaltstarifvertrages für die Angestellten.
197. Nr. 2807b/166 — Tarifvertrag Nr. 11 vom 19. 5. 1992 — gültig ab 1. 6. 1992 — zur Änderung und Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages über Vergütungen für Auszubildende.
 Zu Nrn. 195. bis 197. betr. Arbeitnehmer des privaten Personenverkehrs mit Omnibussen im Lande Hessen.
 Zu Nrn. 195. bis 197. Tarifvertragsparteien:
 Landesverband Hessischer Omnibusunternehmer e. V., Gießen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen, Frankfurt am Main.
198. Nr. 2808/1175 — Manteltarifvertrag vom 28. 10. 1991 — gültig ab 1. 11. 1991 — für die Arbeitnehmer.
199. Nr. 2808/1176 — Lohnstarifvertrag vom 28. 10. 1991 — gültig ab 1. 5. 1991 — für die Arbeitnehmer.
 Zu Nrn. 198. und 199. betr. Arbeitnehmer der LUG Stuttgart, Luftfracht-Umschlag GmbH & Co. KG.
 Zu Nr. 198. und 199. Tarifvertragsparteien:
 LUG Stuttgart, Luftfracht-Umschlag GmbH & Co. KG, Stuttgart, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
200. Nr. 2808/1177 — Vergütungstarifvertrag Nr. 20 vom 28. 10. 1991 — gültig ab 1. 5. 1991 — für die Arbeitnehmer der LUG Luftfracht-Umschlag GmbH und der LUG Lagerumschlag GmbH & Co. KG.
 Tarifvertragsparteien:
 LUG Luftfracht-Umschlag GmbH sowie LUG Lagerumschlag GmbH & Co. KG, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
201. Nr. 3001/4088 — 39. Ergänzungstarifvertrag zum BMT-G II vom 23. 3. 1991 — gültig ab 1. 10. 1990 —.
202. Nr. 3001/4089 — Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 23. 3. 1991 — gültig ab 1. 10. 1991/1. 4. 1991 — zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter.
203. Nr. 3001/4090 — Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages zu § 23 BMT-G II (Erschwerniszuschläge) vom 23. 3. 1991 — gültig ab 1. 1. 1991 —.
204. Nr. 3001/4091 — Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages zu § 24 Abs. 4 BMT-G II (Schichtlohnzuschlag) vom 23. 3. 1991 — gültig ab 1. 10. 1990 —.
205. Nr. 3001/4092 — Änderungstarifvertrag vom 23. 3. 1991 — gültig ab 1. 10. 1990 — zum Rahmentarifvertrag zu § 20 Abs. 1 BMT-G II (Lohngruppen, Oberbegriffe der Lohngruppen).
206. Nr. 3001/4093 — Monatslohnstarifvertrag Nr. 19 zum BMT-G II vom 23. 3. 1991 — gültig ab 1. 10. 1990/1. 12. 1990 —.
 Zu Nrn. 201. bis 206. betr. Arbeitnehmer der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.
 Zu Nrn. 201. bis 206. Tarifvertragsparteien:
 Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes, sowie Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands, Bundesvorstand.
207. Nr. 3001f/217 — Vergütungstarifvertrag vom 6. 6. 1991 — gültig ab 1. 3. 1991 für die Arbeitnehmer der Tarifgemeinschaft technischer Überwachungsvereine e. V. im Bundesgebiet und Land Berlin in den bis zum 2. 10. 1990 bestehenden Grenzen.
 Tarifvertragsparteien:
 Tarifgemeinschaft Technischer Überwachungsvereine e. V., Essen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
208. Nr. 3002a/786 — Tarifvertrag vom 17. 4. 1992 — gültig ab 1. 1. 1992 — zur Anwendung des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) sowie der Zusatztarifverträge in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Fassung für die Arbeitnehmer des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Wiesbaden e. V.
 Tarifvertragsparteien:
 Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Wiesbaden e. V., Vorstand, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Kreisverwaltung Wiesbaden, Vorstand.
209. Nr. 3002a/787 — Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 6. 4. 1992 — gültig ab 1. 7. 1992 — zum Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer.
210. Nr. 3002a/788 — Vergütungstarifvertrag Nr. 2 vom 6. 4. 1992 — gültig ab 1. 1. 1992 — für die Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
211. Nr. 3002a/789 — Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 6. 4. 1992 — gültig ab 1. 7. 1992 — zum Tarifvertrag über Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage für Auszubildende.

- 212. Nr. 3002a/790 — Tarifvertrag vom 6. 4. 1992 — gültig ab 1. 1. 1992 — über die Ergebnisbeteiligung der Arbeitnehmer.
Zu Nrn. 209. bis 212. betr. Arbeitnehmer der Stiftung Deutsche Klinik für Diagnostik GmbH, Wiesbaden.
Zu Nrn. 209. bis 212. Tarifvertragsparteien:
Stiftung Deutsche Klinik für Diagnostik GmbH, Wiesbaden, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen, Frankfurt am Main.
- 213. Nr. 3002a/791 — 2. Änderungstarifvertrag vom 13. 5. 1992 — gültig ab 1. 6. 1992 — zum Tarifvertrag über die Zuteilung der Bereitschaftsdienste der Hebammen, der medizinisch-technischen Laboratoriums- und Radiologieassistentinnen, der Pflegepersonen sowie der zahnärztlichen Helferinnen, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.
- 214. Nr. 3002a/792 — 2. Änderungstarifvertrag vom 13. 5. 1992 — gültig ab 1. 6. 1992 — zum Tarifvertrag über die Zuteilung der Bereitschaftsdienste der Hebammen, der medizinisch-technischen Laboratoriums- und Radiologieassistentinnen, der Pflegepersonen sowie der zahnärztlichen Helferinnen, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.

Zu Nrn. 213. und 214. betr. Arbeitnehmer am Klinikum der Justus-Liebig-Universität in Gießen sowie am Klinikum der Philipps-Universität in Marburg.
Zu Nrn. 213. und 214. Tarifvertragsparteien: Das Land Hessen, vertreten durch den Minister des Innern und für Europaangelegenheiten, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

- 215. Nr. 3002a/793 — Tarifvertrag vom 29. 4. 1991 — gültig ab 1. 4. 1991 — über die Erhöhung der Gehälter für die Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende des Kuratoriums für Dialyse und Nierentransplantation e. V.
Tarifvertragsparteien:
Kuratorium für Dialyse und Nierentransplantation e. V., Frankfurt am Main, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.

Exemplare von Tarifverträgen sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

Wiesbaden, 16. Oktober 1992

**Hessisches Ministerium
für Frauen, Arbeit und Sozialordnung**
II B 1 — 55 e — 3607
StAnz. 44/1992 S. 2775

**HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG, WOHNEN,
LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ**

944

Verwendung der Ausgleichsabgabe gemäß § 6 Abs. 3 HENatG;

hier: Finanzierung des Grunderwerbs;
Bezug: Erlaß vom 1. März 1991 (StAnz. S. 786) i. d. F. vom 7. Juli 1992 (StAnz. S. 2670/2671)

Nach Anlage 2 des Erlasses vom 1. März 1991 kann auch der Grundstückserwerb für die Durchführung von Ersatzmaßnahmen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert werden. Soweit das Eigentum an dem Grundstück einer Gebietskörperschaft außer dem Land Hessen zufallen soll, ist in der Regel die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für Zwecke des Naturschutzes ausreichend. Sofern Maßnahmen natürlicher Personen oder juristischer Personen, die nicht ausschließlich oder zum überwiegenden Teil im öffentlichen Eigentum stehen, bezuschußt werden sollen und hierfür ein Grunderwerb notwendig ist, bitte ich in der Regel darauf hinzuwirken, daß die Flächen in das Eigentum

der öffentlichen Hand (Land oder kommunale Gebietskörperschaften) übergehen.

Auf Grund verschiedener Anfragen weise ich darauf hin, daß eine Förderung von Naturschutzprojekten mit Mitteln der Ausgleichsabgabe nur dann erfolgen kann, wenn keine anderen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zur Durchführung der Maßnahme bestehen. Anlage 3 meines Erlasses vom 1. März 1991 wird entsprechend ergänzt und in der nachstehenden Fassung neu bekanntgemacht.

Wiesbaden, 5. Oktober 1992

**Hessisches Ministerium
für Landesentwicklung, Wohnen,
Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz**
V 2 — 872
— Gült.-Verz. 880 —
StAnz. 44/1992 S. 2783

Formblatt (Anlage 3 zum Erlaß vom 1. März 1991, StAnz. S. 786)

Absender: Name der Gemeinde, Verband, Institution etc.

Ansprechpartner _____
 Straße/Postfach _____
 PLZ, Ort _____
 Telefon _____
 Telefax _____
 — nachfolgende Antragsteller genannt —

An das
Regierungspräsidium
— Obere Naturschutzbehörde —

- ___ 3500 Kassel
- ___ 6300 Gießen
- ___ 6100 Darmstadt

durch den
Kreisausschuß des Kreises/Magistrat der Stadt

— Untere Naturschutzbehörde —

Bezug: Mitteilungsnummer

Objektnummer:
Kreis: _____ Gde.Nr.: _____
lfd.Nummer: _____
(wird von UNB vergeben)

Antrag auf Förderung von Naturschutzprojekten mit Mitteln der Ausgleichsabgabe

- Anlagen:** _____ Karte im Maßstab 1 : 25.000 mit eingezeichneten Maßnahmen/
 betroffenen Grundstücken
 _____ Erhebungsbogen (vollständig ausgefüllt, 1 pro Maßnahme)
 _____ Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (fügt diese bei)
 _____ Begründung für Höherförderung (soweit der Regelsatz überschritten werden soll)
 _____ Grundbuchauszüge und unbeglaubigte Abzeichnung der Flurkarte (soweit Grundstücke erworben werden sollen)
 _____ Ggfs. baureife Planungsunterlagen mit Genehmigungen/Erlaubnissen
 _____ Flächenbilanz
 _____ Finanzierungsplan

Voraussichtlicher Beginn der Arbeiten: _____
 (soweit die Maßnahme noch im laufenden Jahr begonnen werden soll, sind die erforderlichen behördlichen/privaten Genehmigungen und Erlaubnisse mit vorzulegen.)

Voraussichtlicher Abschluß der Arbeiten: _____
 ggfs. Teilförderungs-/Teilfertigstellungsabschnitte:
 1. von _____ bis _____
 2. von _____ bis _____

Ich erkläre gleichzeitig verbindlich, daß die Maßnahme aus keinem anderen Förderprogramm oder in sonst einer Weise mit öffentlichen Mitteln bezuschußt oder sonst gefördert wird. Für die Durchführung der Maßnahme bestehen keine sonstigen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen (z.B. als Ausgleichsmaßnahme).

Ort _____

Datum _____

Stempel, Siegel, Unterschrift
 (Antragsteller)

945

Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 18159 Teil 1, Ausgabe Dezember 1991
 Bezug: Erlaß vom 13. August 1980 (StAnz. S. 1598)

1. Die Norm
 DIN 18159 Teil 1, Ausgabe Dezember 1991,
 — Schaumkunststoffe als Ortschäume im Bauwesen;
 Polyurethan-Ortschaum für die Wärme- und Kälte-
 dämmung;
 Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung —
 wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung (HBO)
 als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt.
 Soweit sie Prüfbestimmungen enthält, wird sie als Richtlinie
 für die Überwachung nach § 30 HBO anerkannt.
 Die Ausgabe Dezember 1991 der Norm DIN 18159 Teil 1 ersetzt
 die Ausgabe Juni 1978, die mit Erlaß vom 13. August 1980
 bauaufsichtlich eingeführt worden ist.
2. Bei Anwendung der DIN 18159 Teil 1, Ausgabe Dezember 1991,
 ist folgendes zu beachten:
- 2.1 Es sollte schon jetzt Polyurethan-Ortschaum nur mit anderen
 Treibmitteln als FCKW verwendet werden. Grundsätzlich be-
 dürfen diese Treibmittel des Nachweises der Brauchbarkeit,
 z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.
 Nach § 4 der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung vom 6. Mai
 1991 (BGBl. I S. 1090) ist die Verwendung von FCKW bei der
 Herstellung und das In-den-Verkehr-Bringen derartiger Er-
 zeugnisse ab 1. Januar 1993 verboten.
- 2.2 Zu Fußnote 2
 Abweichend von Nr. 2.1 dieses Erlasses und der Fußnote 2 der
 Norm bedarf es für die Verwendung von Polyurethan-Ort-
 schaum mit CO₂ als Treibmittel (auf Grund der Wasser-Iso-

cyanat-Reaktion) keines besonderen Nachweises der Brauch-
 barkeit, wenn

- der PUR-Ortschaum geschlossenzellig ist und die Geschlos-
 senzelligkeit bei Prüfung nach DIN ISO 4590/11-86
 „Schaumstoffe; Bestimmung des Volumenanteils offener
 und geschlossener Zellen in harten Schaumstoffen“ minde-
 stens 85% beträgt;
- die Rohdichte des PUR-Ortschaums abweichend von Ab-
 schnitt 5.4 der Norm mindestens
 45 kg/m³ bzw.
 50 kg/m³ bei Verwendung für Kälteanlagen
 beträgt,
- die Druckspannung bei 10% Stauchung oder Druckfestig-
 keit abweichend von Abschnitt 5.5 der Norm mindestens
 0,15 N/mm²
 beträgt und
- im Rahmen der Güteprüfungen nach Abschnitt 9.2.3 der
 Norm zusätzlich die Geschlossenzelligkeit bei Prüfung nach
 DIN ISO 4590/11.86 „Schaumstoffe; Bestimmung des Volu-
 menanteils offener und geschlossener Zellen in harten
 Schaumstoffen“, Methode 2 ohne Ziffer 5.4, bestimmt wird.
 Der Rechenwert der Wärmeleitfähigkeit beträgt dann
 $\lambda_R = 0,035 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$, wenn $\lambda_{10, g} \leq 0,033 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$.

2.3 Zu Abschnitt 4.6

Die Verwendung von Polyurethan-Ortschaum als Kerndämm-
 ung für zweischalige Außenwände nach DIN 1053 Teil 1
 bedarf für den Wärmedämmstoff eines Nachweises der
 Brauchbarkeit nach § 27 HBO, z. B. durch eine allgemeine
 bauaufsichtliche Zulassung.

2.4 Bezüglich der in diesem Einführungserlaß und in DIN 18159 Teil 1, Ausgabe Dezember 1991, genannten Normen, anderen

Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Produkte oder Prüfverfahren beziehen, gilt, daß auch Produkte bzw. Prüfverfahren angewandt werden dürfen, die Normen oder sonstigen Bestimmungen und/oder technischen Vorschriften anderer EG-Mitgliedstaaten entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird. Sofern für ein Produkt eine Überwachungspflicht, Prüfzeitpflicht oder der Nachweis der Brauchbarkeit z. B. durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung allgemein vorgesehen ist, kann von einer Gleichwertigkeit nur ausgegangen werden, wenn das Produkt ein Überwachungs- oder Prüfzeichen trägt oder für das Produkt der genannte Brauchbarkeitsnachweis vorliegt.

2.5 Prüfungen, die von Prüfstellen anderer EG-Mitgliedstaaten erbracht werden, sind ebenfalls anzuerkennen, sofern die Prüfstelle auf Grund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit und technischen Ausstattung Gewähr dafür bietet, die Prüfung gleichermaßen sachgerecht und aussagekräftig durchzuführen. Diese Voraussetzungen gelten insbesondere als er-

füllt, wenn die Prüfstelle nach Art. 16 Abs. 2 der Richtlinie 89/106/EWG vom 21. Dezember 1988 für diesen Zweck zugelassen worden ist.

3. Der Erlaß vom 13. August 1980 wird hiermit aufgehoben.
4. Das Verzeichnis der im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen, bauaufsichtlich bekanntgemacht am 18. Januar 1991 (StAnz. S. 329), erhält im Abschnitt 2.3 eine entsprechende Ergänzung.
5. Die Norm DIN 18159 Teil 1, Ausgabe Dezember 1991, ist beim Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 1000 Berlin 30, erhältlich.

Wiesbaden, 9. Oktober 1992

**Hessisches Ministerium
für Landesentwicklung, Wohnen,
Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz**
VIII 2 — 64 b 16/59 — 11/92
StAnz. 44/1992 S. 2784

946

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten

beim Regierungspräsidium Darmstadt

ernannt:

zum/zur **Regierungsrat/rätin (BaL)** Regierungsrat/rätin z. A. (BaP) Heike Hagen, Uwe Harnisch (beide 1. 7. 92);

zu **Regierungsräten** die Regierungsräte z. A. (BaP) Ulrich Stai-ger (11. 6. 92), Norbert Mag (15. 6. 92);

zum/zur **Regierungsrat/rätin z. A.** Assessor/in Birtt Michel-Herrlich, Peter Lehmann-Jourdan (beide 1. 7. 92);

zu **Amtsräten** Amtmann (BaL) Gerhard Zinecker (1. 4. 92); die Baureferendare (BaW) Jochen Krehbiehl, Oliver Wosnitza (beide 12. 6. 92);

zur **Oberinspektorin** Amtfrau (BaL) Elke Büchler, Landrat des Main-Kinzig-Kreises (19. 8. 92);

zum **Inspektor** Oberinspektor (BaL) Heiner Döringer, Landrat des Wetteraukreises (29. 6. 92);

zur **Assistentin z. A. (BaP)** Bewerberin Jutta Pfeifer, Landrat des Kreises Bergstraße (1. 8. 92);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Regierungsrat (BaP) Werner Friederichs (1. 7. 92), der/die Oberinspektor/innen (BaP) Katrin Schmidt (29. 6. 92), Judith Weidl (30. 6. 92), Holger Strömmer, Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises (5. 7. 92), Manuela Olschewski (20. 7. 92), die Inspektoren (BaP) Thomas Breimer (13. 8. 92), Uwe Göbel (24. 8. 92), Martin Beck, Landrat des Kreises Bergstraße (26. 6. 92);

versetzt:

zum Niedersächsischen Umweltministerium
Bauberrat (BaL) Peter Horn (1. 8. 92);

zum Kreisausschuß des Kreises Darmstadt-Dieburg
Inspektor z. A. (BaP) Ralf Möller (1. 6. 92);

vom Kreisausschuß des Kreises Offenbach
Inspektor z. A. (BaP) Ralf Kaufmann, Landrat des Kreises Offenbach (1. 6. 92);

vom Kreisausschuß des Kreises Groß-Gerau
Hauptsekretär (BaL) Heinz König, Landrat des Kreises Groß-Gerau (1. 8. 92);

vom Magistrat der Stadt Offenbach
Sekretärin (BaP) Edith Gaubatz, Landrat des Kreises Offenbach (1. 9. 92);

in den Ruhestand versetzt:

Abteilungsleiter (BaL) Heinz-Günter Piechaczek (31. 7. 92);
Amtfrau (BaL) Gisela Debus, Amtmann (BaL) Klaus Gürten (beide 30. 6. 92);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Oberinspektorin (BaL) Andrea Seybel, Landrat des Kreises Darmstadt-Dieburg (30. 9. 92); die Inspektoren z. A. (BaP) Ralf

Kaffenberger, Landrat des Kreises Offenbach (30. 6. 92), Thomas Knecht, Landrat des Main-Taunus-Kreises (31. 8. 92), die Baureferendare (BaW) Jochen Krehbiehl, Oliver Wosnitza (beide 12. 6. 92).

Darmstadt, 14. Oktober 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
I 2 a — 7 1 02/07 (E)

bei der Vollzugspolizei des Regierungspräsidiums Gießen

ernannt:

zum **Ersten Kriminalhauptkommissar** Kriminalhauptkommissar (BaL) Karl-Helmut Schmidt, PD Lauterbach — KA — (1. 10. 92);

zum **Polizeihauptkommissar** Polizeioberkommissar (BaL) Karl-Heinz Wohlfeil, PSt. Marburg (1. 10. 92);

zu **Kriminaloberkommissaren** die Kriminalkommissare (BaL) Hans-Jürgen Bach, Ralf Schweitzer, beide PD Limburg — KA — (beide 1. 10. 92);

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Reiner Bandur, PSt. Marburg, Reiner Briel, PSt. Biedenkopf, Ralf Müller, PSt. Weilburg (sämtlich 1. 10. 92);

zum **Polizeihauptmeister** Polizeiobermeister (BaL) Fridolin Pfeiffer, PSt. Cölbe (1. 10. 92);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeiobermeister (BaP) Rainer Becker, PSt. Weilburg (11. 5. 92), Carsten Hartmann, PSt. Herbhorn (31. 7. 92);

versetzt:

zur Polizeidirektion Gotha (Thüringen)
Kriminalhauptkommissar Horst Cerny, Polizeidirektion Marburg — KA — (1. 4. 92);

in den Ruhestand getreten:

Erster Kriminalhauptkommissar Heinrich Gnau, PD Lauterbach — KA — (31. 7. 92);

in den Ruhestand versetzt:

die Polizeihauptmeister Dieter Fürbeth, PSt. Weilburg (30. 4. 92), Bernd Becker, PSt. Biedenkopf (31. 5. 92), Hermann Peppler, PSt. Lauterbach (30. 9. 92);
Polizeiobermeister Dieter Buch, PSt. Stadtallendorf (31. 8. 92);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Polizeimeister Gerd Richard Wagner, PSt. Alsfeld (12. 6. 92).

Gießen, 8. Oktober 1992

Regierungspräsidium Gießen
13 P — 8 b 24 01

bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung

ernannt:

zur **Regierungsrätin (BaL)** Regierungsrätin z. A. (BaP) Christine Kamburg (1. 10. 92);

zum **Regierungsrat** Oberamtsrat (BaL) Ortwin Greulich (1. 10. 92);
 zum **Amtmann/zu Amtfrauen** die Oberinspektorinnen (BaL) Martina Dabronz, Andrea Gross, Angelika Thiel, Oberinspektor (BaL) Uwe Schwab (sämtlich 1. 10. 92);
 zum **Oberinspektor/zu Oberinspektorinnen** Inspektor (BaL) Achim Plewka, die Inspektorinnen (BaP) Christiane Böhm, Ulrike Ludwig (sämtlich 1. 10. 92);
 zum **Inspektor (BaL)** Inspektor z. A. Jürgen Rust (1. 8. 92);
 zum **Inspektor** Inspektor z. A. (BaP) Karsten Müller (1. 10. 92);
 zum **Hauptsekretär** Obersekretär (BaL) Manfred Hammon (1. 10. 92);

versetzt:

zur Oberfinanzdirektion Rostock
 Amtfrau (BaL) Birgit Müller-Klaes (1. 8. 92).

Wiesbaden, 13. Oktober 1992

**Hessische Zentrale
 für Datenverarbeitung**
 A 01 1 02/00 — Z 2

beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Kriminalobermeister/in (BaP) Michael Dechéne (5. 9. 92), Anja Gronostay (14. 9. 92), Jens Bögelmann (15. 9. 92), die Polizeiobermeister (BaP) Uwe Wingenfeld (3. 9. 92), Jürgen Schick (13. 9. 92), Udo Fehr (15. 9. 92), Uwe Zimmer (21. 9. 92), Harald Schlapp (23. 9. 92), Jörn Marc Graser (26. 9. 92), Eric McGowan (8. 10. 92).

Frankfurt am Main, 19. Oktober 1992

Polizeipräsidium Frankfurt am Main
 P III/3 — 8 b 06 07

beim Polizeipräsidium Gießen

ernannt:

zum **Polizeihauptkommissar** Polizeioberkommissar (BaL) Peter Klingelhöfer (1. 10. 92);
 zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Bertwin Döpp, Adolf Köhler, Hans Werner Weber (sämtlich 1. 10. 92);
 zum **Kriminalhauptmeister** Kriminalobermeister (BaL) Peter Meding (1. 10. 92);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeiobermeister/in (BaP) Volker Schneider (1. 6. 92), Dirk Heupel (20. 7. 92), Christiane Brandau (20. 9. 92);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptkommissar Ulrich Eichert, Polizeihauptmeister Erhard Dick (beide 30. 9. 92).

Gießen, 14. Oktober 1992

Polizeipräsidium Gießen
 P III — 7 1 10

StAnz. 44/1992 S. 2785

F. im Bereich des Hessischen Kultusministeriums

beim Regierungspräsidium Darmstadt

ernannt:

zu **Psychologierätinnen** Lehrerin (BaL) Dr. Christiane Nervermann, Staatl. Schulamt für den Odenwaldkreis (30. 4. 92), Sonderschullehrerin (BaL) Carola Eunicke-Morell, Staatl. Schulamt für die Landeshauptstadt Wiesbaden (11. 9. 92);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Oberinspektorin (BaP) Ellen Müller, Staatl. Schulamt für den Main-Kinzig-Kreis (17. 6. 92);

versetzt:

vom Magistrat der Stadt Steinau
 Inspektor z. A. (BaP) Philipp Spielmann, Staatl. Schulamt für den Main-Kinzig-Kreis (1. 8. 92);

in den Ruhestand versetzt:

Ltd. Regierungsschuldirektor (BaL) Karl-Heinz Maier (31. 7. 92) die Ltd. Schulamtsdirektoren (BaL) Joachim Kzay,

Staatl. Schulamt für den Main-Taunus-Kreis, Karl Erich Fla-dung, Staatl. Schulamt für den Rheingau-Taunus-Kreis (beide 31. 7. 92);

in den Ruhestand getreten:

Ltd. Schulamtsdirektor (BaL) Karl-Wilhelm Lebert, Staatl. Schulamt für den Kreis Groß-Gerau (31. 7. 92).

Darmstadt, 14. Oktober 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
 I 2 a — 7 1 02/07 (E)
StAnz. 44/1992 S. 2786

I. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten

beim Regierungspräsidium Darmstadt

ernannt:

zur **Regierungsrätin (BaL)** Regierungsrätin z. A. (BaP) Beate Spindler, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden (30. 6. 92);
 zum/zur **Gewerberat/rätin z. A. (BaP)** Angestellte/r Dr. Marita Mang, Jürgen Friebertshäuser (beide 1. 7. 92);
 zum **Baurat z. A. (BaP)** Baureferendar (BaW) Dr. Michael Bet-tac (10. 6. 92);
 zum **Techn. Oberinspektor** Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Roland Walter, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt (1. 7. 92);
 zum **Techn. Oberinspektor z. A. (BaP)** Techn. Angestellter Vol-ker Komornicki (1. 7. 92);
 zum **Inspektor z. A. (BaP)** Bewerber Steffen Deichfuß (1. 5. 92);
 zum **Techn. Sekretär (BaL)** Techn. Sekretär z. A. (BaP) Harm Martens, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt (17. 8. 92);

versetzt:

vom Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Op-penheim
 Techn. Amtmann (BaL) Manfred Walter, Staatl. Gewerbeauf-sichtsamt Wiesbaden (1. 6. 92);
 vom Magistrat der Stadt Lampertheim
 Assistent (BaP) Kai Werry (1. 6. 92);
 zum Deutschen Wetterdienst — Zentralamt — Offenbach
 Inspektor z. A. (BaP) Jens Ansoerge, Staatl. Gewerbeaufsichts-amt Frankfurt (1. 9. 92);

in den Ruhestand versetzt:

Baudirektor (BaL) Egon Herzberg (31. 8. 92), Amtsrat (BaL) Erich Kramsky (31. 7. 92).

Darmstadt, 14. Oktober 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
 I 2 a — 7 1 02/07 (E)
StAnz. 44/1992 S. 2786

K. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit

beim Regierungspräsidium Darmstadt

ernannt:

zum **Veterinärarrat z. A. (BaP)** Bewerber Dr. Wolfgang Gabriel (15. 7. 92);
 zum **Assistenten z. A. (BaP)** Assistentenwärter (BaW) Thomas Heep, Hessische Gemeinschaftsunterkunft Schwalbach (1. 9. 92).

Darmstadt, 14. Oktober 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
 I 2 a — 7 1 02/07 (E)
StAnz. 44/1992 S. 2786

L. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

beim Regierungspräsidium Darmstadt

ernannt:

zu **Techn. Oberinspektoren (BaL)** die Techn. Oberinspektoren z. A. (BaP) Erwin Weigand, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt

Frankfurt (1. 8. 92), Achim Kilb, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden (1. 9. 92);

zum Techn. Sekretär Techn. Sekretär z. A. (BaP) Bernhard Gaub, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt (1. 8. 92);

in den Ruhestand versetzt:

Techn. Amtmann (BaL) Karl-Heinz Hell, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden (31. 7. 92)

Darmstadt, 14. Oktober 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
I 2 a — 7 1 02/07 (E)
StAnz. 44/1992 S. 2786

M. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

beim Regierungspräsidium Darmstadt

ernannt:

zu Forstinspektoren die Forstinspektoren z. A. (BaP) Rüdiger Neumann (1. 7. 92), Jürgen Lampert (8. 7. 92);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Oberinspektorin (BaP) Penelope Schneider (3. 6. 92).

Darmstadt, 14. Oktober 1992
Regierungspräsidium Darmstadt
I 2 a — 7 1 02/07 (E)
StAnz. 44/1992 S. 2787

947 DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Albersbacher Riedwiesen“ vom 12. Oktober 1992

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

§ 1

(1) Das in der Bachau des Albersbaches westlich Rimbach gelegene Gebiet wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet „Albersbacher Riedwiesen“ besteht aus Flächen der Fluren 18 und 20 der Gemarkung Rimbach, Gemeinde Rimbach, und der Flur 19 der Gemarkung Mörlenbach, Gemeinde Mörlenbach, Landkreis Bergstraße. Es hat eine Größe von 10,94 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten künftigen Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Ziel der einstweiligen Sicherstellung ist es, die Bachau des Albersbaches mit ihren Feuchtwiesen, Schilfflächen und dem Erlbruchwald, die als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden soll, während der Dauer des Ausweisungsverfahrens vor nachteiligen Veränderungen zu schützen.

§ 3

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Feuchtwiesen zu entwässern oder über den Gemeingebrauch oder andere wasserrechtliche Regelungen hinaus Wasser zu entnehmen;

wässern oder über den Gemeingebrauch oder andere wasserrechtliche Regelungen hinaus Wasser zu entnehmen;

5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. auf den Grundstücken südlich des Albersbaches Tiere weiden zu lassen;
14. auf den Grundstücken nördlich des Albersbaches Pferde weiden zu lassen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die i. S. des Hessischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter den in § 3 Nrn. 11, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen;
4. die Ausübung der Jagd;
5. die Ausübung der Fischerei im westlichen Bereich des Albersbaches (im Osten durch die östliche Seite des Flurstückes Flur 20 Nr. 122 — Albersbach — begrenzt);
6. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung ohne Waldrodung und -neuanlage i. S. der §§ 11 und 12 des Hessischen Forstgesetzes.

§ 5

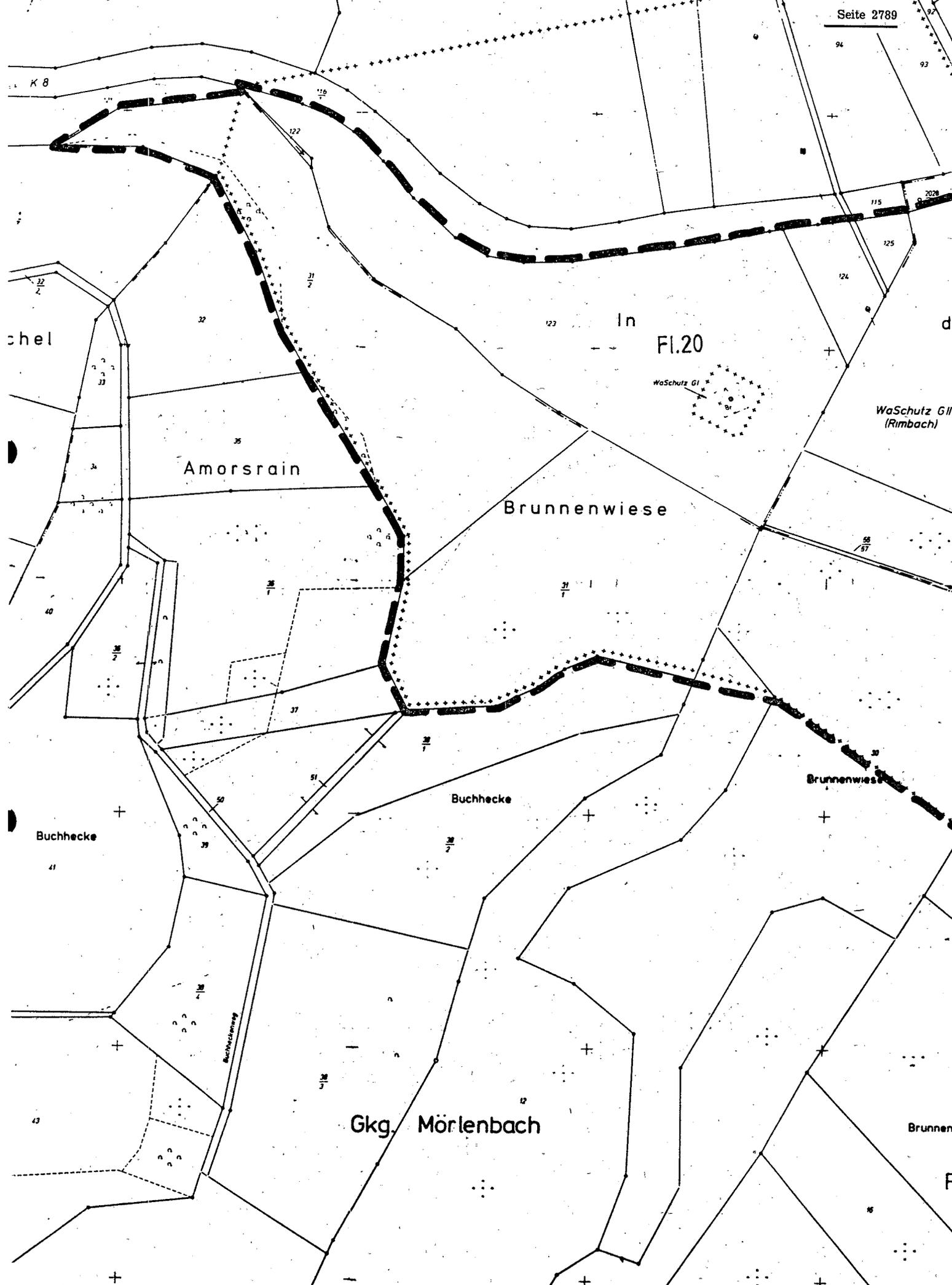
Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;





Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,
Bestandteil der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung
des künftigen Naturschutzgebietes „Albersbacher Riedwiesen“

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	Bergstraße	Rimbach
Gemeinde:	Mörlenbach	Rimbach
Gemarkung:	Mörlenbach	Rimbach
Flur:	19, 18 und 20	

WaSchu
/Rimba

Albersbach

In der Albersbach

Fl.18

WaSchutz GI

WaSchutz GII
(Rimbach)

WaSchutz GI

Brunnenwiese

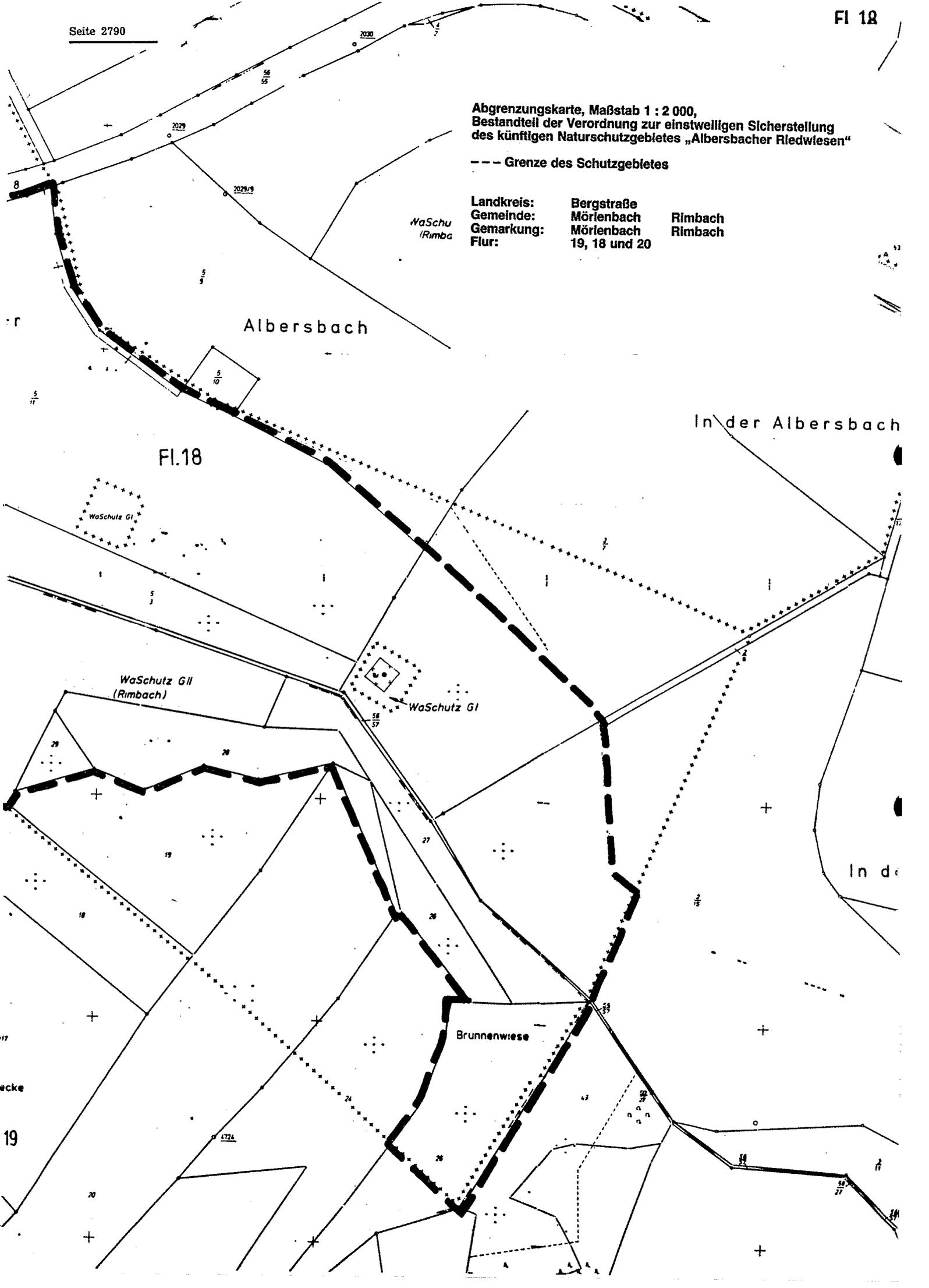
In d

ecke

19

1724

56/37



11. entgegen § 3 Nr. 11 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Hunde frei laufen läßt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 auf den Grundstücken südlich des Albersbaches Tiere weiden läßt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 auf den Grundstücken nördlich des Albersbaches Pferde weiden läßt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 12. Oktober 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
 In Vertretung
 gez. Dr. Hirschler
 Regierungsvizepräsident
StAnz. 44/1992 S. 2787

948

Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Naturschutzgebiete „Kühkopf-Knoblochsau“, „Lampertheimer Altrhein“ und „Rüdesheimer Aue“ vom 13. Oktober 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

1. § 6 der Verordnungen über die Naturschutzgebiete „Kühkopf-Knoblochsau“ vom 2. Juli 1969 (StAnz. S. 1466) i. d. F. vom 15. Februar 1978 (StAnz. S. 452) und „Lampertheimer Altrhein“ vom 23. Juni 1970 (StAnz. S. 1423) i. d. F. vom 14. Dezember 1976 (StAnz. S. 2318) erhält folgende Fassung:

„§ 6

Von den Verboten der §§ 3 und 4 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

2. § 5 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rüdesheimer Aue“ vom 20. November 1972 (StAnz. S. 2165), geändert durch Verordnung vom 4. Juli 1974 (StAnz. S. 1314), erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 13. Oktober 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
 In Vertretung
 gez. Dr. Hirschler
 Regierungsvizepräsident
StAnz. 44/1992 S. 2791

949

Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Griesheim, Landkreis Darmstadt-Dieburg, zu Erholungswald vom 27. Juli 1992

Auf Grund von § 23 Abs. 1 des Hessischen Forstgesetzes i. d. F. vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), i. V. m. § 8 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Ver-

ordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt:

I. Geltungsbereich

1. Die in Nr. 2 näher bezeichneten Waldflächen in der Gemarkung Griesheim, Landkreis Darmstadt-Dieburg, werden wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Wohl der Allgemeinheit als Erholungswald ausgewiesen.
2. Der Erholungswald besteht aus folgenden Grundstücken:

Stadtwald Griesheim

Abt. 1	Franzos	= 12,0161 ha,
Abt. 2	Grau Berg	= 5,3760 ha,
Abt. 3	Grau Berg	= 9,2071 ha,
Abt. 4	Grau Berg	= 6,7718 ha,
Abt. 5	Grau Berg	= 0,8575 ha,
Abt. 6	Brunnenstück	= 11,4750 ha,
Abt. 7	Brunnenstück	= 5,2624 ha,
Abt. 8	Krohberg	= 5,4652 ha,
Abt. 9	Krohberg	= 6,9410 ha,
Abt. 10	Krohberg	= 12,3082 ha,
Abt. 11	Krohberg	= 8,2305 ha,
Abt. 12	Krohberg	= 6,6126 ha,
Abt. 13	Krohberg	= 5,7353 ha,
Abt. 14	Krohberg	= 5,9750 ha,
Abt. 15	Kirsch-Berg	= 5,0678 ha,
Abt. 17		= 9,1664 ha,
Abt. 18		= 7,1038 ha.

Staatswald

Abt. 401	Brandschlag	= 6,5000 ha,
Abt. 402	Brandschlag	= 10,7000 ha,
Abt. 403	Harrasgarten	= 5,5000 ha,
Abt. 404	Wildscheuerschlag	= 1,9000 ha,
Abt. 405	Fürstenstück	= 10,9000 ha,
Abt. 406	Harrasgarten	= 14,3000 ha,
Abt. 407	Hirschstock	= 6,8000 ha,
Abt. 408	Hirschstock	= 14,8000 ha,
Abt. 409	Hirschstock	= 6,4000 ha,
Abt. 410	Fürstenstück	= 10,4000 ha,
Abt. 411	Fürstenstück	= 7,2000 ha.

Die Gesamtfläche des Erholungswaldes beträgt 218,9717 ha. 123,5717 ha stehen im Eigentum der Stadt Griesheim und 95,4 ha im Eigentum des Landes Hessen — Forstverwaltung —.

3. Die Grenzen des Erholungswaldes sind in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden Topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 in Orange eingetragen.
4. Diese Erklärung und die Karte nach Nr. 3 sind bei dem Regierungspräsidium Darmstadt — oberer Forstbehörde — hinterlegt.

II. Zweck der Erklärung zu Erholungswald

Die Erklärung zu Erholungswald ist notwendig, weil das Waldgebiet, das bereits mit umfangreichen Erholungseinrichtungen ausgestattet ist, der Bevölkerung als bevorzugtes Naherholungsgebiet für die Wochenend- und Feierabendholung dient.

III. Antragsteller, Trägerschaft

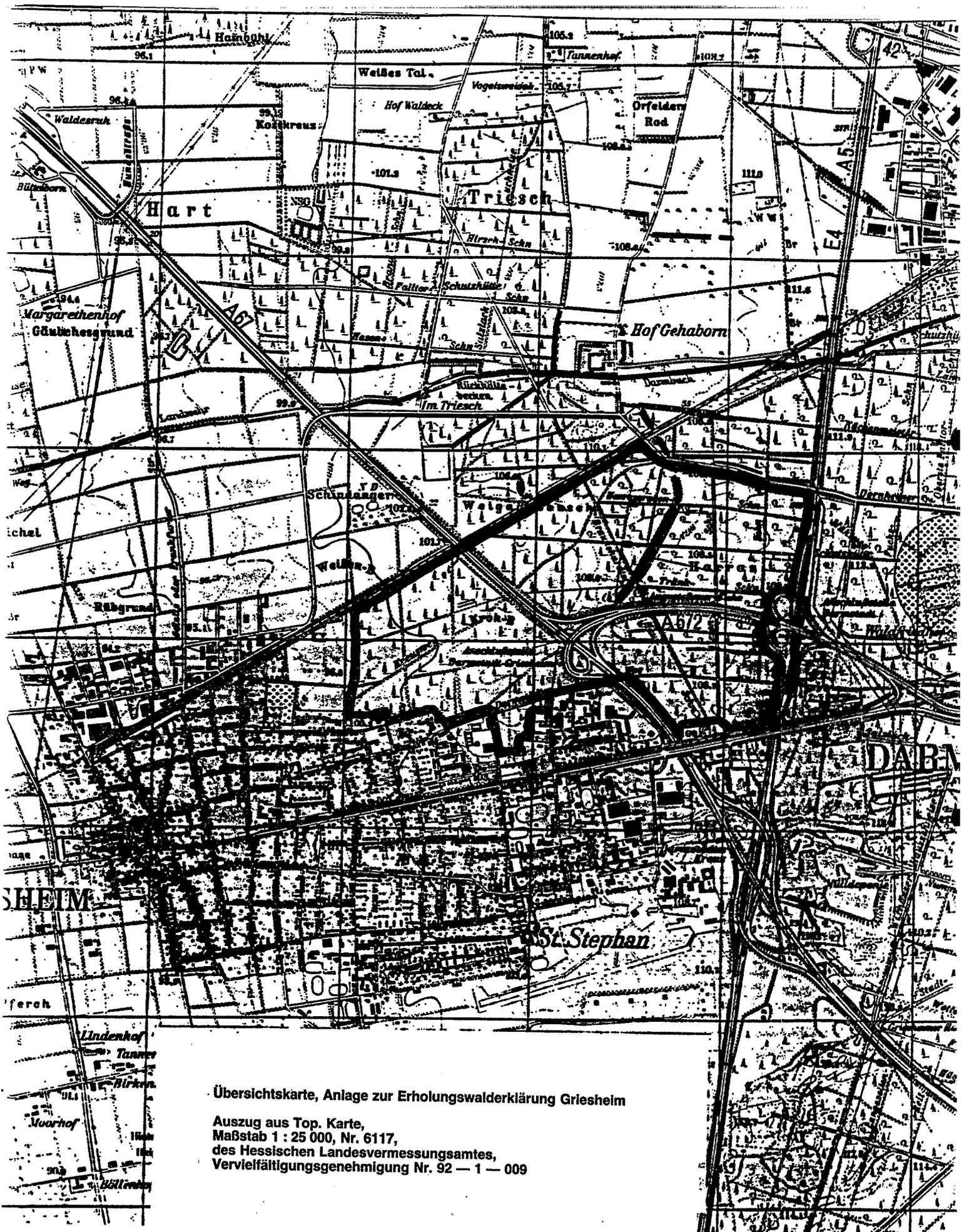
1. Die Erklärung zu Erholungswald erfolgt auf Antrag der Stadt Griesheim und des Hessischen Forstamtes Darmstadt.
2. Die jeweiligen Waldeigentümer sind für eine dem Erholungszweck dienende Ausstattung und Pflege der Erholungswaldflächen sowie für den Schutz der Erholungseinrichtungen und des Waldbestandes verantwortlich (Trägerschaft).

IV. Auflagen

1. Der Bau und die Gestaltung von Erholungseinrichtungen ist im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde vorzunehmen.
2. Die Träger des Erholungswaldes erhalten die von ihnen errichteten oder betriebenen Erholungseinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand, so daß bei bestimmungsgemäßem Gebrauch eine gefahrlose Benutzung gewährleistet ist.

V. Schlußvorschriften

1. Die verfahrensmäßigen Rechte
 - a) des Trägers der Regionalplanung,
 - b) der Waldbesitzer,
 - c) der Gemeinde,
 - d) der unteren Naturschutzbehörde,
 - e) des Bezirksforstauschusses
 sind gewahrt.



Übersichtskarte, Anlage zur Erholungswalderklärung Griesheim

Auszug aus Top. Karte,
Maßstab 1 : 25 000, Nr. 6117,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 92 — 1 — 009

2. Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht.
3. Diese Erklärung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht ist; anderenfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.
4. Die Erklärung des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 20. Dezember 1973 — VII/10 F 11 — 19/20 — wird hiermit aufgehoben.

Darmstadt, 27. Juli 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

StAnz. 44/1992 S. 2791

950

Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Griesheim und Weiterstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg, zu Schutzwald vom 27. Juli 1992

Auf Grund von § 22 Abs. 1 des Hessischen Forstgesetzes i. d. F. vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), i. V. m. § 8 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt:

I. Geltungsbereich

1. Die in Nr. 2 näher bezeichneten Waldflächen in den Gemarkungen Griesheim und Weiterstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg, werden wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Allgemeinheit aus Gründen des Sicht- und Immissions- sowie des Boden- und Grundwasserschutzes als Schutzwald ausgewiesen.
2. Der Schutzwald besteht aus folgenden Grundstücken:

Stadtwald Griesheim

Abt. 1	Franzos	= 12,0161 ha,
Abt. 2	Grau Berg	= 5,3760 ha,
Abt. 3	Grau Berg	= 9,2071 ha,
Abt. 4	Grau Berg	= 6,7718 ha,
Abt. 5	Grau Berg	= 0,8575 ha,
Abt. 6	Brunnenstück	= 11,4750 ha,
Abt. 7	Brunnenstück	= 5,2624 ha,
Abt. 8	Krohberg	= 5,4652 ha,
Abt. 9	Krohberg	= 6,9410 ha,
Abt. 10	Krohberg	= 12,3082 ha,
Abt. 11	Krohberg	= 8,2305 ha,
Abt. 12	Krohberg	= 6,6126 ha,
Abt. 13	Krohberg	= 5,7353 ha,
Abt. 14	Krohberg	= 5,9750 ha,
Abt. 15	Kirsch-Berg	= 5,0678 ha,
Abt. 17		= 9,1664 ha,
Abt. 18		= 7,1038 ha.

Staatwald

Abt. 401	Brandschlag	= 6,5000 ha,
Abt. 402	Brandschlag	= 10,7000 ha,
Abt. 403	Harrasgarten	= 5,5000 ha,
Abt. 404	Wildscheuerschlag	= 1,9000 ha,
Abt. 405	Fürstenstück	= 10,9000 ha,
Abt. 406	Harrasgarten	= 14,3000 ha,
Abt. 407	Hirschstock	= 6,8000 ha,
Abt. 408	Hirschstock	= 14,8000 ha,
Abt. 409	Hirschstock	= 6,4000 ha,
Abt. 410	Fürstenstück	= 10,4000 ha,
Abt. 411	Fürstenstück	= 7,2000 ha,
Abt. 412	Fuchsjagen	= 6,4000 ha,
Abt. 413	Fuchsjagen	= 8,0000 ha,
Abt. 414	Fuchsjagen	= 9,2000 ha,
Abt. 415	Fuchsjagen	= 6,6000 ha,
Abt. 416	Weygandsbusch	= 11,2000 ha,
Abt. 417	Weygandsbusch	= 10,2000 ha,
Abt. 418	Weygandsbusch	= 9,6000 ha,
Abt. 419	Weygandsbusch	= 11,6000 ha,

Abt. 420	Weygandsbusch	= 9,7000 ha,
Abt. 421	Weygandsbusch	= 6,6000 ha,
Abt. 422	Im Triesch	= 12,8000 ha,
Abt. 423a	Im Triesch	= 7,6000 ha,
Abt. 424	Im Triesch	= 9,0000 ha,
Abt. 425	Im Triesch	= 14,9000 ha,
Abt. 427	Im Triesch	= 9,0000 ha,
Abt. 428	Im Triesch	= 7,3000 ha,
Abt. 429	Im Triesch	= 7,5000 ha,
Abt. 430	Im Triesch	= 9,6000 ha,
Abt. 431	Im Triesch	= 6,5000 ha,
Abt. 432	Im Triesch	= 5,6000 ha,
Abt. 433	Im Triesch	= 4,8000 ha,
Abt. 434	Im Triesch	= 12,0000 ha,
Abt. 435	Im Triesch	= 9,4000 ha,
Abt. 436	Im Triesch	= 10,0000 ha,
Abt. 437	Im Triesch	= 11,6000 ha.

Die Gesamtfläche des Schutzwaldes beträgt 445,6717 ha. 123,5717 ha stehen im Eigentum der Stadt Griesheim und 322,1 ha im Eigentum des Landes Hessen — Forstverwaltung —.

3. Die Grenze des Schutzwaldes ist in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden Topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 in Blau eingetragen.
4. Diese Erklärung und die Karte nach Nr. 3 sind bei dem Regierungspräsidium Darmstadt — oberer Forstbehörde — hinterlegt.

II. Zweck der Erklärung zu Schutzwald

Die Erklärung zu Schutzwald ist notwendig, weil die teilweise nur noch als Restflächen vorhandenen Waldungen wesentliche Schutzfunktionen erfüllen:

- Sie stellen, insbesondere im Nahbereich der zahlreichen Verkehrsstrassen, einen wirksamen Sicht- und Immissionsschutz dar.
- Auf den teilweise armen Sandböden verhindert die dauerhafte Waldbestockung nachhaltige Bodenerosionen.
- Durch die Reinigung und Speicherung der Niederschläge kommt den Waldflächen eine besondere Bedeutung für die Grundwassersicherung zu.

III. Gesetzliche Beschränkungen

1. Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Hessischen Forstgesetzes bedarf die Rodung und Umwandlung von Schutzwald in eine andere Nutzungsart der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung darf nur ausnahmsweise unter Auflage flächengleicher Aufforstung im Nahbereich erteilt werden.
2. Nach § 22 Abs. 3 des Hessischen Forstgesetzes bedarf ein Kahlhieb sowie eine Vorratsabsenkung von mehr als 40 v. H. des Holzvorrats der üblicherweise verwendeten Ertragstafeln im Schutzwald der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist.

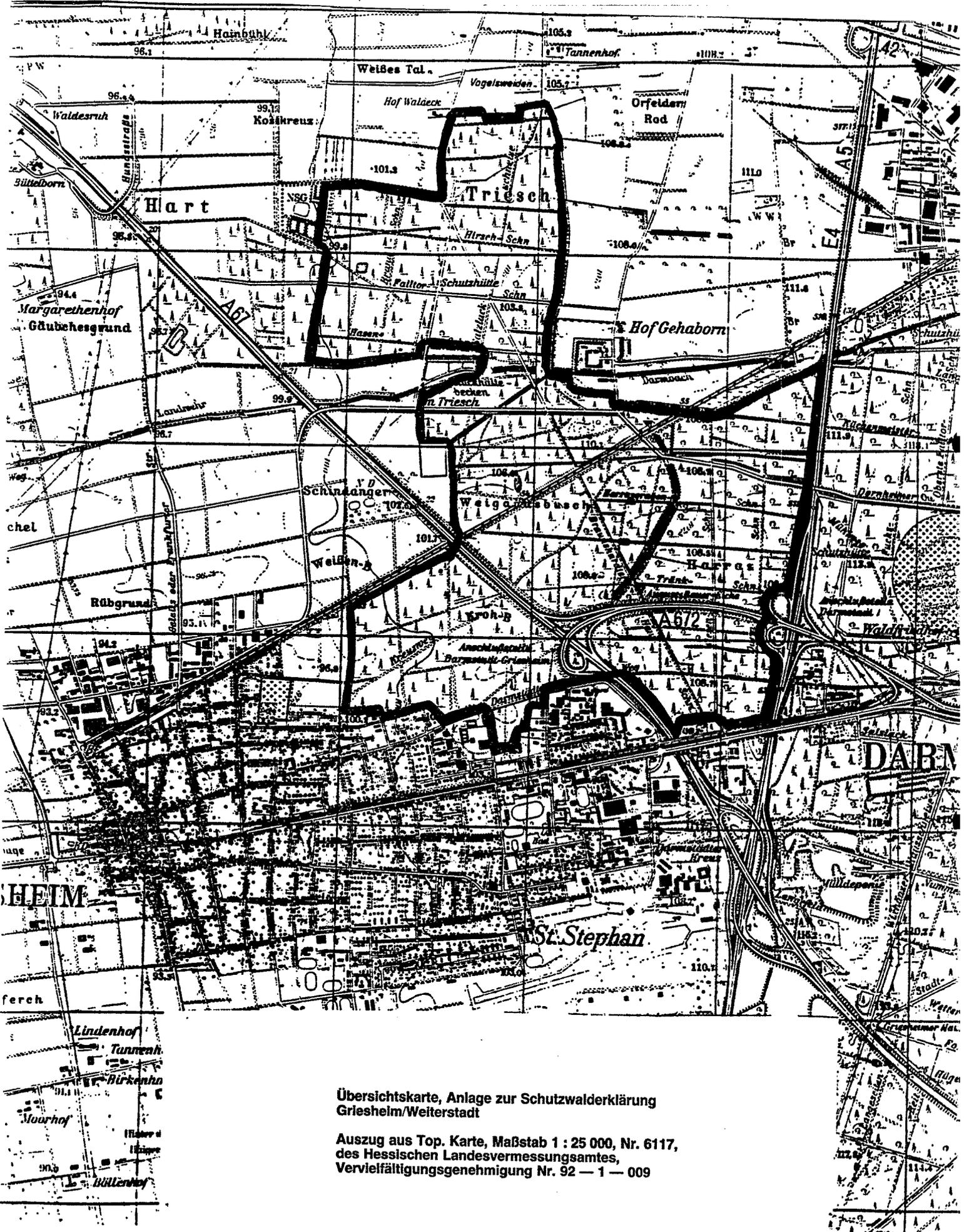
IV. Schlußvorschriften

1. Die verfahrensmäßigen Rechte
 - a) des Trägers der Regionalplanung,
 - b) der Waldbesitzer,
 - c) der Gemeinden,
 - d) der unteren Naturschutzbehörde,
 - e) des Bezirksforstausschusses
 sind gewahrt.
2. Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht.
3. Diese Erklärung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht ist; anderenfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Darmstadt, 27. Juli 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

StAnz. 44/1992 S. 2793



Übersichtskarte, Anlage zur Schutzwaldklärung
Griesheim/Weiterstadt

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 6117,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 92 — 1 — 009

951

Durchführung des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG);

hier: Durchführung eines Raumordnungsverfahrens gemäß §§ 6 a ROG, 11 HLPG und Entscheidung über die Zulassung der Abweichung vom Regionalen Raumordnungsplan Südhessen gemäß § 8 Abs. 3 HLPG für den Abschnitt Hainburg/Nord bis zur hessisch-bayerischen Landesgrenze der geplanten 380-kV-Leitung vom Pkt. Hainburg/Nord (Gemeinde Hainburg, Landkreis Offenbach) zur geplanten 380/110-kV-Schalt- und Umspannanlage Dettingen (Gemeinde Dettingen, Landkreis Aschaffenburg)

Die RWE Energie AG hat für den o. g. 380-kV-Leitungsabschnitt im Bereich der Gemeinde Hainburg die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens beantragt. Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß von der Regierung von Unterfranken in Würzburg derzeit ebenfalls ein Raumordnungsverfahren für den 380-kV-Leitungsabschnitt auf bayerischer Seite, die geplante 380/110-kV-Schalt- und Umspannanlage Dettingen sowie eine damit in Verbindung stehende 110-kV-Trafoleitung, durchgeführt wird.

Das Hessische Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz als oberste Landesplanungsbehörde hat das Regierungspräsidium Darmstadt als obere Landesplanungsbehörde beauftragt, zur Abstimmung des Vorhabens mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger sowie zur Feststellung seiner Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 6 a ROG und § 11 HLPG i. V. m. § 1 Nr. 14 der Raumordnungsverordnung ein Raumordnungsverfahren durchzuführen und zugleich gemäß § 8 Abs. 3 HLPG über die Zulassung der Abweichung vom Regionalen Raumordnungsplan Südhessen (RROPS — StAnz. 1987 S. 388) zu entscheiden.

Das Raumordnungsverfahren schließt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt entsprechend dem Planungsstand ein (Umweltverträglichkeitsprüfung — § 6 a Abs. 1 Satz 2 ROG). Hinsichtlich der Verfahrensregelungen im einzelnen wird auf die Richtlinie zur Durchführung von Raumordnungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung vom 26. November 1991 (StAnz. S. 2722) verwiesen. Beteiligt am Raumordnungsverfahren sind die in den §§ 4 Abs. 5 ROG, 8 Abs. 2 HLPG genannten Stellen.

§ 6 a ROG sieht außerdem eine Einbeziehung der Öffentlichkeit im Raumordnungsverfahren vor. Die Planungsunterlagen liegen daher in der Zeit vom 16. November 1992 bis 16. Dezember 1992 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Regionalplanung, 6100 Darmstadt, Platz der deutschen Einheit 25, 2. Obergeschoß, Zimmer 214, aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Während und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann sich jeder schriftlich oder zur Niederschrift dort zu dem o. g. Vorhaben äußern.

Außerdem liegen die Planungsunterlagen in der genannten Auslegungsfrist in der Gemeinde Hainburg sowie der Stadt Seligenstadt zur Einsicht und zur Äußerung aus.

Darmstadt, 16. Oktober 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
VII 54 — 93 d 06/03 (E 416/90)
StAnz. 44/1992 S. 2795

952

Namens- und Zweckänderung der Stiftung „Russisch Orthodoxe Kirchenstiftung für Wissenschaft und Denkmalpflege“, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich am 9. Oktober 1992 dem Antrag auf Namens- und Zweckänderung der Stiftung „Russisch Orthodoxe Kirchenstiftung für Wissenschaft und Denkmalpflege“, Sitz Frankfurt am Main, stattgegeben.

Der Name der Stiftung lautet nunmehr:

„Russisch Orthodoxe Kirchenstiftung für Wissenschaft, Denkmalpflege und Mildtätigkeit“.

§ 2 der Stiftungsverfassung erhielt folgenden Wortlaut:

1. Die Russisch Orthodoxe Kirchenstiftung für Wissenschaft, Denkmalpflege und Mildtätigkeit verfolgt ausschließlich und

unmittelbar wissenschaftliche, besonders anerkannte kulturelle und mildtätige Zwecke i. S. der Abgabenordnung 1977 sowie i. S. des § 10 Abs. 1 Satz 3 EStG.

- Zweck der Stiftung ist es, Mittel für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Kultur und des Denkmalschutzes sowie der Mildtätigkeit zu sammeln.
- Förderung des Verfassungszweckes wird insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, die Vergabe von Forschungsaufträgen, die Pflege von denkmalwürdigen Kirchen und die Pflege von Kunstsammlungen verwirklicht werden. Sie umfaßt auch die Förderung der Pflege besonders förderungswürdiger Kulturwerte. Ebenso obliegt ihr auch die Förderung der Mildtätigkeit.

Darmstadt, 16. Oktober 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 (12) — 238
StAnz. 44/1992 S. 2795

953

GIESSEN

Vorhaben der Firma Romey-Decken BetriebsGmbH, 6425 Lautertal-Eichenrod

Die Firma Romey-Decken BetriebsGmbH, 6425 Lautertal-Eichenrod, hat einen Antrag auf Erteilung einer Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb der bestehenden Anlage zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schokken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von fünf Tonnen oder mehr je Stunde durch Erhöhung der Jahreskapazität auf 27 500 t/a in 6425 Lautertal, Gemarkung Eichenrod, Flur 1, Flurstück 18/4, gestellt. Die zu ändernden Anlagenteile sollen nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. Spalte 1 Nr. 2.14 des Anhangs der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Gießen.

Das Vorhaben wird hiermit bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 9. November bis 8. Dezember 1992 beim Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 1. Obergeschoß, Zimmer 146, und bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Lautertal, 6425 Lautertal-Hörgenau, Rathausstraße 3, Zimmer 1, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 9. November bis 21. Dezember 1992 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden beim Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung benennen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, bekanntgegeben. Auf Verlangen des Einwenders können dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Erörterungstermin beginnt am 1. Februar 1993 um 10.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus in 6425 Lautertal-Hörgenau, Rathausstraße 3. Er endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, daß ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind. Im übrigen ist der Erörterungstermin nicht öffentlich. Der Verhandlungsleiter entscheidet darüber, wer außer dem Antragsteller und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, an dem Termin teilnimmt.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gießen, 8. Oktober 1992

Regierungspräsidium Gießen
32 — IS/53 e 621 — Romey 1/92
StAnz. 44/1992 S. 2795



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5000, Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Kallenbachtal bei Arborm und Nenderoth" Landkreis Lahn-Dill

 Grenze des Schutzgebietes
 Schutzzone I
  Schutzzone II



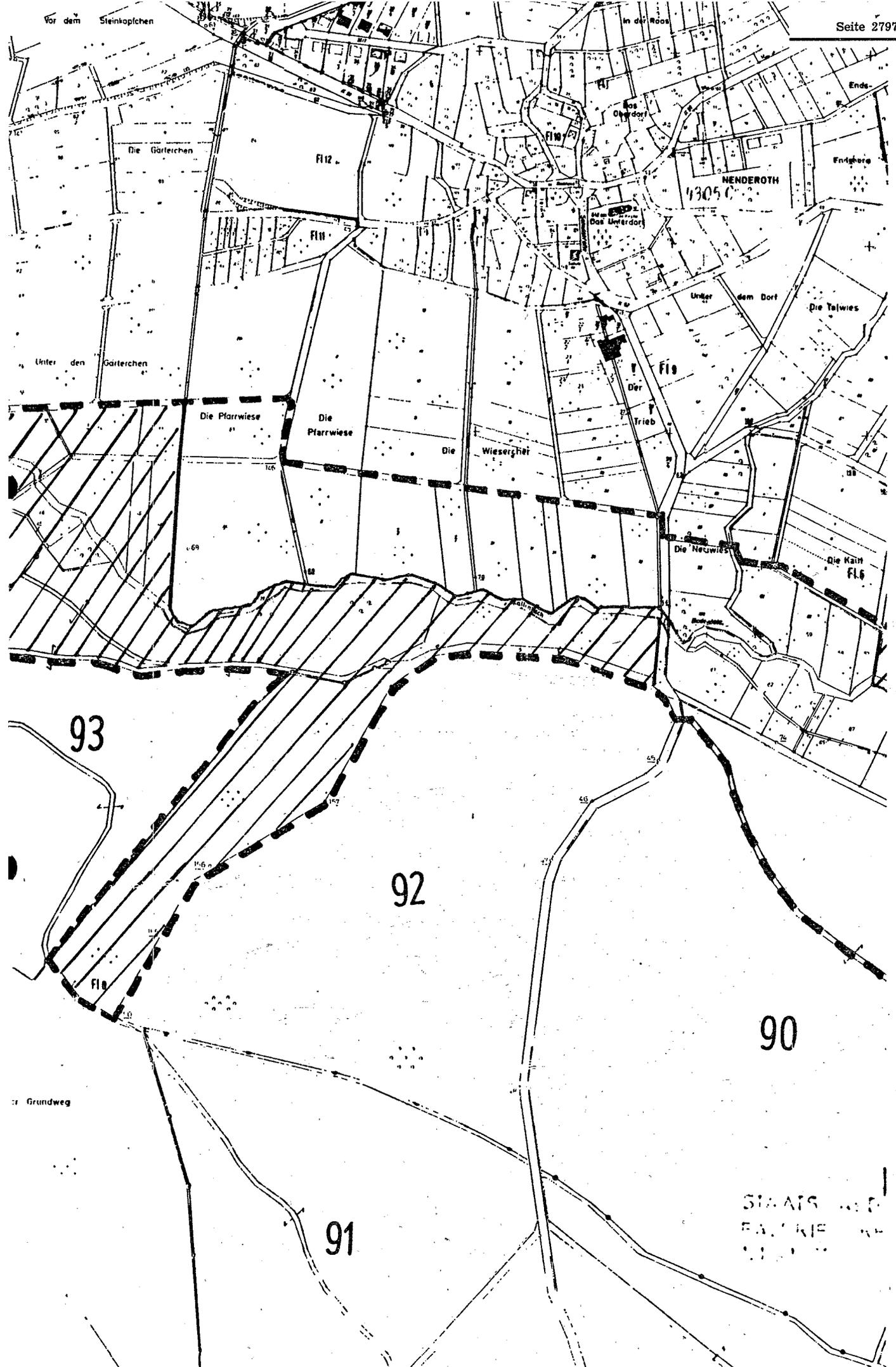
954

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kallenbachtal bei Arborm und Nenderoth“ vom 16. September 1992

Bezug: Verkündung in StAnz. 1992 S. 2681

Die Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000, Bestandteil der o. a. Verordnung, wird aus drucktechnischen Gründen nochmals abgedruckt.

Regierungspräsidium Gießen
 73 — R 21.1 Gre 2
 StAnz. 44/1992 S. 2796



Grundweg

STAATS-
FABRIK

955 KASSEL**Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser****1. Gegenstand der Anerkennung**

Die Firma Ligar — Labor- und Ingenieurgesellschaft für Altlasten und Recycling mbH —, Alte Industriestraße 3, 2190 Cuxhaven, wird gemäß § 53 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. V. m. §§ 5 ff. der Eigenkontrollverordnung (EKVO) widerruflich als Untersuchungsstelle für Abwasser anerkannt.

2. Untersuchungsumfang

Die Anerkennung gilt für die Analytik folgender Parameter/Parametergruppen (Index-Nr. bzw. Index-Gruppen) nach dem Verzeichnis B-1/2 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt:

Index-Gruppe 000: Allgemeine Wasseruntersuchungen

Index-Gruppe 100: Metallanalysen

ausgenommen

Index-Nr. 112: Magnesium

Index-Nr. 119: Kalium

Index-Gruppe 200: Nichtmetalle I (C, N, P, O)

anzuwendende Analyseverfahren

Index-Nr. 245: Stickstoff aus Nitrat
DIN 38405-D9 (Photometrie)

Index-Nr. 247: Stickstoff aus Nitrit
DIN 38405-D10 (Photometrie)

ausgenommen

Index-Nr. 252: Hydrazin

Index-Nr. 285: Wasserstoffperoxid

Index-Gruppe 300: Nichtmetalle II (S, Halogene)

anzuwendende Analyseverfahren

Index-Nr. 313-1/2: Sulfat
DIN 38505-D5 (Gravimetrie)

Index-Nr. 331: Chlorid
DIN 38405-D1 (Maßanalyse)

ausgenommen

Index-Nr. 314: Sulfit, gesamt

Index-Nr. 317: Schwefelkohlenstoff

Index-Nr. 321-1/2: Fluorid

Index-Nr. 336-1: Extrahierbare organisch gebundene Halogene (EOX)

Index-Gruppe 400: Gruppenbestimmungen I (physikal. Summenparameter)

Index-Gruppe 500: Gruppenbestimmungen II (chem. Summenparameter)

ausgenommen

Index-Nr. 526: Summe des gelösten Kohlendioxids

Index-Nr. 542: Lipophile Stoffe

Index-Nr. 543: Direkt abscheidbare lipophile Leichtstoffe

Index-Nr. 561: Tenside, anionische

Index-Nr. 564: Tenside, kationische

Index-Nr. 567: Tenside, nichtionische

Index-Nr. 568: Bismut-Komplexierungsindex

Index-Gruppe 600: Biochemische Reaktionen

ausgenommen

Index-Nr. 644: Hemmwirkung auf Grünalgen

Index-Nr. 671: Fischgiftigkeit als Verdünnungsfaktor G_F

Index-Nr. 672: Daphnientest

Index-Gruppe 700: Organische Komponenten

ausgenommen

Untergruppe 770: (Thio) Phosphorsäureester

Index-Gruppe P: Probenahme, Vorbehandlung und Konservierung

Index-Gruppe Q: Analytische Qualitätssicherung (AQS)

3. Befristung:

Die Anerkennung ist **befristet bis zum 31. Oktober 1997**.

Kassel, 13. Oktober 1992

Regierungspräsidium Kassel

38/2 — 79 b 06.27 B

StAnz. 44/1992 S. 2799

956**Vorhaben der Städtische Werke AG, 3500 Kassel**

Die Städtische Werke AG, Königstor 3—13, in 3500 Kassel, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfallsortier- und Zerkleinerungsanlage mit einer Durchsatzleistung von 21 t/h, Anlage nach Nr. 8.4 Spalte 1 und Nr. 8.4 Spalte 2 der 4. BImSchV vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 1991 (BGBl. I S. 1838), auf dem Grundstück in 3500 Kassel, Am Lossewerk 10, Gemarkung Bettenhausen, Flur 1, Flurstücke 64/13 und 64/10, gestellt.

Die Anlage soll im November 1993 in Betrieb genommen werden. Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert am 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Kassel. Es wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Die Antragsunterlagen liegen vom 9. November 1992 bis 8. Dezember 1992 während der Dienststunden im Regierungspräsidium Kassel, Dr.-Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6, 3500 Kassel, Zimmer 653 (Dienststunden: montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr), zur Einsichtnahme aus. Innerhalb der Frist vom 9. November 1992 bis 22. Dezember 1992 können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift im Regierungspräsidium Kassel, Steinweg 6, 3500 Kassel, erhoben werden.

Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Termin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden, wird Mittwoch, der 20. Januar 1993, 10.00 Uhr, bestimmt.

Versammlungsraum ist der große Sitzungssaal im Regierungspräsidium Kassel, Steinweg 6, 3500 Kassel.

Der Erörterungstermin kann verlängert werden; er endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist.

Besondere Einladungen hierzu ergehen nicht. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert. Die Erörterung ist nicht öffentlich. Zugelassen sind nur die Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 8. Oktober 1992

Regierungspräsidium Kassel

32 b — 53 e 621 — Toe

StAnz. 44/1992 S. 2799

BUCHBESPRECHUNGEN

Entscheidungssammlung zum Kommunalrecht — EzKommB. Von Franz-Ludwig Kne Meyer und Jochen Hofmann-Hoepfel. Loseblattwerk, 14. Erg.-Liefg. (Stand September 1992), 190 S., 57,— DM; Gesamtwerk, 3 Ord., ca. 1 500 Seiten, 198,— DM. Hermann Luchterhand Verlag, 5450 Neuwied. ISBN 3-472-30230-5

Die 14. Ergänzungslieferung enthält im wesentlichen Entscheidungen aus dem Bereich „Innere Kommunalverfassung“. Sie sind — mit Ausnahme einer Reihe älterer leitsatzartig wiedergegebener Entscheidungen — in den Jahren 1989 bis 1991 ergangen. Es handelt sich vornehmlich um Rechtsfragen zu folgenden Gegenständen:

1. Abberufung und Wahl von hauptamtlichen Beigeordneten; hier ist das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Januar 1989 abgedruckt;
2. Sitzungen kommunaler Vertretungskörperschaften: Einberufungsbefugnis, Aufnahme von Beratungsgegenständen in die Tagesordnung, Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit, Sitzungsniederschrift;
3. Kommunales Fraktionswesen: Zusammensetzung (hier ist das Verwaltungsgericht Darmstadt mit seinem Beschluß vom 4. Mai 1990 vertreten) und Mindeststärke von Fraktionen, Fraktionswechsel, Hausrecht an und in Fraktionsräumen;
4. Ausschüsse der Vertretungskörperschaft: Besetzung der Ausschüsse, Mitgliedschaftsrechte der Ausschußmitglieder, Recht zur Teilnahme an Sitzungen;
5. Abgrenzung der „Geschäfte der laufenden Verwaltung“;
6. Verbindlichkeit von Erklärungen kommunaler Amtsträger.

Aus dem Bereich „Kommunalaufsicht“ sind von besonderem Interesse zwei Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 26. Oktober 1990 und 16. Juli 1991 betreffend die Durchsetzung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltung und die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens.

Ltd. Ministerialrat a. D. Gerhard Schneider

Datenschutzrecht. Eine Einführung mit praktischen Fällen. Von Hans H. Wohlgemuth. 1992, XVII, 232 S., brosch., 24,80 DM. Hermann Luchterhand-Verlag, 5450 Neuwied 1. ISBN 3-472-00983-7

Der Band gliedert sich in zwei annähernd gleich starke Teile, nämlich zunächst in die eigentliche kurzlehrbuchartige Darstellung des Datenschutzrechtes und als zweiten Teil die Texte von Bundesdatenschutzgesetz, Bundesverfassungsschutzgesetz, Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst und Gesetz über den Bundesnachrichtendienst als den Gesetzen, die in einem Artikelgesetz zusammengefaßt nach langen Bemühungen endlich am 29. Dezember 1990 durch den Gesetzgeber verabschiedet bzw. novelliert worden waren (vgl. Gesetz zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes, BGBl. I, 2954). Der Autor folgt im wesentlichen dem Aufbau des Bundesdatenschutzgesetzes, wobei diesem Gesetz der absolute Vorrang eingeräumt wird. Nur in den Ausführungen zu bereicherspezifischen Regelungen werden die mitabgedruckten Gesetze — und auch das nur sehr kurz gefaßt — erwähnt.

Mit Nachdruck wird dagegen versucht, die praktische Relevanz datenschutzrechtlicher Grundsätze im Alltagsleben darzustellen. So werden einleitend zu den meisten Teilen kleine praktische Fälle vorgeführt, die im nachfolgenden Text gelöscht werden. Die Stärke dieser Vorgehensweise liegt hier gerade in der konkreten Einbeziehung der tatsächlich in der Praxis auftauchenden Probleme, wenn auch der Autor in den Erläuterungen und Kommentierungen durch Verwendung einer doch sehr spezialisierten Fachsprache eindeutig den juristisch bereits vorgebildeten Leser voraussetzt. Durch die Knappheit der Darstellung bedarf vieles einer umfassenderen Orientierung in der Fachliteratur, wobei die Verweise oft nicht ausreichend das Spektrum der Meinungen wiedergeben bzw. werten. Allerdings muß der Band auch daran gemessen werden, was er sich selbst als Anspruch stellt: nämlich einen ersten Überblick zu geben. Diesem Anspruch wird der Autor zweifellos in komprimierter Weise gerecht.

Regierungsberrätin Dr. Astrid Breinlinger

Konstruktiver Mauerwerksbau. Bildkommentar zur DIN 1053 Teil 1. Von Prof. Dipl.-Ing. Herbert Reichert. 6., überarb. Aufl., 1992, 252 S., 466 Abb., 69 Fotos u. zahlr. Tab., Format 21,3 × 30 cm, geb., 98,— DM. Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH, 5000 Köln 41. ISBN 3-481-00505-9

Im Bereich des Wohnungsbaues werden nach wie vor etwa 90% aller Bauten als Mauerwerksbau ausgeführt. Der Planende wie der Ausführende muß die Regeln der Technik, die dabei einzuhalten sind, kennen und beachten.

Die neuesten Erkenntnisse für wirtschaftliche und anforderungsgerechte Mauerwerkskonstruktionen sind in der DIN 1053 Teile 1 bis 3 zusammengestellt.

Der Teil 1, Februar 1990, behandelt sogenanntes „Rezeptmauerwerk“, Teil 2, Juli 1984, befaßt sich mit Mauerwerk nach Eignungsprüfung — sogenanntes Ingenieurmauerwerk —, und Teil 3, Februar 1990, betrifft die Berechnung und Ausführung von bewehrtem Mauerwerk.

Diese Regeln der Technik sind in der Bundesrepublik Deutschland bauaufsichtlich eingeführt und daher allen Ausführungen von Mauerwerk zugrunde zu legen. Da die dort verbal gegebenen Vorschriften technisch nicht so Versierten oft erst nach mehrmaligem Lesen einer Textstelle verständlich werden, ist mit dem vorliegenden Buch ein „Bild-Kommentar zum Teil 1 für Architekten“ entstanden, der sowohl dem Praktiker als auch dem Studenten das notwendige Fachwissen „auf einen Blick“ vermitteln soll.

Das neugefaßte, wesentlich erweiterte Regelwerk weist erhebliche Änderungen auf und bezieht insbesondere neue Konstruktionsarten mit ein. Erfreulicherweise hat der Autor bei der Abfassung seines neuen Bildkommentars nicht nur die alte Fassung im Sommer 1974 fortgeschrieben, ergänzt und erweitert, sondern die vorgelegte Arbeit zeichnet sich durch kritische Würdigung insbesondere der in der Norm neu aufgenommenen oder geänderten Konstruktionen und Detaillösungen aus. Dabei werden Problempunkte praxisbezogen angesprochen, Grenzen der Anwendbarkeit aufgezeigt und Hinweise zur Bauschadensverhütung, insbesondere bei der handwerklichen Ausführung, in Wort und Bild gegeben. Bei offener Formulierung des Normtextes werden angesichts denkbarer Varianten Vor- und Nachteile begründet und nachvollziehbar dargestellt.

Auch gelingt dem Autor, die spezifischen Gesetze der Baupraxis und sich hieraus ergebende Schwierigkeiten bei der Planung und Ausführung von Mauerwerksbauten klar darzustellen. Bei der Erfüllung der Forderungen der Norm ergeben sich hieraus mögliche Schwierigkeiten. Als ein Beispiel — stellvertretend für viele andere — wird im Abschnitt 8.4.35 „Zweischalige Außenwand mit Putzschicht“ auf die Problempunkte „Umputzen“ der Anker — Rissegefahr in der Putzschale — „Sockel- und Sturzausbildung“ hingewiesen. Der Leser erhält so Hinweise zur eigenen Abschätzung der Probleme bei Planung und Ausführung der in der Norm dargestellten Konstruktionen.

Das Buch ist sehr anwenderfreundlich gestaltet. Der Originaltext der Norm und ihres Anhangs A ist durch Gründruck zwischen den Kommentaren und Erläuterungen des Autors hervorgehoben. Weiterhin wird das Werk durch einen umfangreichen Literatur- und Quellennachweis und ein übersichtliches Stichwortverzeichnis ergänzt. Zum Schluß ist der zusammenhängende Text der DIN 1053 Teil 1 abgedruckt.

Durchgängig ist dem Autor eine exzellente grafische Aufarbeitung der Abbildung und eine klare und systematisch durchgeführte Beteilung gelungen. Sie helfen, den etwas spröden Normtext zugänglicher zu machen, und erleichtern zugleich seine Anwendung.

Hier erkennt man die große didaktische Erfahrung des Autors, Professor Hubert Reichert, als Fachhochschullehrer und Verfasser mehrerer interessanter und nutzerfreundlicher Fachbücher.

Auch merkt man anhand der ausgezeichneten Darstellung der Konstruktionsdetails, daß der Autor vor dem Architekturstudium auch Bauingenieurwesen studiert hat.

Durch die sorgfältige und gute Darstellungsform, insbesondere der vielen Zeichnungen und Tabellen, ist der Preis von 98,— DM dieses sehr empfehlenswerten Buches auch gerechtfertigt.

Es wäre wünschenswert, wenn auch der Teil 2 der DIN 1053 einmal so anwenderfreundlich aufbereitet würde, um dieser kostengünstigen Bauweise des Mauerwerksbaus im Wohnungsbau auch im Hinblick auf die erhöhten Anforderungen des Schall- und Wärmeschutzes bei Architekten zu einer verbesserten Akzeptanz zu verhelfen.

Ministerialrat Erich Jasch

Kommunalrecht für Baden-Württemberg. Von Prof. Dr. Alfons Gern. 5., völlig neubearb. Aufl., 1992, 519 S., kart., 42,80 DM. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden. ISBN 3-7890-2464-3

Landesrecht hat offensichtlich Konjunktur. Verantwortlicher Autor der fünften Auflage des von Bernd Reichert begründeten Werkes ist Dr. Alfons Gern, Honorarprofessor des Landes Baden-Württemberg. Er ist durch zahlreiche wissenschaftliche Veröffentlichungen, als Mitherausgeber der Neuen Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) und Berichterstatter über die jährliche Entwicklung des kommunalen Abgabenrechts in eben dieser Zeitschrift als exzellenter Sachkenner ausgewiesen. Das Lehrbuch will Studierenden, Referendaren und kommunalen Praktikern — nicht nur in Baden-Württemberg — ein kompetenter Ratgeber auf allen kommunalrechtlichen Gebieten sein. Die Neuaufgabe berücksichtigt die gesamte — bundesweit ergangene — Rechtsprechung zum Kommunalrecht sowie die wesentlichen literarischen Abhandlungen bis zum 1. Februar 1992.

Der Autor schlägt in 23 Kapiteln einen gewaltigen Bogen von der „Geschichte der kommunalen Selbstverwaltung“ unter anderem über die „Gemeindefortschritt“, das „Kommunalverfassungstreitverfahren“, den „Rechtsschutz der Gemeinde“ und die „Rechtsformen zwischenkommunaler Zusammenarbeit“ bis hin zu seiner Spezialmaterie (knapp 100 S.) „Kommunales Abgabenrecht“. Neu eingearbeitet wurden die Kapitel „Die Landkreise“ und „Die Gemeindeverfassungen der anderen Bundesländer“. Thematisch neu aufgegriffen wurden Fragen des örtlichen Rechtssetzungsrechts der Gemeinden und des europarechtlichen Kontextes des Kommunalrechts. In dem entsprechenden Unterabschnitt „Die Selbstverwaltungsgarantie im Rahmen des Europarechts“ wurde der Vertrag über die Europäische Union vom Gipfel der Staats- und Regierungschefs im Dezember 1991 in Maastricht mit seinen beiden „Brennpunkten“ (aus kommunaler Sicht) — „Subsidiaritätsprinzip“ und „Ausschuß der Region“ — allerdings noch nicht behandelt.

Trotz seines gewaltigen Umfangs ist das Lehrbuch leicht zu handhaben, denn es ist klar gegliedert und gewinnt an Übersichtlichkeit durch Randnummern, die noch ergänzt werden durch Rand-Schlagworte. Man erhält so sehr schnell einen Einblick in den jeweils untersuchten Problembereich und kann bei Bedarf anhand weiterführender Literatur- und Rechtsprechungshinweise nach Vertiefung suchen. 24 Problemlöse werden durch ebenso viele Schaubilder anschaulich verdeutlicht. Für Studierende ist zudem das knappe, aber informative Schlußkapitel, in dem 15 „Fälle und Lösungen“ vorgestellt werden, von besonderem Interesse.

Das Lehrbuch ist ein Gewinn auch in der Hand eines vornehmlich am hessischen Kommunalrecht Interessierten. Dies gilt nicht nur im Hinblick auf die vorhandenen Parallelen, z. B. bei der Stellung der Gemeinden im Verwaltungsaufbau. Baden-Württemberg hat ebenso wie Hessen bei den übertragenen staatlichen Aufgaben auf Landesebene den Typus der „Auftragsangelegenheiten“ abgeschafft und ersetzt durch die sog. „Weisungsaufgaben“, um die Entschlußkraft und Verantwortungsfreudigkeit der Kommunen zu stärken. Daß diese auf den Weinheimer Entwurf von 1948 zurückgehende Veränderung der Aufgabenstruktur durchaus, wie die höchsten Verwaltungsgerichte beider Länder vereinzelt anerkannt haben (vgl. VGH Baden-Württemberg, ESVGH 21, 160; Hess. VGH, NVwZ 1991, 1018), einen verstärkten Rechtsschutz der Gemeinden im übertragenen Wirkungskreis gegenüber den Fachaufsichtsbehörden zur Folge haben kann, ist von besonderer Aktualität.

Aber auch die Befassung mit der baden-württembergischen Gemeindeverfassung, der sog. süddeutschen Ratsverfassung, kann aus hessischer Sicht durchaus lohnend sein. Denn mit der Einführung der unmittelbaren Wahl der Bürgermeister (ab Mai 1993) und des Bürgerentscheids (ab April 1993) durch die hessische Kommunalverfassungsnovelle vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170) wurden zwei Elemente der baden-württembergischen Gemeindeverfassung in die HGO übernommen. Der Gesetzgeber entschied sich für die Beibehaltung der Grundstruktur der sog. unechten Magistratsverfassung und damit z. B. gegen die sog. „Einköpflichkeit“ der Gemeindepitze; die Einführung von Kumulieren und Panaschieren bei der Wahl der Bürgervertretung fand ebenfalls keine Mehrheit (vgl. zu entsprechenden Forderungen: von Arnim, DÖV 1992, 330). Auch als Einstieg in diese Diskussion um die Wahl der richtigen Kommunalverfassung ist das Lehrbuch von Gern zu empfehlen.

Regierungsdirektor Ulrich Dreßler

Was jeder vom Brandschutz wissen muß. Brandverhütung, Brandbekämpfung und Personenrettung. Von Siegfried Volz, 2., überarb. u. erw. Aufl., 1992, 112 S., kart., 24,— DM. Verlag W. Kohlhammer, 7000 Stuttgart 80. ISBN 3-17-0111792-0

Der Autor versucht in elf Kapiteln, dem Leser ein Grundwissen über den Brandschutz zu vermitteln. In seiner Einleitung beschreibt er selbst sehr treffend, an wen sich das Buch wendet und was es an sich können will. Er schreibt: „Es dient dem Lehrenden als Lehrunterlage, dem Lernenden als Lehrbuch, dem Ausgebildeten und Interessierten als Informationsquelle.“

Es wendet sich an jeden, der wissen möchte, wie er einen Brand verhindern kann, was er im Brandfall tun muß, wie er sich und andere retten kann, wie ein Entstehungsbrand zu bekämpfen ist, wie Brände die Umwelt belasten, das bauliche Maßnahmen ein ganz wichtiger Teil des vorbeugenden Brandschutzes sind, was Kinder vom Brandschutz wissen sollten.“

Ganz bewußt verzichtet der Autor auf jegliche Fachkenntnisse als Voraussetzungen, um sein Buch zu verstehen. Die elf Kapitel, die die Überschriften haben

- „Brand- und Explosionsursachen —
- Hinweise zur Brandverhütung —
- Auch Brandverhütung ist Umweltschutz —
- Baulicher Brandschutz —
- Vorbeugende Maßnahmen für den Brandfall (Sicherheitsdenken) —
- Was Eltern ihren Kindern erklären sollten —
- Verhalten im Brandfall —
- Möglichkeiten zur Rettung von Personen —
- Feuerlöschgeräte —
- Löschen von brennenden Personen —
- Erste Hilfe bei Verbrennungen —“

beschreiben alles, was ein Laie vom Brandschutz wissen sollte. Die klare und knappe Sprache und die hervorragende Bebilderung machen dieses Werk leicht lesbar. Gerade die Unterstützung des Textes durch die Bebilderung zeigt jedem eindringlich, was Brandschutz ist und wie er mit Brandschutzmaßnahmen und Geräten umgehen sollte.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß dieses Buch in die Hand eines jeden gehört, der anderen Brandschutzmaßnahmen erklären muß. Er kann hieraus sehr viele Anregungen gewinnen, wie er seine Unterrichtung lebhafter gestalten kann. Gleichzeitig sollte es allen gerade dort, wo viele Menschen zusammen arbeiten müssen, zur Verfügung stehen, um das eigene Verhalten anhand dieses Buches überprüfen zu können.

Branddirektor Erhard Zachertz

Handbuch der Zivilverteidigung. Zivilschutz-Katastrophenschutz-Zivilverteidigung. Von Rudolf Handwerk, 2. Aufl., Loseblattsammlung, 65. Erg.Lieflg., 146 S., 55,68 DM; Gesamtwerk, ca. 6 500 S., 5 Kunststoffordn. DIN A5, 189,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-8078-0253-3

Das „Handbuch der Zivilverteidigung“ ist eine komplexe Sammlung von Vorschriften, Verträgen, Vereinbarungen, Hinweisen und vereinzelt Erläuterungen auf den im Untertitel des Handbuchs bezeichneten Bereichen des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und der Zivilen Verteidigung.

Die 65. Ergänzungslieferung enthält die wesentlich geänderte und erweiterte Katastrophenschutzvorschrift des DRK vom Oktober 1988. Änderungen wurden bei den Richtlinien des ASB sowie der Satzung und Schiedsordnung des DRK eingearbeitet.

Des weiteren enthält die Ergänzungslieferung die Neufassung der Richtlinie über Hilfeleistungen der Bundeswehr bei Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen und im Rahmen dringender Nothilfe vom 8. November 1988 Teil A und B.

Das Handbuch ist für jeden im Bereich der Zivilen Verteidigung Tätigen ein unentbehrliches Hilfsmittel. Regierungsberrätin Christine Stecher-Löbig

Naturschutz in Hessen. Eine Darstellung von Werner Kluge und Klaus Werk, 1992, 172 S., kart., 28,— DM. Kommunal- und Schulverlag KG A. Heinig, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-86115-038-7

Natur- und Umweltschutz gewinnen zunehmend an Gewicht bei Entscheidungen über öffentliche oder private Bauvorhaben oder sonstigen Planungen. Dennoch werden häufig geradezu beängstigende Informationsdefizite über Bedeutung, Inhalt und Ablauf naturschutzrechtlicher Verfahren offenbar. Kein Wunder, daß es häufig zu Verzögerungen im Planungsablauf kommt, wenn Belange des Naturschutzes vom Antragsteller nicht oder nicht richtig bearbeitet worden sind.

Forstoberrat Werner Kluge und Gartenbauamt Klaus Werk, beide Dezernenten bei der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium in Darmstadt, bieten einen umfassenden Überblick über die in Hessen geltenden Regelungen. Insbesondere für Angehörige planender Berufe, aber auch für die kommunale Verwaltungspraxis sollte diese preiswerte Zusammenstellung der in Hessen zu beachtenden Regelungen des Naturschutzes zur Pflichtlektüre gehören. Ein besonderes Anliegen der Autoren ist es, die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in die kommunalpolitische Arbeit besser einzubinden. Der Text eignet sich sowohl als Einstieg in die Materie als auch — dank eines detaillierten Stichwortverzeichnis und des Abdrucks der geltenden Gesetze und Verordnungen — als Nachschlagewerk zu täglichen Problemen mit diesem Rechtskreis. Umfangreiche Hinweise zu grundsätzlichen Gerichtsentscheidungen, Verwaltungsvorschriften und zu weiterführender Literatur helfen bei der Suche nach Antworten auf Spezialfragen. Hier bietet sich eine Chance, künftig besser auf Naturschutzfragen im Planungsablauf vorbereitet zu sein.

Das Werk ist zwar kein Kommentar im juristischen Sinne; dieser Anspruch wird von den Autoren auch nicht erhoben, doch sind die Ausführungen zu den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen besser verständlich und meistens der Rechtslage näher als der einzige derzeit veröffentlichte Kommentar zum Hessischen Naturschutzgesetz. Schade, daß bei diesen günstigen Grundvoraussetzungen an einigen Stellen die naturschutzfachliche Pragmatik gegenüber der rechtlichen Realität überwiegt. So wäre manchmal eine bessere Trennung zwischen Rechtslage und fachlichem Anspruch wünschenswert gewesen. Dies betrifft insbesondere die Ausführungen zu allgemeinen Pflegemaßnahmen im Naturschutz. Nach derzeitiger Rechtslage sind diese allein in die Obhut der Gemeinden gestellt, die hierfür ein besonderes Anordnungsrecht im Gesetz haben. Es ist eben ausschließlich Aufgabe der Gemeinden zu entscheiden, wie „gepflegt“ ihre Landschaft sein soll. Dies entspricht auch dem Verfassungsauftrag des Art. 62 der Hessischen Verfassung, in

dem der Schutz der Landschaft (und nicht der „Denkmäler der Landschaft“, wie im Werk zitiert) neben dem grundsätzlich für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Staat ausdrücklich den Gemeinden angetragen wird. Ebenso ist es eine Fehlinterpretation des Gesetzes, wenn die Finanzierbarkeit von Pflegemaßnahmen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gesehen wird. Genauso wie die auf Dauer angelegten Ausgleichsmaßnahmen müssen auch Ersatzmaßnahmen Anstoßcharakter haben und dürfen sich nicht auf dauernde Pflege beschränken. Fachlich interessant, aber für die derzeitige Rechtslage in Hessen irrelevant, sind die Ausführungen zum Nationalpark und zu Landschaftspflegeverbänden. Noch deutlicher hätten die Kompetenzgrenzen der Kreisausschüsse und Magistrate als untere Naturschutzbehörden dargestellt werden können, die im Bereich des Naturschutzes lediglich eine Landesaufgabe nach Weisung wahrnehmen und insoweit rechtlich keinen eigenen politischen Gestaltungsspielraum haben. Auch die nach dem Gesetz auf eine rein fachliche Beratung ausgerichtete Besetzung der Naturschutzbeiräte hätte deutlicher hervorgehoben werden können, zumal diese in der Öffentlichkeit und im politischen Raum häufig unzutreffend als reine Interessensvertretung angesehen werden.

Doch ist den Autoren zugute zu halten, daß es gerade vor einer grundlegenden Novelle des Naturschutzrechts in Hessen schwerfällt, Gesetzeslage, Rechtsfortbildung und politische Diskussion klar auseinanderzuhalten. Insoweit kann man dem Buch attestieren, daß es eine umfassende Zwischenbilanz vor der Novelle zieht und dabei auch die aktuelle Diskussion abbildet. Dabei wird deutlich, daß es dem Naturschutz (anders als z. B. dem technischen Umweltschutz) häufig deshalb an Akzeptanz fehlt, weil es keine griffigen Konventionen über Mindeststandards des Naturschutzes gibt. Hier müssen auch die Autoren — zwangsläufig — eine Antwort schuldig bleiben. Für eine nach der Novelle notwendig werdende Überarbeitung wäre es wünschenswert, wenn Gesetzeslage, gerichtliche Interpretation, Verwaltungsvorschriften und naturschutzfachliche Ausfüllung dieses Rahmens besser voneinander getrennt würden.

Forstdirektor Dipl.-Forstwirt Klaus Ulrich Battefeld

Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II). Loseblattsammlung (Textausgabe), 34. Erg.Lieflg. zur 5. Aufl. (= 5. Erg.Lieflg. z. 9. Aufl.), 208 S., 53,— DM; Gesamtwerk, 578 S., 1 Ord. 64,— DM. Verlag Franz Rehm GmbH & Co. KG, 8000 München 80. ISBN 3-8073-0050-3

Die 34. Ergänzungslieferung berücksichtigt im wesentlichen die während der diesjährigen Lohnrunde vereinbarten Tarifverträge. Für den Bereich des Landes Hessen sind die folgend aufgeführten Tarifverträge bedeutsam:

- Monatslohnvertrag Nr. 20 zum MTL II vom 26. Mai 1992,
- 31. Änderungstarifvertrag vom 26. Mai 1992 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen,
- Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 26. Mai 1992 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter
- Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 26. Mai 1992 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende,
- Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 15 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 26. Mai 1992,
- Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 26. Mai 1992 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende,
- Tarifvertrag vom 26. Mai 1992 zur Aufhebung des Tarifvertrages über eine Zulage an Auszubildende.

Weiterhin sind eingearbeitet der 21. Änderungstarifvertrag vom 15. November 1991 zum Versorgungstarifvertrag, die Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung vom 12. Dezember 1991, Art. 63 des Rentenreformgesetzes 1992 zum Arbeitsplatzschutzgesetz vom 18. Dezember 1981 sowie das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes vom 21. Januar 1992.

Die übrigen in der Ergänzungslieferung berücksichtigten Tarifverträge sind für den Bereich des Landes ohne Bedeutung. Die Textausgabe ist damit auf den Stand vom 1. Juni 1992 aktualisiert.

Oberamtsrat Manfred Michler

Reisekostenrecht des Bundes. Von Kopicki/Irlenbusch unter Mitarbeit von R. Biel. Loseblattkommentar, 35. und 36. Erg.Lieflg. zum Stand Mai 1992. Gesamtwerk 1 185 S., 96,— DM, zzgl. 21,— DM für 2 Plastikordn. Verlag Reckinger u. Co., 5200 Siegburg, ISBN 3-7922-0155-0

Die 35. Ergänzungslieferung bringt die Wiedergabe der für die Bestimmung des Anspruchs auf Reisekostenvergütung bedeutsamen Vorschriften (einschließlich der tarifvertraglichen und der verweisenden Regelungen) auf den neuesten Stand. Dabei werden die Erhöhung der Wegstreckenentschädigung für die dienstliche Benutzung privater Kraftfahrzeuge ebenso berücksichtigt, wie die ab dem 1. Januar 1992 geltenden Sätze des Auslandstage- und -Übernachtungsgeldes (als Anlage zur Auslandsreisekostenverordnung) und die tarifvertraglichen Vorschriften für die neuen Bundesländer. Als begrüßenswerte Neuerung wurde in den Kommentar ein Rechtsprechungsteil mit Entscheidungen grundlegender Bedeutung für das Reisekosten- und Trennungsgeldrecht aufgenommen, wobei allerdings einige grundsätzliche Urteile wie das des BVerwG vom 20. April 1983 — 6 C 78.91 — zur Berücksichtigung ersparter Kosten als Folge dienstlicher Fahrten vermißt werden.

Mit der 36. Ergänzungslieferung wird der Kommentar unter Berücksichtigung von Rechtsänderungen, neuerer Rechtsprechung sowie Vollzugsanweisungen des Bundesministers des Innern überarbeitet. Bei der letzteren sind besonders die Rundschreiben vom 17. Dezember 1991 (zur ICE-Benutzung), 23. März 1992 (zur Flugkostenerstattung bei Heimfahrten von Trennungsgeldempfängern) und 22. April 1992 (zur Verlängerung der Bezugsdauer von Trennungsgeld) zu nennen. Als neue Erläuterungen sind mir besonders diejenigen zur Fahrkostenerstattung bei Dienstreisen vom Dienort zum Wohnort, zur Steuerfreiheit von Reisekostenvergütung (einschließlich Trennungsgeld), von Zuschüssen zum Übernachtungsgeld (Einbeziehung der Großstädte im Beitrittsgebiet) sowie zur Anordnung einer Kette enttäigter Dienstreisen (anstelle einer einheitlichen) aufgefallen. Beispiele zur Ermittlung der Reisekostenvergütung, die auf der früheren Wegstreckenentschädigung beruhten, wurden neugefaßt. Desgleichen wurde der sich mit dem Trennungsgeldrecht befassende Kommentar überarbeitet. Schließlich begannen die Verfasser dankenswerterweise mit der Kommentierung der neuen Auslandsreisekostenverordnung. Für den Fall einer Auslandsverwendung (hier: Abfindung mit Auslandstrennungsgeld) ist auch die Wiedergabe der Erläuterungen und Hinweise des Auswärtigen Amtes vom 18. Dezember 1991 (GMBL 1992 S. 159) von Interesse.

Regierungsdirektor Gottfried Nitz e

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1992

MONTAG, 2. NOVEMBER 1992

Nr. 44

Gerichtsangelegenheiten

3867

37 E 8 a — 2/92: Frau Brigitte Vogt, Kirchstraße 52, 6105 Ober-Ramstadt, wurde die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten als Rentenberaterin erteilt.

Der Geschäftssitz ist 6105 Ober-Ramstadt. Das Auftreten in mündlicher Verhandlung vor Gericht ist nicht gestattet.

6100 Darmstadt, 9. 10. 1992

Der Präsident des Amtsgerichts

Urkundenregister

3868

UR II 5/92 — Kraftloserklärung einer Vollmacht: Herrn Klaus Brönnner, geboren am 16. Februar 1948, wohnhaft im Schwalbengrund 24, 6463 Freigericht-Somborn, hat Frau Winnie Brönnner geb. Mohr, wohnhaft Hanner Landstraße 25, 6463 Freigericht-Neuses, am 27. Juli 1991 eine schriftliche Vollmacht erteilt. Frau Brönnners Unterschrift wurde durch den Ortsgerichtsvorsteher von Freigericht zu Tgb.-Nr. 441/91 beglaubigt. Frau Brönnner widerruft hiermit diese Vollmacht. Diese Vollmacht erklärt Frau Brönnner für kraftlos.

6460 Gelnhausen, 10. 10. 1992 Amtsgericht

Güterrechtsregister

3869

GR 647 — Neueintragung — 13. 10. 1992: Die Eheleute Arno Dalwigk, Krankenpfleger, und Ilona Dalwigk geb. Mehlhose, Raumausstatterin, Am Hasenlauf 18, 3560 Biedenkopf, haben durch notariellen Vertrag vom 2. Juli 1992 Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 13. 10. 1992 Amtsgericht

3870

GR 2543 — Neueintragung — 16. 10. 1992: Diehl, Horst, und Böhm, Ilona, Bingenheimer Straße 29, Reichelsheim. Gütertrennung durch Vertrag vom 12. August 1992.

6360 Friedberg (Hessen), 16. 10. 1992

Amtsgericht

3871

1 GR 428 — Neueintragung — 12. 10. 1992: Die Eheleute Fieseler, Karl Ulrich und Fieseler, Monika Karin, geb. Schoenfeldt, beide wohnhaft Henkelstraße 6, 3546 Vöhl, haben durch notariellen Vertrag vom 29. April 1992 Gütertrennung vereinbart.

3540 Korbach, 12. 10. 1992 Amtsgericht

3872

7 GR 859 — Veränderung — 9. 9. 1992: Münz, Willibald Georg, geboren am 6. 8.

1938, und Münz geb. Richard, Ingeborg, geboren am 16. 8. 1935, in 6250 Limburg a. d. Lahn-Offheim. Durch notariellen Vertrag vom 24. Juni 1992 ist die Gütertrennung aufgehoben und wieder der Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 9. 9. 1992

Amtsgericht

3873

7 GR 896 — Neueintragung — 16. 9. 1992: Iltisberger, Mario Leo, geboren am 17. 6. 1965, und Iltisberger geb. Roth, Pamela, geboren am 27. 6. 1965, beide in Limburg a. d. Lahn, Pfauenstraße 11. Durch notariellen Vertrag vom 6. Juli 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 16. 9. 1992

Amtsgericht

3874

7 GR 898 — Neueintragung — 1. 10. 1992: Schröfel, Stefan, geboren am 4. 2. 1961, und Schröfel geb. Fischer, Carmen Martina, geboren am 20. 4. 1964, beide wohnhaft in Bad Camberg-Würges, Frankfurter Straße 143. Durch notariellen Vertrag vom 1. April 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 1. 10. 1992

Amtsgericht

3875

V GR 64 — Neueintragung — 5. 10. 1992: Andreas Flach, geb. 19. 6. 1972, Stadtring 2, 6120 Michelstadt, und Sandra Flach geb. Geisbauer, geb. 24. 5. 1969, Stadtring 2, 6120 Michelstadt, haben durch Vertrag vom 16. September 1992 Gütertrennung vereinbart.

6120 Michelstadt, 14. 10. 1992 Amtsgericht

3876

GR 546 — Neueintragung — 19. 10. 1992: Brummer, Johann Georg, Dipl.-Ing., und Brummer geb. Jinosawat, Kanchalee, Hausfrau, Römerberg 3, 6222 Geisenheim. Durch notariellen Vertrag vom 31. August 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

6220 Rüdesheim am Rhein, 19. 10. 1992

Amtsgericht

3877

GR 547 — Neueintragung — 19. 10. 1992: Euler, Veronika Maria, Logopädin, und Schlepper, Heinrich, Rudolf, Abteilungsleiter, Jakobstraße 7, 6220 Rüdesheim am Rhein. Durch notariellen Vertrag vom 5. Mai 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

6220 Rüdesheim am Rhein, 19. 10. 1992

Amtsgericht

3878

GR 637 — Neueintragung — 29. 9. 1992: Die Eheleute Anton Robert Schneider, geboren am 16. 11. 1947; Elisabeth Schneider geb. Prengel, geboren am 12. 5. 1964, beide: Wirthstraße 9, 6390 Usingen, haben durch

notariellen Vertrag vom 26. August 1992 Gütertrennung vereinbart.

6390 Usingen, 16. 10. 1992 Amtsgericht

3879

GR 638 — Neueintragung — 30. 9. 1992: Die Eheleute Claudia Dreyer geb. Prinzhorn, geboren am 24. 4. 1963; Heiko Dreyer, geboren am 13. 2. 1966, beide: Fuchstanzstraße 2 B, 6384 Schmitten-Oberreifenberg, haben durch notariellen Vertrag vom 25. Juni 1992 Gütertrennung vereinbart.

6390 Usingen, 16. 10. 1992

Amtsgericht

Vereinsregister

3880

VR 232 — Neueintragung — 7. 10. 1992: Landwirtschaftliche Interessengemeinschaft Schmillinghausen e. V., Arolsen-Schmillinghausen.

3548 Arolsen, 7. 10. 1992

Amtsgericht

3881

VR 408 — Neueintragung — 18. 9. 1992: Betreuungsverein der Grundschule Karben/Petterweil, Karben.

6368 Bad Vilbel, 15. 10. 1992

Amtsgericht

3882

4 VR 683 — Neueintragung — 12. 10. 1992: Deutscher Club für Berner Sennenhunde, Bensheim.

6148 Bensheim, 16. 10. 1992

Amtsgericht

3883

VR 611 — Neueintragung — 12. 10. 1992: Verein zur Gesundheitsförderung durch Bewegung (Psychomotorik), Biedenkopf.

3560 Biedenkopf, 12. 10. 1992 Amtsgericht

3884

Neueintragungen beim Amtsgericht Dieburg
8 VR 742 — 15. 10. 1992: Die Babenhäuser Funkfreunde e. V.; Sitz: 6113 Babenhausen.
8 VR 743 — 16. 10. 1992: Unterstützungskasse für die mittelständische Wirtschaft; Sitz: 6110 Dieburg.

8 VR 744 — 16. 10. 1992: Luftboxervereinigung Südhessen; Sitz: 6110 Dieburg.

8 VR 741 — 16. 10. 1992: Iyengar-Yoga-Verein e. V.; Sitz: 6101 Fischbachtal.

6110 Dieburg, 16. 10. 1992 Amtsgericht

3885

Neueintragungen beim Amtsgericht Friedberg (Hessen)

VR 819 — 20. 10. 1992: Vereinigung der Danträger in Hessen, Friedberg (Hessen).

VR 820 — 20. 10. 1992: Interessengemeinschaft Wöllstädter Eltern, Wöllstadt.

6360 Friedberg (Hessen), 20. 10. 1992

Amtsgericht

3886

5 VR 1083 — **Neueintragung** — 19. 10. 1992: Freiwillige Feuerwehr Eichenzell/Welkers in Eichenzell/Welkers.

6400 Fulda, 19. 10. 1992 **Amtsgericht**

3887

5 VR 1084 — **Neueintragung** — 19. 10. 1992: Förderverein der FfB von 1990 in Fulda.

6400 Fulda, 19. 10. 1992 **Amtsgericht**

3888

VR 795 — **Neueintragung** — 30. 9. 1992: Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Brachtal e. V. in Brachtal.

6460 Gelnhausen, 30. 9. 1992 **Amtsgericht**

3889

VR 796 — **Neueintragung** — 30. 9. 1992: Humane Bürokommunikation e. V. in Gelnhausen.

6460 Gelnhausen, 30. 9. 1992 **Amtsgericht**

3890

Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau
41 VR 1323 — 4. 9. 1992: Gemeinnütziger Förderkreis Denkmalpflege e. V., Hanau.

41 VR 1324 — 4. 9. 1992: Business Crime Control e. V., Maintal.

41 VR 1325 — 23. 9. 1992: Initiative Sonntagsschule für Senioren e. V., Maintal.

41 VR 1326 — 23. 9. 1992: Angolanischer Kontakt A e. V., Hanau.

41 VR 1327 — 24. 9. 1992: Ronneburger Kreis e. V., Ronneburg.

6450 Hanau, 13. 10. 1992 **Amtsgericht, Abt. 41**

3891

VR 246 — **Neueintragung** — 21. 10. 1992: BTX-Club, 6093 Flörsheim 4.

6203 Hochheim am Main, 21. 10. 1992 **Amtsgericht**

3892

VR 357 — **Neueintragung** — 9. 10. 1992: Musikschule Bad Karlshafen e. V., Sitz: Bad Karlshafen.

3520 Hofgeismar, 14. 10. 1992 **Amtsgericht**

3893

1 VR 346 — **Neueintragung** — 14. 10. 1992: Pro Nationalpark — Verein zur Förderung der Kellerwaldregion e. V. in Korbach.

3540 Korbach, 14. 10. 1992 **Amtsgericht**

3894

1 VR 347 — **Neueintragung** — 16. 10. 1992: Eltern- und Förderverein der Schule Marker Breite e. V. in Korbach.

3540 Korbach, 16. 10. 1992 **Amtsgericht**

3895

1 VR 348 — **Neueintragung** — 16. 10. 1992: Reit-, Fahr- und Zuchtverein Hillershausen und Umgebung e. V. in Korbach-Hillershausen.

3540 Korbach, 16. 10. 1992 **Amtsgericht**

3896

Neueintragungen beim Amtsgericht Lampertheim

VR 570 — 13. 10. 1992: Förderverein der Biedensandschule Lampertheim, 6840 Lampertheim.

VR 571 — 13. 10. 1992: SOS 86 — Kinder von Tschernobyl, 6840 Lampertheim.

6840 Lampertheim, 16. 10. 1992 **Amtsgericht**

3897

VR 267 — **Löschung** — 16. 10. 1992: Gewinn — Spar — Verein Rheingau, Geisenheim. Der Verein ist erloschen.

6220 Rudesheim am Rhein, 16. 10. 1992 **Amtsgericht**

3898

VR 436 — **Neueintragung** — 19. 10. 1992: Verein der Ehemaligen und Förderer der European Business School, Oestrich-Winkel (Schloß Reichartshausen).

6220 Rudesheim am Rhein, 19. 10. 1992 **Amtsgericht**

Liquidationen**3899**

Der Unterstützungsverein der Firma Schenker & Co GmbH e. V., Geleitsstraße 10, 6000 Frankfurt am Main, ist aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, etwaige Ansprüche bei uns anzumelden.

6000 Frankfurt am Main, 1. 10. 1992 **Die Liquidatoren**

3900

Öffentliche Bekanntmachung der Auflösung der Fallschirmsportgruppe Hessen Nord e. V. in Kassel.

Der Verein ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb der gesetzlichen Frist bei einem der unterzeichneten Liquidatoren anzumelden.

3500 Kassel, 18. 10. 1992 **Die Liquidatoren**
Kristian Becher Peter Engling
Eifelweg 22 Huttenplatz 5
D-3501 Fuldabruck I D-3500 Kassel

Vergleiche — Konkurse**3901**

3 VN 2/92 — **Beschluß**: In dem Vergleichsverfahren betreffend Firma König Hovercraft GmbH & Co. KG mit dem Sitz Industriestraße 31, 6470 Büdingen, gesetzlich vertreten durch die Firma König Hovercraft Verwaltungsgesellschaft mbH, diese wiederum vertreten durch den Geschäftsführer Harry König, wohnhaft Gartenweg 8, 6472 Altenstadt-Heegheim, wird die Frist gemäß § 10 der Vergleichsordnung zur Einreichung fehlender Unterlagen, die gemäß §§ 3—6 der Vergleichsordnung vorzulegen sind, um drei Wochen verlängert.

6470 Büdingen, 14. 10. 1992 **Amtsgericht**

3902

3 VN 3/92 — **Beschluß**: In dem Vergleichsverfahren betreffend Firma KÖNIG METALLWARENFABRIK GMBH KMF mit dem Sitz Industriestraße 31, 6470 Büdingen, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Harry König, wohnhaft Gartenweg 8, 6472 Altenstadt-Heegheim, wird die Frist gemäß § 10 der Vergleichsordnung zur Einreichung fehlender Unterlagen, die gemäß

§§ 3—6 der Vergleichsordnung vorzulegen sind, um drei Wochen verlängert.

6470 Büdingen, 14. 10. 1992 **Amtsgericht**

3903

61 N 30/87: Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Heinrich Behre GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Heinz Behre, Liebfrauenstraße 6, 6108 Weiterstadt — Gemeinschuldnerin —

1. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 19 686,80 DM, seine Auslagen auf 400,— DM (einschließlich Mehrwertsteuer) festgesetzt.

2. Schlußtermin wird bestimmt auf Freitag, 4. Dezember 1992, 10:00 Uhr, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Zimmer 208, mit folgender Tagesordnung:

- Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen,
- Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters,
- Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis,
- Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände.

6100 Darmstadt, 21. 10. 1992 **Amtsgericht, Abt. 61**

3904

3 N 1/91 — **Beschluß**: Das am 11. Februar 1992 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen des Dieter Klemm in Eschwege wird in den Nachlaßkonkurs übergeleitet, da der Gemeinschuldner am 1. Juni 1992 verstorben ist.

Gemeinschuldnerin ist jetzt seine Schwester, Frau Rita Nübel geb. Klemm, Alter Steinweg 7, 3440 Eschwege, als gesetzliche Erbin.

3440 Eschwege, 12. 10. 1992 **Amtsgericht**

3905

81 N 343/87 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der TPS Pfandleihinstitut GmbH, Westhafen Halle 5, 6000 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer Foad Tahmassebi Gharechiran, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

26. November 1992, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Zimmer 19, Gebäude D, Erdgeschoß.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- Vergütung: 65 581,— DM,
 - Auslagen: 6 452,— DM,
- jeweils einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 5. 10. 1992 **Amtsgericht, Abt. 81**

3906

81 N 283/78 — **Beschluß**: Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Appel & Zahn Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Rebstocker Straße 33—39, 6000 Frankfurt am Main.

Für den Verwalter wird eine weitere Vergütung in Höhe von 912,63 DM abzüglich der Kosten der Veröffentlichung festgesetzt.

6000 Frankfurt am Main, 6. 10. 1992 **Amtsgericht, Abt. 81**

3907

81 N 217/92: Über das Vermögen des Herrn Yildirim Dağyeli, Herbartstraße 30, 6000 Frankfurt am Main, Inhaber des nicht eingetragenen Y. Dağyeli Verlags, Merianstraße 27, 6000 Frankfurt am Main, wird

heute, am 8. Oktober 1992, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans J. Schmitt, Kaiserstraße 1, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 29 98 69 29.

Konkursforderungen sind bis zum 20. November 1992, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 25. November 1992, 9.30 Uhr,

Prüfungstermin am 6. Januar 1993, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 21.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. November 1992 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 8. 10. 1992
Amtsgericht, Abt. 81

3908

81 N 706/92: Über das Vermögen der Professional Security Services Bewachungsgesellschaft mbH, Joachim-Becker-Straße 24, 6000 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten von den Geschäftsführern Eli Brown und David E. Schneider, wird heute, am 12. Oktober 1992, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Willi Rudolf, Zum-Jungen-Straße 3, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 56 67 39.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Dezember 1992, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 26. November 1992, 9.35 Uhr,

Prüfungstermin am 14. Januar 1993, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, II. Etage, Zimmer-Nr. 285, Geb. A.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. Dezember 1992 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 12. 10. 1992
Amtsgericht, Abt. 81

3909

81 N 797/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Reyschmidt GmbH, Wächtersbacher Straße 76, 6000 Frankfurt am Main, findet mit Genehmigung des Gerichts eine Abschlagsverteilung gemäß § 149 KO auf die Forderungen der Rangklassen I/I bis I/III statt.

Das Verzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main niedergelegt worden. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt

in Rangklasse I/I: 112 108,63 DM,
in Rangklasse I/II: 40 613,23 DM und
in Rangklasse I/III: 5 760,— DM.

6000 Frankfurt am Main, 20. 10. 1992

Der Konkursverwalter
Dirk Pfeil
Betriebswirt

3910

N 17/92: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Marita Weckmann, Thomas-Mann-Straße 5, 6085 Nauheim, Gärtnermeisterin, Miteigentümerin der Firma Weckmann/Lottig, Baumschule, 6361 Reichelsheim/Dorn-Assenheim, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag, den 12. November 1992, 14.30 Uhr, Saal 28, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 6360 Friedberg (Hessen), anberaumt.

6360 Friedberg (Hessen), 19. 10. 1992
Amtsgericht

3911

1 N 8/91: Konkursantragsverfahren des Finanzamtes Wiesbaden II, Dostojewskistraße 8 in 6200 Wiesbaden, Gläubiger und Antragsteller, gegen die Firma Trivelli Datentechnik GmbH, Am Birnbaum 31 in 6274 Hünstetten 5, vertreten durch die Geschäftsführerin Ingrid Trivelli, Schuldnerin und Antragsgegnerin.

Der Schuldnerin ist am 14. Oktober 1992 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6270 Idstein, 14. 10. 1992
Amtsgericht

3912

65 N 106/92: Über den Nachlaß des am 18. Oktober 1991 in Kassel verstorbenen, zuletzt daselbst unter der Anschrift Kantstraße 11 wohnhaft gewesenen Karl-Heinz Weißbohn, ist am 9. Oktober 1992, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Zum Konkursverwalter ist ernannt: Rechtsanwalt Frank Ziegler, Untere Königsstraße 71, 3500 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Dezember 1992 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Dienstag, 24. November 1992, 12.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Dienstag, 2. Februar 1993, 12.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Erben (Nachlaßpfleger) verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 19. November 1992 anzeigen.

3500 Kassel, 9. 10. 1992
Amtsgericht, Abt. 65

3913

9 N 37/86 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gifi Bauplanung GmbH, Geschäftsführer Gerhard Finger, Bahnstraße 25, 6233 Kelkheim im Taunus, wird Schlußtermin bestimmt auf

Donnerstag, den 26. November 1992, 14.00 Uhr, Zimmer 205, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß).

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensstücke.

6240 Königstein im Taunus, 12. 10. 1992
Amtsgericht, Abt. 9

3914

N 42/92: — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 28. 10. 1991 in Worms verstorbenen Adam Seib, geboren am 27. 4. 1920, zuletzt wohnhaft: Eichendorffstraße 7, wird das Verfahren gemäß § 204 KO eingestellt.

Der Termin vom 11. November 1992 zur Prüfung der Konkursforderungen wird aufgehoben.

Termin zur Abnahme der Schlußrechnung wird bestimmt auf Dienstag, 17. November

1992, 14.00 Uhr, Zimmer 14, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lampertheim.

Die Vergütung des Konkursverwalters für seine Tätigkeit wird festgesetzt auf 2 762,85 DM, seine Auslagen inkl. MwSt. auf 342,— DM.

6840 Lampertheim, 13. 10. 1992
Amtsgericht

3915

N 52/92: — Beschluß: I. In dem Konkursantragsverfahren der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVaG, vertreten durch den Vorstand, Salierstraße 6, 6200 Wiesbaden — Gläubigerin —, gegen Reinhold Müller, Inhaber der Firma Müller Baggerbetrieb, Hinter den Zäunen 63 a, 6806 Viernheim — Schuldner —, wird zur Sicherung der Masse die Sequestration des Geschäftsbetriebes sowie der sonstigen Vermögensmasse des Schuldners angeordnet.

II. Zum Sequester wird: Rechtsanwalt Dr. Ernst Bauer, P 6, 26, 6800 Mannheim, bestellt.

III. Zugleich wird heute, um 10.40 Uhr, gemäß § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6840 Lampertheim, 14. 10. 1992
Amtsgericht

3916

7 N 48/92: Über den Nachlaß des Herrn Horst Otto Günter Alischer, zuletzt wohnhaft 6074 Rödermark, Nikolaus-Schwarzkopf-Straße 16, Nachlaßpflegerin: Rechtsanwältin Dr. Block, 6070 Langen, Darmstädter Straße 38, ist am 13. Oktober 1992, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ullrich F. Köster, 6090 Rüsselsheim, Weinbergstraße 2.

Konkursforderungen sind bis 15. Dezember 1992, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 25. November 1992, 11.00 Uhr.

Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 26. Januar 1993, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Zimmerstraße 29, Saal B.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Dezember 1992 anzeigen.

6070 Langen, 14. 10. 1992
Amtsgericht

3917

7 N 51/92: Über das Vermögen der Firma Business Automation & Computer Services GmbH, 6073 Egelsbach, Kurt-Schumacher-Ring 5, Geschäftsführer: Klaus Oberdalhoff, ist am 13. Oktober 1992, 17.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wolfgang Tack, Große Langgasse 1, 6500 Mainz.

Konkursforderungen sind bis 15. Dezember 1992, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 25. November 1992, 10.00 Uhr.

Termin zur Prüfung angemeldeter Forde-

rungen: 26. Januar 1993, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Zimmerstraße 29, Saal B.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Dezember 1992 anzeigen.

6070 Langen, 15. 10. 1992 **Amtsgericht**

3918

7 N 26/90 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Delikatesse Service GmbH, Kabelstraße 4, 6072 Dreieich**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Michael Herth, Falkensteiner Straße 4, 6072 Dreieich, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6070 Langen, 16. 10. 1992 **Amtsgericht**

3919

7 N 41/92: Über das Vermögen der Firma **Basis Hochbau GmbH, Auf dem Klapperfeld 2, 6258 Runkel/Lahn**, wird am 13. Oktober 1992, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Wolfgang Kalker, Kölnstraße 135, 5205 St. Augustin-Hangelar.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 20. November 1992.

Vor dem Amtsgericht, Raum 41, 1. Stock, Schiede 14, Limburg a. d. Lahn, werden folgende Termine abgehalten:

7. Dezember 1992, 13.30 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. November 1992 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet. Ausgenommen hiervon sind Sendungen der Justizbehörden.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Limburger Volksbank eG, Konto 193 593.

6250 Limburg a. d. Lahn, 13. 10. 1992 **Amtsgericht**

3920

1 N 6/88 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Rita Schmidtmeister, zugleich als Inhaberin der Firma Willi Sommerlad, 6303 Hungen-Villingen, zuletzt wohnhaft Bahnhofstraße 48, 6303 Hungen-Villingen, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf

Montag, den 23. November 1992, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Schloßgasse 23, 6478 Nidda, Sitzungssaal II, bestimmt.

6478 Nidda, 15. 10. 1992 **Amtsgericht**

3921

7 N 138/91: Das am 29. Juni 1992 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Tropical Beaches Tours GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Arnold Weller, Sprendlinger Landstraße 21, 6050 Offenbach am Main, wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

6050 Offenbach am Main, 6. 10. 1992 **Amtsgericht**

3922

62 N 92/90: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **AHA Modehandels GmbH, Sonnenberger Straße 43, 6200 Wiesbaden**, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 71 621,50 DM. Hiervon sind noch die restlichen Gerichtskosten sowie das Honorar des Konkursverwalters auszugleichen.

Zu berücksichtigen sind nichtbevorrechtigte Forderungen in Höhe von

247 361,62 DM.

Das Schlußverzeichnis zur Einsicht der Beteiligten liegt beim Amtsgericht Wiesbaden unter dem Aktenzeichen 62 N 92/90 aus.

6200 Wiesbaden, 16. 10. 1992 **Der Konkursverwalter D. Rosenkranz Rechtsanwalt**

3923

62 N 128/92: Konkursantragsverfahren betreffend Firma **Wolf Finanz-Immobilienvermittlung Handelsvertretung und Vertriebs GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Klaus Kutteroff, Dotzheimer Straße 43, 6200 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 17. September 1992 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 15. 10. 1992 **Amtsgericht, Abt. 62**

3924

62 N 162/91: In dem Konkursantragsverfahren betreffend **Hotel Balle, Mainzer Straße 44, 6503 Mainz-Kastel**, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens zurückgewiesen. Das am 4. Mai 1992 verfügte Veräußerungsverbot ist aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

6200 Wiesbaden, 9. 10. 1992 **Amtsgericht, Abt. 62**

3925

62 N 64/92: In dem Konkursantragsverfahren betreffend **Lifos EDV-Systeme und Organisation Verwaltungs- und Beteiligungs-GmbH, Bahnstraße 12, 6200 Wiesbaden-Erbenheim**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Jürgen Liefold und Georg Bleyer, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgewiesen. Das am 30. März 1992 verfügte Veräußerungsverbot ist aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

6200 Wiesbaden, 12. 10. 1992 **Amtsgericht, Abt. 62**

3926

62 N 63/92: In dem Konkursantragsverfahren betreffend Firma **Lifos EDV-Systeme und Organisation GmbH & Co., Bahnstraße 12, 6200 Wiesbaden-Erbenheim**, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgewiesen. Das am 30. März 1992 verfügte Veräußerungsverbot ist

aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

6200 Wiesbaden, 12. 10. 1992 **Amtsgericht, Abt. 62**

3927

62 N 205/89 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des **Dr. Hans-Georg Theodor Kretzschmar**, verstorben am 21. 2. 1989, zuletzt wohnhaft gewesen Blumenstraße 4, 6200 Wiesbaden, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 12. 10. 1992 **Amtsgericht, Abt. 62**

3928

62 N 76/92: Konkursantragsverfahren betreffend **Prag Gaststätten-Betriebs GmbH, Taunusstraße 41, W-6200 Wiesbaden**.

Der Schuldnerin ist am 13. Oktober 1992 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 13. 10. 1992 **Amtsgericht, Abt. 62**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3929

K 26/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Liederbach, Bezirk Alsfeld, Band 9, Blatt 320, Gemarkung Liederbach, Flur 1, Nr. 107/1, Gebäude- und Freifläche, Raabgasse, Größe 9,62 Ar,

soll am Freitag, dem 22. Januar 1993, 9.00 Uhr, Raum 17, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Amthof 12, Alsfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 11. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks): Lothar Blöck, Am Holzberg 18, Alsfeld-Liederbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

542 950,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 5. 10. 1992 **Amtsgericht**

Eine zuverlässige Sammlung aller wichtigen Rechtsvorschriften ist in der juristischen Praxis von unschätzbarem Wert. Das

Sammelblatt

für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder

sorgt für den vollständigen Abdruck des BGBl. Teil I und für den Nachdruck aller wesentlichen Rechtsvorschriften aus dem BGBl. Teil II, dem Bundesanzeiger sowie den Gesetz- und Verordnungsblättern aller Bundesländer in einer redaktionellen Auswahl, die von Anwälten aus der Praxis für die Praxis besorgt wird.

Erscheinungsweise: wöchentlich.

Bitte, fordern Sie Probe-Exemplare an.

Engel-Verlag Dr. jur. Kurt Engel Nachf.
Marktplatz 13 — Postfach 22 29 — 6200 Wiesbaden

3930

4 K 29/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Schwalbach, Bezirk Seitzenhahn, Band 19, Blatt 526, lfd. Nr. 8, Flur 1, Nr. 137/6, Hof- und Gebäudefläche, Talstraße 32, Größe 5,16 Ar, soll am Freitag, dem 15. Januar 1993, 10.30 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude in Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 6. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kornelia Fahrenberg, 6204 Taunusstein 4.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 412 000,—DM (Wohnhaus und Nebengebäude).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 15. 10. 1992

Amtsgericht

3931

61 K 30/90: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 266, Blatt 10 573, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Darmstadt, Flur 5, Flurstück 37/3, Hof- und Gebäudefläche, Heinrichstraße 35 und 37, Größe 17,40 Ar, soll am Mittwoch, dem 27. Januar 1993, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 08, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 4. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

4 b) Uwe Christel-Seifarth in Darmstadt, — zu einem Viertel —,

5 a) Curt-Robert Christel in Darmstadt,

b) Uwe Christel-Seifarth in Darmstadt,

c) Cerstin Manuela Christel in Darmstadt,

— zu 5 a)–c) in Erbengemeinschaft zu drei Vierteln —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 478 000,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 20. 10. 1992

Amtsgericht

3932

61 K 13/92: Das im Grundbuch von Gundershausen, Band 44, Blatt 1703, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 27, Gemarkung Gundershausen, Flur 2, Flurstück 227/3, Gebäude- und Freifläche, Bruchwiesenstraße 18, Größe 7,06 Ar, soll am Donnerstag, dem 18. Februar 1993, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 08, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 3. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dieter Gustav Esser, Gundershausen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

355 000,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 20. 10. 1992

Amtsgericht

3933

3 K 73/91: Der im Grundbuch von Groß-Umstadt, Band 92, Blatt 4766, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 9, Flur 7, Flurstück 104/1, Ackerland, Am Seegraben, Größe 86,78 Ar, soll am Dienstag, dem 30. März 1993,

13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 12. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Solfrank, Ingrid, geb. Palme, 8601 Gundelstein,

b) Gänzler, Gerdis, geb. Palme, 6100 Darmstadt,

c) Palme, Rolf, 6114 Groß-Umstadt, — in Erbengemeinschaft —.

Hinweis: Es handelt sich um Rohbauland.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 301 700,—DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71 / 20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 12. 10. 1992

Amtsgericht

3934

84 K 256/91: Das im Grundbuch-Bezirk Unterliederbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 100, Blatt 2779, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Unterliederbach, Flur 10, Flurstück 60/1, Gebäude- und Freifläche, Sossenheimer Weg 23, Größe 6,86 Ar, soll am Donnerstag, dem 4. März 1993, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 1. 1992 (Versteigerungsvermerk):

Michael Rolf-Günter Pawlowski-Hegermann, Heideweg 7, O-1950 Neuruppin.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

650 000,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 1. 10. 1992

Amtsgericht, Abt. 84

3935

84 K 188/91: Das im Grundbuch-Bezirk Kalbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Bad Vilbel, Band 44, Blatt 1102, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kalbach, Flur 13, Flurstück 72/9, Gebäude- und Freifläche, Fasanenweg 15, Größe 5,44 Ar,

soll am Dienstag, dem 19. Januar 1993, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 10. 1991 (Versteigerungsvermerk):

Alexander Beck, Fasanenweg 15, 6000 Frankfurt am Main 50.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

750 000,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 8. 10. 1992

Amtsgericht, Abt. 84

3936

84 K 119/91: Das im Wohnungs-Grundbuch-Bezirk 12 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 52, Blatt 1731, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, 2/zu 1 und 3/zu 1, bestehend aus 211/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 129, Flurstück 18/1, Gebäude- und Freifläche, Mittelweg 46—50, Größe 12,37 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 6 des Aufteilungsplans und beschränkt durch die anderen Sondereigentumsrechte (eingetragen in Blatt 1726—1779),

und das im Grundbuch-Bezirk 12 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 53, Blatt 1765, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1, 2/zu 1 und 3/zu 1, bestehend aus 6/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 129, Flurstück 18/1, Gebäude- und Freifläche, Mittelweg 46—50, Größe 12,37 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 40 bezeichneten Pkw-Stellplatz und beschränkt durch die anderen Sondereigentumsrechte (eingetragen in Blatt 1726—1779),

sollen am Montag, dem 1. März 1993, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 7. 1991/4. 5. 1992 (Versteigerungsvermerk):

Felix Anaya Rodriguez in Frankfurt am Main.

Die Werte des Wohnungs- und Teileigentums sind gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

173 000,—DM (Wohnungseigentum),

23 000,—DM (Teileigentum).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 5. 10. 1992

Amtsgericht, Abt. 84

3937

84 K 60/92: Das im Grundbuch-Bezirk Nieder-Eschbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 38, Blatt 1828, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 4970/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Nieder-Eschbach, Flur 1, Flurstück 631/8, Hof- und Gebäudefläche, Albert-Schweitzer-Straße 46—50, Größe 21,19 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus II Erdgeschoß links, II/8 — W/003 des Aufteilungsplans und beschränkt durch die anderen Sondereigentumsrechte (Blatt 1821—1840),

soll am Mittwoch, dem 10. Februar 1993, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 5. 1992 (Versteigerungsvermerk):

Herr Helmar Frey, Mittelweg 5 a, 6000 Frankfurt am Main 1.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

241 700,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 9. 10. 1992

Amtsgericht, Abt. 84

3938

84 K 68/92: Das im Wohnungs-Grundbuch-Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 272, Blatt 8739, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 9,342/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 557, Flur-

stück 181/11, Hof- und Gebäudefläche, Tucholskystraße 77—79, Größe 25,43 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum Turm VII Nr. 170 und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen Blätter 8570 bis 8741), soll am Dienstag, dem 16. Februar 1993, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 5. 1992 (Versteigerungsvermerk):

Ali Elmasri, Taunusstraße 9, 6050 Offenbach am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

425 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 14. 10. 1992
Amtsgericht, Abt. 84

3939

84 K 254/91: Die im Grundbuch-Bezirk 1 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 169, Blatt 7445, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 3, Gemarkung 1, Flur 14, Flurstück 5/2, Hof- und Gebäudefläche, An der Staufenufer 7, Größe 1,43 Ar,

Gemarkung 1, Flur 14, Flurstück 5/3, Hof- und Gebäudefläche, An der Staufenufer 7, Größe 0,92 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung 1, Flur 14, Flurstück 5/5, Hof- und Gebäudefläche, An der Staufenufer 7, Größe 0,09 Ar,

sollen am Freitag, dem 15. Januar 1993, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 2. 1992 (Versteigerungsvermerk):

Frau Gudrun Probst geb. Spach, Kantstraße 1, 8000 München 40 oder Heinrichstraße 2, 8260 Mühldorf-Mössling.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 3 auf 3 370 900,— DM,

lfd. Nr. 4 auf 129 100,— DM,

insgesamt: 3 500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 14. 10. 1992
Amtsgericht, Abt. 84

3940

84 K 5/92: Das im Grundbuch-Bezirk Nieder-Eschbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Bad Vilbel, Band 104, Blatt 3781, eingetragene Raumeigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 15 679/1 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Nieder-Eschbach, Flur 3, Flurstück 397/8, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Duden-Weg 3, Größe 21,36 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, Garage und Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3.08.4 und beschränkt durch die anderen Sondereigentumsrechte (Blatt 3740—3816),

soll am Dienstag, dem 16. März 1993, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 3. 1992 (Versteigerungsvermerk):

Alfred Bayer, Tönnefeld 1, 8301 Attenhofer-Pötzmers.

Der Wert des Raumeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

267 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 19. 10. 1992
Amtsgericht, Abt. 84

3941

84 K 34/92: Das im Grundbuch-Bezirk 39 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 253, Blatt 8559, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung 39, Flur 35, Flurstück 52, Landwirtschaftsfläche, Im Zeuläckermahl, Größe 2,74 Ar,

soll am Freitag, dem 22. Januar 1993, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 4. 1992 (Versteigerungsvermerk):

Herr Klaus Georg Fink,
Frau Johanna Katharina Koller geb. Roth,
Frankfurt am Main, — in Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

9 590,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 15. 10. 1992
Amtsgericht, Abt. 84

3942

K 9/92: Die im Grundbuch von Kassel, Band 66, Blatt 2511, eingetragenen Grundstücke,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 9, Gemarkung Kassel, Flur 4, Flurstück 30/2, Gebäude- und Freifläche, Spessartstraße, Größe 6,82 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 10, Gemarkung Kassel, Flur 4, Flurstück 31, Gebäude- und Freifläche, Spessartstraße 47, Größe 4,41 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 20. Januar 1993, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 3. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maria Irmgard Röhl in Biebergemünd.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 30/2 auf 85 000,— DM,

Flurstück 31 auf 565 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 12. 10. 1992
Amtsgericht

3943

42 K 104/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Garbenteich, Band 52, Blatt 1854,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 35/1, Gebäude- und Freifläche, Friedhofstraße 1, Größe 4,99 Ar (Wohngebäude),

soll am Donnerstag, dem 14. Januar 1993, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 12. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Lutz Michael Otto.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

750 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 15. 10. 1992
Amtsgericht

3944

7 K 15/92: Das im Grundbuch von Niederzeuzheim, Band 23, Blatt 862, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 28, Flurstück 8/9, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 2, Größe 10,18 Ar,

soll am Freitag, dem 15. Januar 1993, 9.00 Uhr, Raum 7, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, 6253 Hadamar, Gymnasiumstraße 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 5. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Arnulf Bensemann, 6253 Hadamar.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

230 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 15. 10. 1992
Amtsgericht

3945

42 K 77/92, 42 K 78/92: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wachenbuchen, Band 96, Blatt a) 3341 und b) 3356, jeweils BV Nr. 1: 15,26/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Wachenbuchen, Flur 17, Flurstück 30/14, Gebäude- und Freifläche, Hahnenkammstraße 1, Größe 17,09 Ar,

verbunden mit dem zu a) Sondereigentum an der Wohnung Nr. 12 des Aufteilungsplanes, zu b) Sondereigentum an der Wohnung Nr. 27 des Aufteilungsplanes; Sondernutzungsrecht an Pkw-Abstellplätzen ist geregelt; im übrigen nach dem Inhalt der Grundbücher,

soll am Donnerstag, dem 17. Dezember 1992, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Es handelt sich jeweils um eine Einzimmerwohnung mit Küche, Bad und Loggia (ca. 31,5 m²). Jeder Wohnung ist das Nutzungsrecht an einem Kfz-Abstellplatz zugeordnet.

Eingetragener Eigentümer am 29. 5. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Lothar Otlewitz, 7813 Staufeu.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 120 000,— DM für jeweils BV Nr. 1 in Blatt 3341 und Blatt 3356.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 12. 10. 1992
Amtsgericht, Abt. 42

3946

4 K 48/91: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Trendelburg, Band 37, Blatt 755, Gemarkung Trendelburg, lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 32/5, Hof- und Gebäudefläche, Am Schaarbusch 15, Größe 6,66 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 30/85, Hof- und Gebäudefläche, Am Schaarbusch Hs. Nr. 15, Größe 1,31 Ar,

soll am Mittwoch, dem 16. Dezember 1992, 10.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 11. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Kurt Wiegand,
2. Sieglinde Wiegand geb. Fülling, Trenndelburg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 3 auf 397 300,— DM,
lfd. Nr. 4 auf 15 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 14. 10. 1992 **Amtsgericht**

3947

64 K 31/92: Das im Wohnungsgrundbuch von Oberzwehren, Band 85, Blatt 2431, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 51,45/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Oberzwehren, Flur 9, Flurstück 56/44, Hof- und Gebäudefläche, Waldmannstraße 6, 8, 10, 12, Größe 24,21 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. W 11, KW 11, Wohnung Haus 10 OG rechts mit Kellerraum des Aufteilungsplans;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt;

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 8. 8./22. 9. 1988;

soll am Donnerstag, dem 4. März 1993, 8.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 4. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Remkes, Klaus, geb. 13. 12. 1955, Münden.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 85 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 23. 9. 1992 **Amtsgericht, Abt. 64**

3948

64 K 165/91: Folgende Miteigentumsanteile der Grundstücke im Grundbuch von Heckershausen, Band 49,

a) Blatt 1349 eingetragenen je halben Miteigentumsanteile der Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heckershausen, Flur 20, Flurstück 144/2, Lieg. B. 1222, Bauplatz, Cottbusser Straße, Größe 1,99 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Heckershausen, Flur 20, Flurstück 227/3, Bauplatz, Cottbusser Straße, Größe 0,15 Ar,

b) Blatt 1352 eingetragenen je Ein-Vierzehntel-Miteigentumsanteile der Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Heckershausen, Flur 20, Flurstück 228, Lieg. B. 1225, Verkehrsfläche, Cottbusser Straße, Größe 1,79 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Heckershausen, Flur 20, Flurstück 229/1, Verkehrsfläche, Cottbusser Straße, Größe 0,66 Ar,

c) Blatt 1353 eingetragenen je Ein-Zwölftel-Miteigentumsanteile des Grundstücks,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Heckershausen, Flur 20, Flurstück 150/2, Lieg. B. 1226, Verkehrsfläche, Cottbusser Straße, Größe 0,76 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 25. Februar 1993, 8.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 9. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Dr. Genge, Ulrich,

b) Genge, Antje, geb. Brass, Duisburg, bezüglich Blatt 1349: — je zur Hälfte —,

bezüglich Blatt 1352: — je zu einem Viertel —,

bezüglich Blatt 1353: — je zu einem Zwölftel —.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: insgesamt 285 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 16. 9. 1992 **Amtsgericht, Abt. 64**

3949

64 K 198/91: Das im Grundbuch von Simmershausen, Band 67, Blatt 1904, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Simmershausen, Flur 3, Flurstück 61/2, Gebäude- und Freifläche, Bleichplatz 10, Größe 4,87 Ar (bebaut mit Wohnhaus — sog. Doppelhaushälfte — und Stallgebäude),

soll am Dienstag, dem 2. Februar 1993, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 1. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Werner Weber in Fulda.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 146 940,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 2. 10. 1992 **Amtsgericht, Abt. 64**

3950

64 K 189/91: Das im Grundbuch von Kassel, Band 375, Blatt 9394, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur V, Flurstück 392/5, Hof- und Gebäudefläche, Grillparzerstraße 29, Größe 10,51 Ar,

soll am Donnerstag, dem 4. Februar 1993, 8.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 11. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Rohloff, Mirco, Kassel,

b) Kolb, Gerlinde Edith, geborene Rohloff, Kassel, — in Erbengemeinschaft —.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 340 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 17. 9. 1992 **Amtsgericht, Abt. 64**

3951

64 K 177/91: Das im Grundbuch von Harleshausen, Band 167, Blatt 5 146, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Harleshausen, Flur 12, Flurstück 682/26, Gebäude- und Freifläche, Ahnatalstraße 97, Größe 5,68 Ar,

soll am Mittwoch, dem 20. Januar 1993, 9.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß,

Sitzungssaal 081, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 10. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Klaus Bachmann,

b) Inge Bachmann geborene Czaya, beide in Kassel, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 525 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 5. 10. 1992 **Amtsgericht, Abt. 64**

3952

9 K 32/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Mammolshain, Band 28, Blatt 945,

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 197, Ackerland (Obstb.), Auf der Krämeckrei, Größe 2,40 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 7, Flurstück 198, Ackerland (Obstb.); Auf der Krämeckrei, Größe 7,43 Ar,

soll am Dienstag, dem 26. Januar 1993, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 7. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karl und Margarete Ertelt in Schwalbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 9 820,— DM,
lfd. Nr. 2 auf 13 374,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 13. 10. 1992 **Amtsgericht, Abt. 9**

3953

K 17/91: Das im Grundbuch von Pr. Radmühl eingetragene Grundstück, Gemarkung Pr. Radmühl,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Nr. 103, Gebäude- und Freifläche, Im Dorf Nr. 4, Größe 2,50 Ar (Garagen- und Lagergebäude),

Wert: 67 500,— DM,

soll am Mittwoch, dem 6. Januar 1993, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 11. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Erwin Hämel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 14. 10. 1992 **Amtsgericht**

3954

1 K 20/91: Das im Grundbuch von Heina, Band 8, Blatt 260, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heina, Flur 3, Flurstück 39, Gebäude- und Freifläche, Untere Straße 8, Größe 0,82 Ar,

soll am Freitag, dem 18. Dezember 1992, 9.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 7. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Heinz Clos und Hannemarie Clos

geb. Ommen, Rinnestraße 11, 3509 Mor-schen-Konnefeld, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
38 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 21. 10. 1992 **Amtsgericht**

3955

3 K 28/92: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Wetzlar, Band 221, Blatt 7699,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wetzlar, Flur 27, Flurstück 176/24, Hof- und Gebäudefläche, Altenberger Straße 76 (2 Wohnhäuser mit Anbauten), Größe 9,35 Ar,

soll am Donnerstag, dem 14. Januar 1993, 9.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 6. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

2 a) Firma Immo Bau Immobilien- und Baufinanzierungs-Vermittlung GmbH, Wiesbaden,

b) Robert Henel, Wiesbaden, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

367 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 13. 10. 1992 **Amtsgericht**

3956

K 3, 4/91 Br.: Folgendes Grundeigentum, a) eingetragen im Wohnungserbbaugrundbuch von Braunfels, Band 127, Blatt 2850: 1/7 (Ein Siebtel) Anteil an dem Erbbaurecht, das als Belastung des Grundstückes Braunfels, Band 116, Blatt 2539, unter lfd. Nr. 101 des Bestandsverzeichnisses;

Gemarkung Braunfels, Flur 1, Flurstück 32/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Wachtelweg 1—7, Größe 12,18 Ar,

für die Dauer von 199 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 15. Mai 1984 eingetragen ist,

b) eingetragen im Grundbuch von Braunfels, Band 127, Blatt 2844: 1/101 Anteil der Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 31/5, Mischwald, Vor der Wintersburg, Größe 8,50 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 29/2, Bauplatz, Vor der Wintersburg, Größe 29,45 Ar,

soll am Freitag, dem 22. Januar 1993, 9.00 Uhr, Raum 201, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 2./8. 4. 1991 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Ingeborg Albrado geb. Witting, geboren am 26. 3. 1931, Braunfels, jetzt: Wilhelm-Kobelt-Straße 38, 6000 Frankfurt am Main 71.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Wohnungserbbauerecht Braunfels, Blatt 2850 auf 105 072,— DM,

Grundstücksanteil Nr. 1, Braunfels, Blatt 2844 auf 1 010,90 DM,

Grundstücksanteil Nr. 2, Braunfels, Blatt 2844 auf 6 886,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 16. 10. 1992 **Amtsgericht**

3957

61 K 14/92: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 711, Blatt 35 602, eingetragene Grundeigentum, 147/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 17, Flurstück 921/14, Gebäude- und Freifläche, Roonstraße 16, Größe 2,64 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2 und dem Keller Nr. 2,

soll am Donnerstag, dem 28. Januar 1993, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 3. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter und Anna Maria Hülst, in 6072 Dreieich, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

45 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 7. 10. 1992 **Amtsgericht**

3958

61 K 46/92: Die folgenden Miteigentumsanteile an dem Grundstück Gemarkung Wiesbaden, Flur 124, Flurstück 7/1, Hof- und Gebäudefläche, Parkstraße 12, Größe 19,99 Ar,

a) eingetragen im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 455, Blatt 27 960: 310/10 000 Miteigentumsanteil,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 4. Obergeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 45 bezeichnet,

b) eingetragen im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 455, Blatt 27 968: 200/10 000 Miteigentumsanteil,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 4. Obergeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 46 bezeichnet,

sollen am Donnerstag, dem 21. Januar 1993, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 7. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Eva-Maria Hattemer, verstorben,

b) Klaus,

c) Hans Jörg,

d) Hildegard Marianne Alberta Hattemer, zu a) — zur Hälfte und zu a) — d) in Erben-gemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert der beiden Miteigentumsanteile ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 6. 10. 1992 **Amtsgericht**

3959

61 K 65/91: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Dotzheim, Band 239, Blatt 6565, eingetragene Grundeigentum, 535/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 2, Flurstück 142/5, Hof- und Gebäudefläche, Dörrgasse 2—4, Größe 10,94 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichneten Sondereigentumseinheit (Wohnung Nr. 1),

soll am Donnerstag, dem 11. Februar 1993, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 11. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Holger Hansen, 2591 Daskow.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

524 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 7. 10. 1992 **Amtsgericht**

3960

61 K 16/92: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 711, Blatt 35 604, eingetragene Grundeigentum, 147/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 17, Flurstück 921/14, Gebäude- und Freifläche, Roonstraße 16, Größe 2,64 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4 und dem Keller Nr. 4,

soll am Donnerstag, dem 28. Januar 1993, um 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 3. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter und Anna-Maria Hülst in 6072 Dreieich, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

93 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 7. 10. 1992 **Amtsgericht**

3961

61 K 21/92: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 610, Blatt 32 580, eingetragene Grundeigentum, Wohnungseigentum, Miteigentumsanteil von 72/1 000 am Grundstück,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 59, Flurstück 52/3, Hof- und Gebäudefläche, Schiersteiner Straße 34,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten Wohnung und an dem mit derselben Nummer bezeichneten Keller,

soll am Donnerstag, dem 4. Februar 1993, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 3. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred und Maria Heinze in Limeshain, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

365 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 7. 10. 1992 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

1. Nachtrag zur Unfallverhütungsvorschrift „Forsten“ (UVV 4.3) der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen-Nassau

Die Vertreterversammlung der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen-Nassau hat in ihrer Sitzung am 22. September 1992 folgenden Ersten Nachtrag zur Unfallverhütungsvorschrift „Forsten“ (UVV 4.3) beschlossen:

Artikel 1

Die Unfallverhütungsvorschrift „Forsten“ (UVV 4.3), gültig ab 1. Januar 1985, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
 - „(3) Für Arbeiten mit der Motorsäge hat der Unternehmer persönliche Schutzausrüstung, bestehend aus Schutzhelm, Gehörschutz, Gesichtsschutz, Handschutz, Schnittschutzhose und Schutzschuhe mit Schnittschutz, zur Verfügung zu stellen.“
 - „(4) Die Versicherten haben die für Arbeiten mit der Motorsäge zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung zu benutzen.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:
 - „(2 a) Ist während der Fällarbeiten die Anwesenheit weiterer Personen im Fallbereich ausnahmsweise erforderlich, so hat der Unternehmer im Einzelfall zusätzliche Maßnahmen zum Schutz dieser Personen zu treffen.“
 - b) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Schwachholzbestände“ die Worte „sowie in besonderen Fällen für seilwindenunterstützte Holzernteverfahren“ eingefügt.
 - c) In Absatz 7 Satz 1 und Satz 3 wird jeweils das Wort „Greifzug“ durch das Wort „Seilzug“ ersetzt.
3. In § 10 wird die Anführung „§ 4 Abs. 1“ durch die Anführung „§ 4 Abs. 1, 3 oder 4“ und die Anführung „§ 5 Abs. 2, 5, 6, 7 oder 9“ durch die Anführung „§ 5 Abs. 2, 5 Satz 1, 3 bis 5, Abs. 6, 7 oder 9“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt am 1. November 1992 in Kraft.

3500 Kassel, 13. Oktober 1992

**Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
Hessen-Nassau**
Der Vorsitzende der Vertreterversammlung
gez. Sch a u m

4. Änderung in der Zusammensetzung des Verbandstags des Umlandverbandes Frankfurt

In der Zusammensetzung des am 12. März 1989 gewählten Verbandstags sind inzwischen die nachstehenden Änderungen eingetreten:

1. Ausgeschieden sind
 - 1.1 aus dem Wahlvorschlag der SPD
 - für den Wahlkreis I Herr Dr. Christoph Seidelmann
Herr Dieter Knapp
 - für den Wahlkreis III Herr Bruno Hahn
 - 1.2 aus dem Wahlvorschlag der CDU
 - für den Wahlkreis II Frau Maria Kurt
 - für den Wahlkreis III Herr Rudolf Harders
 - 1.3 aus dem Wahlvorschlag der GRÜNEN
 - für den Wahlkreis IV Herr Roger Wolf
2. An die Stellen der ausgeschiedenen Verbandsabgeordneten sind folgende Bewerber getreten:
 - 2.1 aus dem Wahlvorschlag der SPD
 - für den Wahlkreis I Herr Dr. Hans Wolter
Günthersburgallee 74
6000 Frankfurt am Main
Herr Rudolf Gesell
Damaschkeanger
6000 Frankfurt am Main 90

für den Wahlkreis III Herr Ernst Klein
Schreyerstraße 40
6242 Kronberg im Taunus

2.2 aus dem Wahlvorschlag der CDU
für den Wahlkreis II Frau Emmi Schnitzer
Spießstraße 7
6050 Offenbach am Main

für den Wahlkreis III Herr Holger Bellino
Rosenweg 3
6392 Neu-Anspach

2.3 aus dem Wahlvorschlag der GRÜNEN
für den Wahlkreis IV Herr Stefan Thalheimer
Feldbergstraße 16
6233 Kelkheim (Taunus)

6000 Frankfurt am Main, 21. Oktober 1992

Umlandverband Frankfurt
Der Umlandverbandswahlleiter
Dr. von Hesler,
Erster Beigeordneter

Ergänzung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt;

hier: Genehmigungsbekanntmachung

Auf Grund der §§ 2 (1) und 205 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 3 (1) Nr. 1 und 12 (1) des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) hat die Gemeindekammer des Umlandverbandes Frankfurt in den Sitzungen am 1. April 1992 bzw. am 3. Juni 1992 die

- Ergänzung des Flächennutzungsplanes für den von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teil des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt im Bereich der Stadt Eppstein, Stadtteil Eppstein, Gewerbliche Baufläche im Süden
- Ergänzung des Flächennutzungsplanes für den von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teil des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt im Bereich der Stadt Maintal, Stadtteil Hochstadt, Gebiet lfd. Nr. 3.27 — Wohnbaufläche und Sondergebiet „Hochschul- und Forschungseinrichtungen“ (ehemals geplantes klassenloses Krankenhaus)

beschlossen.

Der Flächennutzungsplan für diese Teilflächen wurde vom Hessischen Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz gemäß § 6 Abs. 1 BauGB durch Erlaß vom 25. September 1992 bzw. vom 5. Oktober 1992 (Az. VIII 6 — 61 d 04/05 — 1/92) genehmigt.

Der genehmigte Flächennutzungsplan für diese Teilflächen kann, mit Erläuterungsbericht, von jedermann bei dem Umlandverband Frankfurt, 6000 Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan für diese Teilflächen rechtswirksam.

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, daß

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung
- unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes für diese Teilflächen schriftlich gegenüber dem Umlandverband Frankfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

6000 Frankfurt am Main, 15. Oktober 1992

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
Dr. von Hesler
Erster Beigeordneter

Festsetzung der Jahresbeiträge für das Geschäftsjahr 1993 der Nassauischen Brandversicherungsanstalt, Wiesbaden

Der Verwaltungsrat der Nassauischen Brandversicherungsanstalt hat in seiner Sitzung vom 16. Oktober 1992 folgenden Beschluß gefaßt:

Festsetzung der Jahresbeiträge für das Geschäftsjahr 1993

„1. Gemäß § 12 Absatz 4 der Satzung werden die Beiträge in der Gebäudefeuerversicherung für das Geschäftsjahr 1993 für je 1 000 Mark Beitragskapital wie folgt festgesetzt:

Risikogruppe E	3,30 DM
Risikogruppe L	7,50 DM
Risikogruppe I	5,40 DM

zuzüglich 10% Versicherungssteuer.

Das Mindestbeitragskapital beträgt 5 000 Mark.“

„2. Gemäß § 12 Absatz 6 der Satzung wird in der Verbundenen Wohngebäudeversicherung die Prämienrichtzahl für das Geschäftsjahr 1993 auf

2 120 Punkte

festgesetzt.“

6200 Wiesbaden, 20. Oktober 1992

Nassauische Brandversicherungsanstalt
Der Direktor

Stellenausschreibungen



Im Hessischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

ist ab 1. Januar 1993 in der Abteilung II „Arbeitsmarkt, Arbeitspolitik“ die Stelle der/des

Referatsleiterin/ Referatsleiters II B 4 (neu)

„Sozialgerichtsbarkeit, Bildungsurlaub“ zu besetzen.

Es handelt sich um eine Stelle des höheren Dienstes, die bis Besoldungsgruppe A 15 BBesG ausgeschöpft und auch mit einer/einem Angestellten besetzt werden kann.

Das Aufgabengebiet umfaßt im wesentlichen:

- Verfahrensrecht,
- Gerichtsorganisation und -verfassung,
- Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richterschaft,
- Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht,
- Umsetzung des Hessischen Bildungsurlaubsgesetzes.

Anforderungen:

- Die Bewerberin/der Bewerber muß die Befähigung zum Richter/innen-Amt besitzen. Einschlägige Kenntnisse des Sozialrechts sind erwünscht.
- Gesucht wird eine Persönlichkeit, die hohes Engagement, Verhandlungsgeschick und Initiativekraft in sich vereint.

Die Stelle kann auch mit zwei Teilzeitbeschäftigten besetzt werden.

Durch die Ausschreibung sollen insbesondere auch Bewerberinnen angesprochen werden.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften sind bis **zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige** zu richten an das

Hessische Ministerium für Frauen,
Arbeit und Sozialordnung – Personalreferat –,
Dostojewskistraße 4, 6200 Wiesbaden.



Das Hessische Kultusministerium

beabsichtigt, zum frühestmöglichen Zeitpunkt für die Dauer der Beurlaubung einer Mitarbeiterin bis zum 30. September 1994 eine

halbe Sachbearbeiterstelle

(bis Besoldungsgruppe A 11/Vergütungsgruppe IV a BAT)

im Bereich einer schulfachlichen Abteilung zu besetzen.

Aufgabenschwerpunkte:

Angelegenheiten der Hauptschule, Aufsicht über öffentliche Schulen im Bereich der Staatlichen Schulämter für den Landkreis Groß-Gerau, die Stadt Darmstadt, den Main-Taunus-Kreis und den Hochtaunuskreis, Schulorganisation, Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten.

Anforderungen:

Verwaltungsprüfung II oder gleichwertiger Bildungsnachweis, Verwaltungserfahrung, selbständige und zuverlässige Arbeitsweise.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht, insbesondere von Frauen, die nach einer Unterbrechung aus familiären Gründen den Wiedereinstieg in den Beruf anstreben.

Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften können innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige eingereicht werden beim

Hessischen Kultusministerium – Referat I A 2 –,
Luisenplatz 10, 6200 Wiesbaden.



Der Kreisausschuß des Hochtaunuskreises

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Dipl.-Ingenieur/in (FH) der Fachrichtung – Hochbau –

für das Aufgabengebiet:

- Bauliche Unterhaltung der Gebäude und Freianlagen
- Planung, Ausschreibung und Bauleitung kreiseigener Baumaßnahmen

sowie eine/einen

Dipl.-Ingenieur/in (FH) der Fachrichtung – Hochbau –

als Mitarbeiter der Bauaufsichtsbehörde.

Wir bieten Vergütung nach Vergütungsgruppe IV a/III des Bundesangestellten-Tarifvertrages sowie alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Die Probezeit beträgt sechs Monate.

Bewerbung mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften werden bis zum 20. November 1992 erbeten an den

Kreisausschuß des Hochtaunuskreises,
Luisenstraße 86–90, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe.

Telefonische Auskunft erhalten Sie unter der Rufnummer 0 61 72 / 17 82 32.



Bei dem Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung

in 6250 Limburg a. d. Lahn sind zwei Stellen für

Diplom-Ingenieurinnen/ Diplom-Ingenieure (FH)

– Fachrichtung Bauingenieurwesen –

mit vertieften Kenntnissen in den Bereichen Wasserwirtschaft, Wegebau und Tiefbau zu besetzen.

Aufgaben:

Durchführung von wasser-, wege- und kulturbautechnischen Maßnahmen innerhalb der Flurbereinigung, insbesondere in Weinbergflurbereinigungsverfahren.

Erwartet werden Berufserfahrung in diesem Aufgabenbereich sowie die Bereitschaft zum selbständigen Arbeiten, persönliches Engagement und Eigeninitiative.

Kenntnisse der Datenverarbeitung sind erwünscht.

Vertragsgestaltung erfolgt nach den Regelungen des Bundesangestelltentarifvertrages. Eine Besetzung dieser Stelle mit Teilzeitbeschäftigten ist grundsätzlich möglich.

Die Einstellung beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Limburg erfolgt mit abweichendem Dienstsitz Wiesbaden. Der künftige Dienort wird die geplante Außenstelle des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung Limburg im Rheingau sein.

Im Hinblick auf die angestrebte Erhöhung des Frauenanteils in der Verwaltung werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Die üblichen Bewerbungsunterlagen sind spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

**Hessische Landesamt für Ernährung,
Landwirtschaft und Landentwicklung,
Königsche Straße 48–50, 3500 Kassel.**



Im Hessischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

ist ab 1. Januar 1993 im Referat II B 4 (neu) „Sozialgerichtsbarkeit, Bildungsurlaub“ die Stelle einer/eines

Hilfssachbearbeiterin/ Hilfssachbearbeiters

zu besetzen.

Die Stelle ist nach Vergütungsgruppe V c, Fallgruppe 1 a der Anlage 1 a zum BAT bewertet. Nach dreijähriger Bewährung in dieser Vergütungs- und Fallgruppe erfolgt die Höhergruppierung nach Vergütungsgruppe V b, Fallgruppe 1 c BAT.

Das Aufgabengebiet umfaßt u. a.:

- Eigenverantwortliche Zuarbeit in den Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richterschaft der Sozialgerichtsbarkeit,
- Mitarbeit bei einschlägigen Statistiken,
- Mitarbeit bei allgemeinen Verwaltungstätigkeiten des Referats.

Anforderungen:

- Kenntnisse der Grundstrukturen der Sozialgerichtsbarkeit,
- Kenntnisse in der DV-Technik,
- Erfahrungen in der Textverarbeitung.

Die Stelle kann auch mit zwei Teilzeitbeschäftigten besetzt werden.

Durch diese Ausschreibung sollen insbesondere auch Bewerberinnen angesprochen werden.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften sind bis zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

**Hessische Ministerium für Frauen,
Arbeit und Sozialordnung – Personalreferat –,
Dostojewskistraße 4, 6200 Wiesbaden.**



Im Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie

ist in der Verkehrsabteilung die Stelle einer/eines

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters

(Beamtin/er des gehobenen Dienstes oder vergleichbare/r Angestellte/r)

im Referat IV b I „Grundsatzfragen des Straßenverkehrs, Straßenverkehrsordnung, Verkehrssicherheit“ zu besetzen.

Aufgabenbereich:

- Straßenverkehrstechnik im Rahmen des Vollzugs der Straßenverkehrsordnung;
- Verkehrs- und Unfallforschung;
- Unfallstatistik;
- verkehrliche Maßnahmen im Interesse des Umweltschutzes;
- Verkehrsberuhigung (Prüfung in verkehrlicher Hinsicht und Beratung);
- Verkehrserziehung und -aufklärung.

Ausbildung/Kenntnisse:

- Qualifizierter Abschluß als Bau-Ingenieur (Fachhochschule) oder vergleichbare Vortätigkeit im beschriebenen Aufgabebereich oder
- entsprechende Qualifikation als Beamtin/er oder Angestellte/r des gehobenen nichttechnischen Dienstes oder
- entsprechende Qualifikation als Beamtin/er des gehobenen Polizeidienstes;

Persönliche Eigenschaften:

- Sicheres Auftreten im Umgang mit Behörden, Institutionen, Einzelpersonen und Personengruppen;
- Aufgeschlossenheit für technische Fragen;
- Bereitschaft zur Verantwortung;
- Neigung zu konzeptioneller Tätigkeit;
- Eigeninitiative;
- Fähigkeit zur Zusammenarbeit.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis 27. November 1992 zu richten an das

**Hessische Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr und Technologie,
Kaiser-Friedrich-Ring 75, 6200 Wiesbaden.**



Bei dem Hessischen Polizeiverwaltungsamt Wiesbaden

– **Polizeiverwaltungsstelle Offenbach am Main** –,
ist zum nächstmöglichen Termin der Dienstposten eines/einer

Sachbearbeiters/Sachbearbeiterin

in der Liegenschaftsverwaltung u. a. (nach Besoldungsgruppe A 10 BBesG) – ggf. auch in Teilzeitarbeit – zu besetzen.

Voraussetzung ist die Laufbahnprüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst (Verwaltungsprüfung II). Falls kein Bewerber diese Voraussetzung erfüllt, können ausnahmsweise Angestellte mit entsprechender beruflicher Qualifikation berücksichtigt werden (Vergütung nach Vergütungsgruppe V b BAT mit Aufstiegsmöglichkeit).

Erwartet werden Verhandlungsgeschick, Flexibilität, Eigeninitiative, Belastbarkeit, Verantwortungsbewußtsein sowie Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Organisatorisches Geschick, Durchsetzungsvermögen und Erfahrung in der Führung von Mitarbeitern wären von Vorteil.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den vollständigen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, Lichtbild, lückenlosem Lebenslauf, Zeugnissen) bis zum **13. November 1992** an das

**Hessische Polizeiverwaltungsamt, Gutenbergplatz 1,
6200 Wiesbaden (Tel. 06 11 / 8 49-2 42 oder 2 30).**



Im Hessischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

ist ab **1. Januar 1993** für die Referate II B 3 (neu) „**Arbeitsgerichtsbarkeit**“ und II B 4 (neu) „**Sozialgerichtsbarkeit, Bildungsurlaub**“ die Stelle einer/eines

Registrierungsangestellten

zu besetzen.

Die Stelle ist nach Vergütungsgruppe VI b, Fallgruppe 40 der Anlage 1 a zum BAT bewertet. Nach achtjähriger Bewährung erfolgt die Höhergruppierung nach Vergütungsgruppe V c, Fallgruppe 13 BAT.

Das Aufgabengebiet umfaßt u. a.:

Führung und Verwaltung der Akten und Vorgänge für die Referate II B 3 (neu) und II B 4 (neu) mit rund 2400 Einzelakten und Personalvorgängen.

Anforderungen:

- Grundkenntnisse in der Schriftgutverwaltung (einschließlich Personaldatenschutz und Sicherheitsmaßnahmen),
- Kenntnisse in der DV-Technik und Textverarbeitung.

Die Stelle kann auch mit zwei Teilzeitbeschäftigten besetzt werden.

Durch diese Ausschreibung sollen insbesondere auch Bewerberinnen angesprochen werden.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften sind bis **zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige** zu richten an das

**Hessische Ministerium für Frauen,
Arbeit und Sozialordnung – Personalreferat –,
Dostojewskistraße 4, 6200 Wiesbaden.**



Im Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten

ist so bald wie möglich die Stelle einer/eines

Leiterin oder Leiters

**des Referates „Mox-Verarbeitung“
in der Abteilung Atomaufsicht/Strahlenschutz**

zu besetzen. Es steht eine Stelle der Besoldungsgruppe A 15 BBesG zur Verfügung.

Die Aufgabe umfaßt die Errichtungs- und Betriebsaufsicht nach §§ 7, 17, 19 des Atomgesetzes über das Siemens Brennelementewerk Hanau, Betriebsteil Mox-Verarbeitung, in der Referatsgruppe V B „Kernanlagen“.

Gesucht werden Bewerberinnen oder Bewerber des höheren technischen Dienstes mit abgeschlossenem Studium der Natur- oder Ingenieurwissenschaft an einer Technischen Hochschule/Universität, vorzugsweise mit Verwaltungserfahrung.

Es kommen auch Aufstiegsbeamtinnen oder Aufstiegsbeamte aus dem gehobenen technischen Dienst mit langjähriger Berufserfahrung in der Durchführung atomrechtlicher Verfahren, speziellen praktischen Fachkenntnissen im Bereich der kerntechnischen Errichtungs- und Betriebsaufsicht sowie vielseitiger Berufserfahrung in der Umweltverwaltung in Betracht.

Bewerberinnen oder Bewerber sollten durchsetzungsorientiert, jedoch auch kreativ und kooperationsfähig sein.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Auf die grundsätzliche Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung wird hingewiesen.

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung zu richten an das

**Hessische Ministerium für Umwelt, Energie
und Bundesangelegenheiten – Personalreferat –,
Mainzer Straße 80, 6200 Wiesbaden.**



Bei dem Hessischen Polizeiverwaltungsamt

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgender Dienstposten – ggf. auch Teilzeitbeschäftigung – neu zu besetzen:

Für die Zentrale des Amtes, Gutenbergplatz 1, 6200 Wiesbaden, wird ein/eine

Sachbearbeiter/in

(Besoldungsgruppe A 10 BBesG)

für die Bearbeitung von Angelegenheiten des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens gesucht.

Voraussetzung ist die Laufbahnprüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst (Verwaltungsprüfung II).

Eigeninitiative, selbständiges Arbeiten und Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck werden erwartet.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen können bis zum **25. November 1992** mit vollständigen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, Lichtbild, Lebenslauf, Zeugnissen) an das

**Hessische Polizeiverwaltungsamt,
Gutenbergplatz 1, 6200 Wiesbaden,
gerichtet werden. Telefonische Auskünfte unter Tel. 06 11 /
8 49 / 2 95, -2 42 und -2 30.**

Der Bezirk Oberbayern,

die dritte kommunale Ebene, sucht eine/n

Beamtin/Beamten

des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes für seine Sozialverwaltung.

Als überörtlicher Träger der Sozialhilfe, der Kriegspferfürsorge und der Jugendhilfe gewährt der Bezirk Oberbayern Hilfen in besonderen Lebenslagen (stationäre Krankenhilfe und Eingliederungshilfe für Behinderte, für Sucht- und Krebskranke, stationäre Hilfe zur Pflege), Hilfe zum Lebensunterhalt für Ausländer, Zuschüsse zu Investitionen der Wohlfahrtsverbände, Kriegspferfürsorge und Jugendhilfe (Erstattung für Fürsorgeerziehungs- und Erziehungshilfeleistungen, Hilfe zum Lebensunterhalt in den Einrichtungen).

Einstellungsvoraussetzung ist der erfolgreiche Abschluß der Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung oder Sozialverwaltung).

Des weiteren erwarten wir von der/dem neuen Mitarbeiter/in die Fähigkeit zur Teamarbeit, Bereitschaft mit der EDV zu arbeiten und Aufgeschlossenheit in sozialen Fragen.

Die Planstelle ist mit Besoldungsgruppe A 9/A 10 BBesG bewertet. Aufstiegsmöglichkeiten sind gegeben.

Ihre Bewerbung mit vollständigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 21. November 1992 an den

**Bezirk Oberbayern – Hauptverwaltung –,
Maximilianstraße 39, 8000 München 22,
Telefon 0 89 / 21 76-24 34 (Herr Bunge).**



Im Hessischen Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

wird für die Abteilung Wohnungswirtschaft eine/ein

Referatsleiterin/ Referatsleiter

gesucht.

Zu ihren/seinen Aufgaben gehören die Beobachtung und Analyse der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung auf dem Wohnungsmarkt, die Weiterentwicklung der Fördersysteme des sozialen Wohnungsbaus und die Energieeinsparungs- und Modernisierungsprogramme sowie allgemeine Angelegenheiten von Wissenschaft und Forschung im Bereich Wohnungswirtschaft.

Das Referat wird neu eingerichtet und bedarf einer dynamischen Persönlichkeit. Erwartet werden Bewerbungen von Volkswirten mit möglichst einschlägiger Berufserfahrung. Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 14 BBesG (Regierungsobererrat) oder einer entsprechenden Vergütung nach Vergütungsgruppe I b BAT. Weiterer Aufstieg ist bei Vorliegen der stellenmäßigen und persönlichen Voraussetzungen möglich.

Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis spätestens 14 Tage nach Erscheinen dieser Ausgabe zu richten an das

**Hessische Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen,
Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz,
Personalreferat I 2,
Hölderlinstraße 1-3, 6200 Wiesbaden.**



Im Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie

ist zum 1. Januar 1993 im Referat M 1 „Ministerbüro, Aufgaben übergeordneter Art, Koordination“ die Stelle einer/eines

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters

(vorzugsweise Beamtin/Beamter des gehobenen Dienstes, ggf. auch vergleichbare/r Angestellte/r) zu besetzen.

Aufgabengebiet:

- Bearbeitung von Ordensangelegenheiten, Organisation von Ordensaushändigungen;
- Beantwortung verschiedener, an die Ministeriumsleitung gerichteter Anfragen;
- Erstellung von Publikationen für Fachbücher, Festschriften, Jubiläumsschriften (Vorworte, Grußworte, Glückwünsche);
- Vorbereitung/Organisation von Besuchen, Veranstaltungen, Terminen etc.

Ausbildung/Kenntnisse:

Verwaltungsprüfung II oder vergleichbare Prüfung, für Angestellte möglichst Verwaltungs(fach-)angestelltenprüfung, mehrjährige – möglichst einschlägige – Verwaltungspraxis

Persönliche Eigenschaften:

Gewandtheit in Wort und Schrift, sicheres und freundliches Auftreten, Verhandlungs- und Organisationsgeschick, Engagement, Einsatzfreude, Flexibilität, selbständiges Arbeiten.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis **27. November 1992** zu richten an das

**Hessische Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr und Technologie,
Postfach 31 29, 6200 Wiesbaden.**

Bei der Stadt Butzbach,

Wetteraukreis, ca. 22 500 Einwohner, ist demnächst die Stelle des/der

Amtsleiters/in

des Dezernats Recht, Sicherheit und Ordnung

(Besoldungsgruppe A 13 / A 14 BBesG)

zu besetzen.

Der Stelleninhaber/dem Stelleninhaber obliegen neben ihrer/seiner Funktion als Amtsleiter/in insbesondere die allgemeine Rechtsberatung für die Verwaltung, die Mitwirkung beim Erlass örtlicher Rechtsvorschriften sowie die Führung von Rechtsstreitigkeiten.

Zum Dezernat gehören u. a. die Sachgebiete Sicherheit und Ordnung, Gewerbeamt, Einwohner- und Meldewesen, Wahlen und Statistik, Personenstandswesen sowie die Angelegenheiten des Brand- und Zivilschutzes.

Für diese vielseitigen Leitungsfunktionen wird eine fachlich qualifizierte Persönlichkeit mit abgeschlossenem Studium der Rechtswissenschaften, 2. juristischem Staatsexamen und praktischer Verwaltungserfahrung gesucht.

Erwartet werden ferner Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen sowie die Befähigung zu selbständigem Handeln und Entscheiden und zur Führung der Mitarbeiter/innen.

Da die Stadt Butzbach eine Vermehrung der Beschäftigung von Frauen in allen Funktionen und Positionen anstrebt, werden insbesondere Frauen aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse, Tätigkeitsnachweise) werden innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an den

**Magistrat der Stadt Butzbach, Personalamt,
Marktplatz 1, 6308 Butzbach.**

Die Gemeinde Birkenau, Kreis Bergstraße,

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Bauingenieurin/Bauingenieur

– Fachrichtung Tiefbau –

als Bauleiter. Berufserfahrung wäre wünschenswert. Interessenten sollten in der Lage sein, von der Kostenberechnung über die Ausschreibung, Vergabe, Termin- und Kostenkontrolle, örtliche Bauüberwachung bis hin zur Abrechnung mit Auftragnehmern vielseitige Aufgaben sowohl im Bereich der Planung und Ausführung von Neubaumaßnahmen als auch der Bauunterhaltung kompetent zu lösen (Schwerpunkt Straßen-, Kanal- und Wasserleitungsbau).

Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe III BAT mit Aufstiegsmöglichkeiten nach II BAT. Daneben werden die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen gewährt.

Die Gemeinde Birkenau, Landkreis Bergstraße, hat rund 10 500 Einwohner und ist anerkannter Luftkurort. Das Dorf der Sonnen- u. h. verfügt über ein gutes Bildungs- und Freizeitangebot (Grundschule, Haupt- und Realschule, Kindergärten, Frei- und Hallenbad, Tennisplätze, Reitanlagen).

Wenn Sie Interesse an einer abwechslungsreichen Tätigkeit haben, dann richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugniskopien und Tätigkeitsnachweis) bitte bis zum **27. November 1992** an den

**Vorstand der Gemeinde Birkenau,
Hauptstraße 119, 6943 Birkenau,
Telefon 0 62 01 / 30 05.**

Bei der Stadt Butzbach,

Wetteraukreis, ca. 22 500 Einwohner, ist demnächst die Stelle des/der

Amtsleiters/in

des **Dezernats Kultur und Fremdenverkehr** zu besetzen.

Zum Dezernat gehören die Bereiche Kulturpflege/Theater, Museum, Archiv, Büchereien, Fremdenverkehr, Märkte und die Durchführung der Ferienspiele.

Bewerber/innen sollten über ausreichende Erfahrungen in der praktischen Kulturarbeit verfügen sowie sich durch ein besonderes Organisationstalent, Verhandlungsgeschick und Engagement auszeichnen. Erwartet wird weiterhin die Befähigung zu selbständigem Handeln und Entscheiden und zur Führung der Mitarbeiter/innen sowie die Bereitschaft, Dienst auch außerhalb der regulären Arbeitszeit zu leisten.

Die zu besetzende Stelle ist nach Vergütungsgruppe BAT IV a ausgewiesen.

Da die Stadt Butzbach eine Vermehrung der Beschäftigung von Frauen in allen Funktionen und Positionen anstrebt, werden insbesondere Frauen aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse, Tätigkeitsnachweise) werden innerhalb von **drei Wochen** nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an den

**Magistrat der Stadt Butzbach, Personalamt,
Marktplatz 1, 6308 Butzbach.**

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Entgelt bezahlt

1 Y 6432 A

Der Thüringer Rechnungshof

in Rudolstadt bietet Beamtinnen/Beamten des höheren bzw. gehobenen Dienstes mit langjähriger Verwaltungserfahrung Stellen als

Prüfungsreferatsleiter

(Besoldungsgruppe A 14 bis A 16 BBesG)

für folgende Prüfungsbereiche an:

- Landwirtschaft und Forsten, Umwelt
- Innere Verwaltung einschließlich Polizei
- Kultusverwaltung
- Wissenschaft und Kunst
- Soziales und Gesundheit
- Wohnungsbau, Ausbildungsplatzförderung und Eichwesen
- Unternehmen und wirtschaftliche Einrichtungen des Landes
- Wirtschaftsförderung

Der Thüringer Rechnungshof ist unabhängiges Organ der Finanzkontrolle und oberste Landesbehörde.

Die Kontroll- und Beratungstätigkeit gegenüber Landtag und Landesregierung setzt Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung voraus. Erworbenes Können in der öffentlichen Finanzkontrolle ist erwünscht, aber nicht Bedingung.

Bewerben können sich:

- qualifizierte Beamtinnen/Beamte des höheren Dienstes oder überdurchschnittlich qualifizierte Beamtinnen/Beamte des gehobenen Dienstes (mindestens der Besoldungsgruppe A 12), für die nach entsprechender Bewährung die Möglichkeit des Aufstiegs in den höheren Dienst besteht – Inhaber des Diploms einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Von den Bewerbern wird gefordert:

- hohe Einsatzbereitschaft, Verhandlungsgeschick, Kontaktfreude, Flexibilität sowie die Fähigkeit, auch schwierige Sachverhalte schnell zu erkennen.

Die Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigte Zeugnisabschriften und Tätigkeitsnachweise) werden innerhalb von **drei Wochen** nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an den

**Präsidenten des Thüringer Rechnungshofs,
Postfach 21 54,
Burgstraße 1, O-6820 Rudolstadt,
Telefon 0 36 72 / 6 89 01.**

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektorin Ehrentrude Ruf; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-0, Durchwahl 32, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redak-

tionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Marktplatz 13, 6200 Wiesbaden, Telefon 06 11 / 3 60 98-0. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Marktplatz 13, 6200 Wiesbaden, Telefon 06 11 / 3 60 98-57. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 44 vom 2. November 1992 beträgt 52 Seiten.